

## **Gesamte Rechtsvorschrift für Doppelbesteuerung – Einkommen- und Vermögensteuer samt Protokoll (Israel), Fassung vom 22.02.2024**

### **Beachte für folgende Bestimmung**

Die Änderungen auf Grund des MLI (BGBl. III Nr. 93/2018) können nicht eindeutig zugeordnet werden, vgl. daher die „synthetisierte“ Version des DBA Israel plus MLI, als Anlage 2 dokumentiert.

### **Langtitel**

Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung des Staates Israel zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen samt Protokoll  
StF: BGBl. III Nr. 8/2018 (NR: GP XXV RV 1638 AB 1733 S. 190. BR: AB 9849 S. 870.)

### **Änderung**

BGBl. III Nr. 93/2018 (NR: GP XXV RV 1670 AB 1732 S. 190. BR: AB 9848 S. 870.)

### **Sonstige Textteile**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Der Abschluss des gegenständlichen Staatsvertrages samt Protokoll wird gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG genehmigt.

### **Ratifikationstext**

Die Mitteilungen gemäß Art. 28 Abs. 1 des Abkommens erfolgten am 29. November 2017 bzw. 28. Dezember 2017; das Abkommen tritt gemäß seinem Art. 28 Abs. 1 mit 1. März 2018 in Kraft.

### **Präambel/Promulgationsklausel**

Die Regierung der Republik Österreich und die Regierung des Staates Israel, von dem Wunsche geleitet, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen abzuschließen,

haben Folgendes vereinbart:

### **Text**

#### **Artikel 1**

##### **Unter das Abkommen fallende Personen**

Dieses Abkommen gilt für Personen, die in einem Vertragsstaat oder in beiden Vertragsstaaten ansässig sind.

#### **Artikel 2**

##### **Unter das Abkommen fallende Steuern**

- (1) Dieses Abkommen gilt, ohne Rücksicht auf die Art der Erhebung, für Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, die für Rechnung eines Vertragsstaats oder seiner Gebietskörperschaften erhoben werden.
- (2) Als Steuern vom Einkommen und vom Vermögen gelten alle Steuern, die vom Gesamteinkommen, vom Gesamtvermögen oder von Teilen des Einkommens oder des Vermögens erhoben werden,

einschließlich der Steuern vom Gewinn aus der Veräußerung beweglichen oder unbeweglichen Vermögens, der Lohnsummensteuern sowie der Steuern vom Vermögenszuwachs.

- (3) Zu den bestehenden Steuern, für die das Abkommen gilt, gehören insbesondere
- a) in Österreich:
    - i. die Einkommensteuer;
    - ii. die Körperschaftsteuer;
    - iii. die Grundsteuer;
    - iv. die Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben;
    - v. die Abgabe vom Bodenwert bei unbebauten Grundstücken;  
(im Folgenden „österreichische Steuer“ genannt);
  - b) in Israel:
    - i. die Einkommensteuer und die Körperschaftsteuer (einschließlich der Steuer auf Veräußerungsgewinne);
    - ii. die Steuern von Gewinnen aus der Veräußerung von Vermögen nach dem Gesetz der Grundstücksbesteuerung;
    - iii. die Gewinnsteuer auf Finanzinstitutionen;  
(im Folgenden „israelische Steuer“ genannt).
- (4) Das Abkommen gilt auch für alle Steuern gleicher oder im Wesentlichen ähnlicher Art, die nach der Unterzeichnung des Abkommens neben den bestehenden Steuern oder an deren Stelle erhoben werden. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten teilen einander die in ihren Steuergesetzen eingetretenen bedeutsamen Änderungen mit.

### Artikel 3

#### Allgemeine Begriffsbestimmungen

- (1) Im Sinne dieses Abkommens, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert,
- a) bedeutet der Ausdruck „Österreich“ die Republik Österreich;
  - b) bedeutet der Ausdruck „Israel“ den Staat Israel und schließt, in geographischem Sinn verwendet, die Hoheitsgewässer und die Meeresgebiete einschließlich des Meeresgrunds und des Meeresuntergrunds ein, die an der Außengrenze der Hoheitsgewässer angrenzen und über die der Staat Israel in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und des Rechts des Staats Israel seine Hoheitsrechte und Rechtsprechung ausübt;
  - c) die Ausdrücke „ein Vertragsstaat“ oder „der andere Vertragsstaat“ je nach dem Zusammenhang Israel oder Österreich;
  - d) umfasst der Ausdruck „Person“ natürliche Personen, Gesellschaften, Trusts und alle anderen Personenvereinigungen;
  - e) bedeutet der Ausdruck „Gesellschaft“ juristische Personen oder Rechtsträger, die für die Besteuerung wie juristische Personen behandelt werden;
  - f) bezieht sich der Ausdruck „Unternehmen“ auf die Ausübung einer Geschäftstätigkeit;
  - g) bedeuten die Ausdrücke „Unternehmen eines Vertragsstaats“ und „Unternehmen des anderen Vertragsstaats“, je nachdem, ein Unternehmen, das von einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person betrieben wird, oder ein Unternehmen, das von einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Person betrieben wird;
  - h) bedeutet der Ausdruck „internationaler Verkehr“ jede Beförderung mit einem Seeschiff oder Luftfahrzeug, das von einem Unternehmen mit tatsächlicher Geschäftsleitung in einem Vertragsstaat betrieben wird, es sei denn, das Seeschiff oder Luftfahrzeug wird ausschließlich zwischen Orten im anderen Vertragsstaat betrieben;
  - i) bedeutet der Ausdruck „zuständige Behörde“
    - (i) in Österreich den Bundesminister für Finanzen oder seinen bevollmächtigten Vertreter;
    - (ii) in Israel den Minister für Finanzen oder seinen bevollmächtigten Vertreter;
  - j) bedeutet der Ausdruck „Staatsangehöriger“ in Bezug auf einen Vertragsstaat
    - (i) jede natürliche Person, die die Staatsangehörigkeit oder Staatsbürgerschaft dieses Vertragsstaats besitzt; und
    - (ii) jede juristische Person, Personengesellschaft und andere Personenvereinigung, die nach dem in diesem Vertragsstaat geltenden Recht errichtet worden ist;

- k) schließt der Ausdruck „Geschäftstätigkeit“ auch die Ausübung einer freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit ein;
- (2) Bei der Anwendung des Abkommens durch einen Vertragsstaat hat, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert, jeder im Abkommen nicht definierte Ausdruck die Bedeutung, die ihm im Anwendungszeitraum nach dem Recht dieses Staates über die Steuern zukommt, für die das Abkommen gilt, wobei die Bedeutung nach dem in diesem Staat anzuwendenden Steuerrecht den Vorrang vor einer Bedeutung hat, die der Ausdruck nach anderem Recht dieses Staates hat.

#### **Artikel 4**

##### **Ansässige Person**

- (1) Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck „eine in einem Vertragsstaat ansässige Person“ eine Person, die nach dem Recht dieses Staates dort auf Grund ihres Wohnsitzes, ihres ständigen Aufenthalts, des Ortes ihrer Geschäftsleitung, des Ortes ihrer Gründung oder eines anderen ähnlichen Merkmals steuerpflichtig ist, und umfasst auch diesen Staat und seine Gebietskörperschaften. Der Ausdruck umfasst jedoch nicht eine Person, die in diesem Staat nur mit Einkünften aus Quellen in diesem Staat oder mit in diesem Staat gelegenen Vermögen steuerpflichtig ist.
- (2) Ist nach Absatz 1 eine natürliche Person in beiden Vertragsstaaten ansässig, so gilt Folgendes:
- a) Die Person gilt als nur in dem Staat ansässig, in dem sie über eine ständige Wohnstätte verfügt; verfügt sie in beiden Staaten über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als nur in dem Staat ansässig, zu dem sie die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen hat (Mittelpunkt der Lebensinteressen);
  - b) kann nicht bestimmt werden, in welchem Staat die Person den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hat, oder verfügt sie in keinem der Staaten über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als nur in dem Staat ansässig, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat;
  - c) hat die Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in beiden Staaten oder in keinem der Staaten, so gilt sie als nur in dem Staat ansässig, dessen Staatsangehöriger sie ist;
  - d) ist die Person Staatsangehöriger beider Staaten oder keines der Staaten, so werden sich die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten bemühen, die Frage in gegenseitigem Einvernehmen zu regeln.
- (3) Ist nach Absatz 1 eine andere als eine natürliche Person oder ein Trust in beiden Vertragsstaaten ansässig, so gilt sie als nur in dem Staat ansässig, in dem sich der Ort ihrer tatsächlichen Geschäftsleitung befindet.

#### **Beachte für folgende Bestimmung**

vgl. die „synthetisierte“ Version des DBA Israel plus MLI (BGBl. III Nr. 93/2018) in Anlage 2

#### **Artikel 5**

##### **Betriebstätte**

- (1) Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck „Betriebstätte“ eine feste Geschäftseinrichtung, durch die die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird.
- (2) Der Ausdruck „Betriebstätte“ umfasst insbesondere:
- a) einen Ort der Leitung,
  - b) eine Zweigniederlassung,
  - c) eine Geschäftsstelle,
  - d) eine Fabrikationsstätte,
  - e) eine Werkstätte und
  - f) ein Bergwerk, ein Öl- oder Gasvorkommen, einen Steinbruch oder eine andere Stätte der Ausbeutung von Bodenschätzen.
- (3) Eine Bauausführung oder Montage ist nur dann eine Betriebstätte, wenn ihre Dauer zwölf Monate überschreitet.
- (4) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels gelten nicht als Betriebstätten:
- a) Einrichtungen, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung von Gütern oder Waren des Unternehmens benutzt werden;

- b) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung unterhalten werden;
  - c) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten werden, durch ein anderes Unternehmen bearbeitet oder verarbeitet zu werden;
  - d) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen Güter oder Waren einzukaufen oder Informationen zu beschaffen;
  - e) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen andere Tätigkeiten auszuüben, die vorbereitender Art sind oder eine Hilfstätigkeit darstellen;
  - f) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, mehrere der unter den lit. a bis e genannten Tätigkeiten auszuüben, vorausgesetzt, dass die sich daraus ergebende Gesamttätigkeit der festen Geschäftseinrichtung vorbereitender Art ist oder eine Hilfstätigkeit darstellt.
- (5) Ist eine Person – mit Ausnahme eines unabhängigen Vertreters im Sinne des Absatzes 6 – für ein Unternehmen tätig und besitzt sie in einem Vertragsstaat die Vollmacht, für das Unternehmen Verträge abzuschließen, und übt sie die Vollmacht dort gewöhnlich aus, so wird das Unternehmen ungeachtet der Absätze 1 und 2 so behandelt, als habe es in diesem Staat für alle von der Person für das Unternehmen ausgeübten Tätigkeiten eine Betriebsstätte, es sei denn, diese Tätigkeiten beschränken sich auf die in Absatz 4 genannten Tätigkeiten, die, würden sie durch eine feste Geschäftseinrichtung ausgeübt, diese Einrichtung nach dem genannten Absatz nicht zu einer Betriebsstätte machen.
- (6) Ein Unternehmen wird nicht schon deshalb so behandelt, als habe es eine Betriebsstätte in einem Vertragsstaat, weil es dort seine Geschäftstätigkeit durch einen Makler, Kommissionär oder einen anderen unabhängigen Vertreter ausübt, sofern diese Personen im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit handeln.
- (7) Allein dadurch, dass eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft eine Gesellschaft beherrscht oder von einer Gesellschaft beherrscht wird, die im anderen Vertragsstaat ansässig ist oder dort (entweder durch eine Betriebsstätte oder auf andere Weise) ihre Geschäftstätigkeit ausübt, wird keine der beiden Gesellschaften zur Betriebsstätte der anderen.

## **Artikel 6**

### **Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen**

- (1) Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus unbeweglichem Vermögen (einschließlich der Einkünfte aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben) bezieht, das im anderen Vertragsstaat liegt, dürfen im anderen Staat besteuert werden.
- (2) Der Ausdruck „unbewegliches Vermögen“ hat die Bedeutung, die ihm nach dem Recht des Vertragsstaats zukommt, in dem das Vermögen liegt. Der Ausdruck umfasst in jedem Fall das Zubehör zum unbeweglichen Vermögen, das lebende und tote Inventar land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, die Rechte, für die die Vorschriften des Privatrechts über Grundstücke gelten, jede Option oder ähnliches Recht zum Erwerb unbeweglichen Vermögens, Nutzungsrechte an unbeweglichem Vermögen sowie Rechte auf veränderliche oder feste Vergütungen für die Ausbeutung oder das Recht auf Ausbeutung von Mineralvorkommen, Quellen und anderen Bodenschätzen; Schiffe und Luftfahrzeuge gelten nicht als unbewegliches Vermögen.
- (3) Absatz 1 gilt für die Einkünfte aus der unmittelbaren Nutzung, der Vermietung oder Verpachtung sowie jeder anderen Art der Nutzung unbeweglichen Vermögens.
- (4) Die Absätze 1 und 3 gelten auch für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen eines Unternehmens.

## **Artikel 7**

### **Unternehmensgewinne**

- (1) Gewinne eines Unternehmens eines Vertragsstaats dürfen nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, das Unternehmen übt seine Geschäftstätigkeit im anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebsstätte aus. Übt das Unternehmen seine Geschäftstätigkeit auf diese Weise aus, so dürfen die Gewinne des Unternehmens im anderen Staat besteuert werden, jedoch nur insoweit, als sie dieser Betriebsstätte zugerechnet werden können.
- (2) Übt ein Unternehmen eines Vertragsstaats seine Geschäftstätigkeit im anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebsstätte aus, so werden vorbehaltlich des Absatzes 3 in jedem Vertragsstaat

dieser Betriebstätte die Gewinne zugerechnet, die sie hätte erzielen können, wenn sie eine gleiche oder ähnliche Geschäftstätigkeit unter gleichen oder ähnlichen Bedingungen als selbständiges Unternehmen ausgeübt hätte und im Verkehr mit dem Unternehmen, dessen Betriebstätte sie ist, völlig unabhängig gewesen wäre.

- (3) Bei der Ermittlung der Gewinne einer Betriebstätte werden die für diese Betriebstätte entstandenen Aufwendungen, einschließlich der Geschäftsführungs- und allgemeinen Verwaltungskosten, zum Abzug zugelassen, gleichgültig, ob sie in dem Staat, in dem die Betriebstätte liegt, oder anderswo entstanden sind.
- (4) Soweit es in einem Vertragsstaat üblich ist, die einer Betriebstätte zuzurechnenden Gewinne durch Aufteilung der Gesamtgewinne des Unternehmens auf seine einzelnen Teile zu ermitteln, schließt Absatz 2 nicht aus, dass dieser Vertragsstaat die zu steuernden Gewinne nach der üblichen Aufteilung ermittelt; die gewählte Gewinnaufteilung muss jedoch derart sein, dass das Ergebnis mit den Grundsätzen dieses Artikels übereinstimmt.
- (5) Auf Grund des bloßen Einkaufs von Gütern oder Waren für das Unternehmen wird einer Betriebstätte kein Gewinn zugerechnet.
- (6) Bei der Anwendung der vorstehenden Absätze sind die der Betriebstätte zuzurechnenden Gewinne jedes Jahr auf dieselbe Art zu ermitteln, es sei denn, dass ausreichende Gründe dafür bestehen, anders zu verfahren.
- (7) Gehören zu den Gewinnen Einkünfte, die in anderen Artikeln dieses Abkommens behandelt werden, so werden die Bestimmungen jener Artikel durch die Bestimmungen dieses Artikels nicht berührt.

#### **Artikel 8**

##### **Seeschifffahrt und Luftfahrt**

- (1) Gewinne aus dem Betrieb von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr dürfen nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.
- (2) Im Sinne dieses Artikels umfassen Gewinne aus dem Betrieb von Seeschiffen und Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr auch:
  - a) Gewinne aus der Vercharterung von leeren Seeschiffen oder Luftfahrzeugen; und
  - b) Gewinne aus der Benutzung, der Instandhaltung oder der Vermietung von Containern (einschließlich Anhängern und den mit dem Transport von Containern verbundenen Ausrüstungen), die für die Beförderung von Gütern oder Waren verwendet werden, sofern die Benutzung, die Instandhaltung oder die Vermietung oder Vercharterung gelegentlich neben dem Betrieb von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr erfolgt.
- (3) Befindet sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung eines Unternehmens der Seeschifffahrt an Bord eines Schiffes, so gilt er als in dem Vertragsstaat gelegen, in dem der Heimathafen des Schiffes liegt, oder, wenn kein Heimathafen vorhanden ist, in dem Vertragsstaat, in dem die Person ansässig ist, die das Schiff betreibt.
- (4) Absatz 1 gilt auch für Gewinne aus der Beteiligung an einem Pool, einer Betriebsgemeinschaft oder einer internationalen Betriebsstelle.

#### **Beachte für folgende Bestimmung**

vgl. die „synthetisierte“ Version des DBA Israel plus MLI (BGBl. III Nr. 93/2018) in Anlage 2

#### **Artikel 9**

##### **Verbundene Unternehmen**

- (1) Wenn
  - a) ein Unternehmen eines Vertragsstaats unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder dem Kapital eines Unternehmens des anderen Vertragsstaats beteiligt ist, oder
  - b) dieselben Personen unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder dem Kapital eines Unternehmens eines Vertragsstaats und eines Unternehmens des anderen Vertragsstaats beteiligt sind
 und in diesen Fällen die beiden Unternehmen in ihren kaufmännischen oder finanziellen Beziehungen an vereinbarte oder auferlegte Bedingungen gebunden sind, die von denen abweichen,

die unabhängige Unternehmen miteinander vereinbaren würden, so dürfen die Gewinne, die eines der Unternehmen ohne diese Bedingungen erzielt hätte, wegen dieser Bedingungen aber nicht erzielt hat, den Gewinnen dieses Unternehmens zugerechnet und entsprechend besteuert werden.

- (2) Werden in einem Vertragsstaat den Gewinnen eines Unternehmens dieses Staates Gewinne zugerechnet – und entsprechend besteuert –, mit denen ein Unternehmen des anderen Vertragsstaats in diesem Staat besteuert worden ist, und handelt es sich bei den zugerechneten Gewinnen um solche, die das Unternehmen des erstgenannten Staates erzielt hätte, wenn die zwischen den beiden Unternehmen vereinbarten Bedingungen die gleichen gewesen wären, die unabhängige Unternehmen miteinander vereinbaren würden, so nimmt der andere Staat eine entsprechende Änderung der dort von diesen Gewinnen erhobenen Steuer vor. Bei dieser Änderung sind die übrigen Bestimmungen dieses Abkommens zu berücksichtigen; erforderlichenfalls werden die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten einander konsultieren.

## Artikel 10

### Dividenden und Ausschüttungen eines Immobilieninvestmentfonds

- (1) Dividenden, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person zahlt, dürfen im anderen Staat besteuert werden.
- (2) Diese Dividenden dürfen jedoch auch in dem Vertragsstaat, in dem die die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, nach dem Recht dieses Staates besteuert werden; die Steuer darf aber, wenn der Nutzungsberechtigte der Dividenden eine in dem anderen Vertragsstaat ansässige Person ist, nicht übersteigen:
  - a) 0 vom Hundert des Bruttobetrags der Dividenden, wenn der Nutzungsberechtigte eine Gesellschaft (jedoch keine Personengesellschaft) ist, die unmittelbar über mindestens 10 vom Hundert des Kapitals der die Dividenden zahlenden Gesellschaft verfügt;
  - b) 10 vom Hundert des Bruttobetrags der Dividenden in allen anderen Fällen.
 Dieser Absatz berührt nicht die Besteuerung der Gesellschaft in Bezug auf die Gewinne, aus denen die Dividenden gezahlt werden.
- (3) Ausschüttungen eines in einem Vertragsstaat ansässigen Immobilieninvestmentfonds an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person dürfen im anderen Staat besteuert werden. Diese Ausschüttungen dürfen jedoch auch in dem Vertragsstaat, in dem der ausschüttende Immobilieninvestmentfonds ansässig ist, nach dem Recht dieses Staates besteuert werden; die Steuer darf aber, wenn der Nutzungsberechtigte der Ausschüttungen eine in dem anderen Vertragsstaat ansässige Person ist und unmittelbar über weniger als 10 vom Hundert des Kapitals dieses Immobilieninvestmentfonds verfügt, 15 vom Hundert des Bruttobetrags der Ausschüttung nicht übersteigen.
 

Dieser Absatz berührt nicht die Besteuerung des Immobilieninvestmentfonds in Bezug auf die Gewinne, aus denen die Ausschüttung erfolgt.
- (4) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Dividenden“ bedeutet Einkünfte aus Aktien, Genussaktien oder Genussscheinen, Kuxen, Gründeranteilen oder anderen Rechten, ausgenommen Forderungen, mit Gewinnbeteiligung sowie aus sonstigen Gesellschaftsanteilen stammende Einkünfte, die nach dem Recht des Staates, in dem die ausschüttende Gesellschaft ansässig ist, den Einkünften aus Aktien steuerlich gleichgestellt sind.
- (5) Die Absätze 1, 2 und 3 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Nutzungsberechtigte der Dividenden oder Ausschüttungen eines Immobilieninvestmentfonds im anderen Vertragsstaat, in dem die die Dividenden zahlende Gesellschaft oder der ausschüttende Immobilieninvestmentfonds ansässig ist, eine Geschäftstätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte ausübt und die Beteiligung, für die die Dividenden oder Ausschüttungen gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte gehört. In diesem Fall ist Artikel 7 anzuwenden.
- (6) Bezieht eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft Gewinne oder Einkünfte aus dem anderen Vertragsstaat, so darf dieser andere Staat weder die von der Gesellschaft gezahlten Dividenden besteuern, es sei denn, dass diese Dividenden an eine im anderen Staat ansässige Person gezahlt werden oder dass die Beteiligung, für die die Dividenden gezahlt werden, tatsächlich zu einer im anderen Staat gelegenen Betriebsstätte gehört, noch die nicht ausgeschütteten Gewinne der Gesellschaft einer Steuer für nichtausgeschüttete Gewinne unterwerfen, selbst wenn die gezahlten Dividenden oder die nichtausgeschütteten Gewinne ganz oder teilweise aus im anderen Staat erzielten Gewinnen oder Einkünften bestehen. Dieser Absatz findet auch auf Ausschüttungen eines Immobilieninvestmentfonds Anwendung.

## Artikel 11

### Zinsen

- (1) Zinsen, die aus einem Vertragsstaat stammen und an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person gezahlt werden, dürfen im anderen Staat besteuert werden.
- (2) Diese Zinsen dürfen jedoch auch in dem Vertragsstaat, aus dem sie stammen, nach dem Recht dieses Staates besteuert werden; die Steuer darf aber, wenn der Nutzungsberechtigte der Zinsen eine in dem anderen Vertragsstaat ansässige Person ist, 5 vom Hundert des Bruttobetrags der Zinsen nicht übersteigen.
- (3) Ungeachtet der Absätze 1 und 2 sind aus einem Vertragsstaat stammende Zinsen von der Besteuerung in diesem Staat befreit, wenn die Zinszahlung erfolgt
  - a) an die Regierung des anderen Vertragsstaats oder einer seiner Gebietskörperschaften oder an die Nationalbank;
  - b) durch die Regierung dieses Vertragsstaats oder einer seiner Gebietskörperschaften oder durch die Nationalbank;
  - c) an einen im anderen Vertragsstaat ansässigen Pensionsfonds oder ein gleichartiges Gebilde;
  - d) an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person aufgrund einer an der Börse des erstgenannten Staates gehandelten Unternehmensanleihe, die von einer in diesem Staat ansässigen Gesellschaft begeben wurde;
  - e) im Hinblick auf Darlehen, Forderungen oder Kredite, die diesem Vertragsstaat, seinen Gebietskörperschaften oder Exportfinanzierungsagenturen geschuldet oder von diesen gewährt, garantiert oder versichert werden.
- (4) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Zinsen“ bedeutet Einkünfte aus Forderungen jeder Art, auch wenn die Forderungen durch Pfandrechte an Grundstücken gesichert oder mit einer Beteiligung am Gewinn des Schuldners ausgestattet sind, und insbesondere Einkünfte aus öffentlichen Anleihen und aus Obligationen einschließlich der damit verbundenen Aufgelder und der Gewinne aus Losanleihen. Zuschläge für verspätete Zahlung gelten nicht als Zinsen im Sinne dieses Artikels.
- (5) Die Absätze 1, 2 und 3 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Nutzungsberechtigte im anderen Vertragsstaat, aus dem die Zinsen stammen, eine Geschäftstätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte ausübt und die Forderung, für die die Zinsen gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte gehört. In diesem Fall ist Artikel 7 anzuwenden.
- (6) Zinsen gelten dann als aus einem Vertragsstaat stammend, wenn der Schuldner eine in diesem Staat ansässige Person ist. Hat aber der Schuldner der Zinsen, ohne Rücksicht darauf, ob er in einem Vertragsstaat ansässig ist oder nicht, in einem Vertragsstaat eine Betriebsstätte und ist die Schuld, für die die Zinsen gezahlt werden, für Zwecke der Betriebsstätte eingegangen worden und trägt die Betriebsstätte die Zinsen, so gelten die Zinsen als aus dem Staat stammend, in dem die Betriebsstätte liegt.
- (7) Bestehen zwischen dem Schuldner und dem Nutzungsberechtigten oder zwischen jedem von ihnen und einem Dritten besondere Beziehungen und übersteigen die Zinsen, aus welchem Grund auch immer, den Betrag, den Schuldner und Nutzungsberechtigter ohne diese Beziehungen vereinbart hätten, so wird dieser Artikel nur auf den letzteren Betrag angewendet. In diesem Fall darf der übersteigende Betrag nach dem Recht eines jeden Vertragsstaats und unter Berücksichtigung der anderen Bestimmungen dieses Abkommens besteuert werden.

## Artikel 12

### Lizenzgebühren

- (1) Lizenzgebühren, die aus einem Vertragsstaat stammen und deren Nutzungsberechtigter eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person ist, dürfen nur im anderen Staat besteuert werden.
- (2) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Lizenzgebühren“ bedeutet Vergütungen jeder Art, die für die Benutzung oder für das Recht auf Benutzung von Urheberrechten an literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werken, einschließlich kinematographischer Filme, von Patenten, Marken, Mustern oder Modellen, Plänen, geheimen Formeln oder Verfahren oder für die Mitteilung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Erfahrungen gezahlt werden.
- (3) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Nutzungsberechtigter im anderen Vertragsstaat, aus dem die Lizenzgebühren stammen, eine Geschäftstätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte ausübt und die Rechte oder Vermögenswerte, für die die Lizenzgebühren gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte gehören. In diesem Fall ist Artikel 7 anzuwenden.

- (4) Lizenzgebühren gelten dann als aus einem Vertragsstaat stammend, wenn der Zahler eine in diesem Staat ansässige Person ist. Hat aber der Zahler der Lizenzgebühren, ohne Rücksicht darauf, ob er in einem Vertragsstaat ansässig ist oder nicht, in einem Vertragsstaat eine Betriebsstätte und ist die Verpflichtung zur Lizenzgebührenezahlung für Zwecke der Betriebsstätte eingegangen worden und trägt die Betriebsstätte die Lizenzgebühren, so gelten die Lizenzgebühren als aus dem Staat stammend, in dem die Betriebsstätte liegt.
- (5) Bestehen zwischen dem Schuldner und dem Nutzungsberechtigten oder zwischen jedem von ihnen und einem Dritten besondere Beziehungen und übersteigen deshalb die Lizenzgebühren, aus welchem Grund auch immer, den Betrag, den Schuldner und Nutzungsberechtigter ohne diese Beziehungen vereinbart hätten, so wird dieser Artikel nur auf den letzteren Betrag angewendet. In diesem Fall darf der übersteigende Betrag nach dem Recht eines jeden Vertragsstaats und unter Berücksichtigung der anderen Bestimmungen dieses Abkommens besteuert werden.

### **Artikel 13**

#### **Gewinne aus der Veräußerung von Vermögen**

- (1) Gewinne, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus der Veräußerung unbeweglichen Vermögens im Sinne des Artikels 6 bezieht, das im anderen Vertragsstaat liegt, dürfen im anderen Staat besteuert werden.
- (2)
  - a) Vorbehaltlich der Bestimmungen von lit. b dürfen Gewinne, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus der Veräußerung von Anteilen oder vergleichbaren Beteiligungen bezieht, deren Wert zu mehr als 50 vom Hundert unmittelbar oder mittelbar auf unbeweglichem Vermögen beruht, das im anderen Vertragsstaat liegt, im anderen Staat besteuert werden.
  - b) Lit. a findet auf die Veräußerung von Anteilen, die regelmäßig an einer Börse gehandelt werden, keine Anwendung, außer
    - (i) es handelt sich um Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an einem Immobilieninvestmentfonds im Sinne des Artikels 10; oder
    - (ii) die Anteile wurden zu einem Zeitpunkt erworben, zu dem die Gesellschaft nicht an einer Börse gelistet war. In diesem Fall dürfen nur jene Gewinne im anderen Vertragsstaat besteuert werden, die in Bezug auf den Zeitraum, der vor der Aufnahme eines regelmäßigen Handels mit diesen Anteilen an einer Börse gelegen ist, berechnet werden.
- (3) Gewinne aus der Veräußerung beweglichen Vermögens, das Betriebsvermögen einer Betriebsstätte ist, die ein Unternehmen eines Vertragsstaats im anderen Vertragsstaat hat, einschließlich derartiger Gewinne, die bei der Veräußerung einer solchen Betriebsstätte (allein oder mit dem übrigen Unternehmen) erzielt werden, dürfen im anderen Staat besteuert werden.
- (4) Gewinne aus der Veräußerung von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen, die im internationalen Verkehr betrieben werden, und von beweglichem Vermögen, das dem Betrieb dieser Schiffe oder Luftfahrzeuge dient, dürfen nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.
- (5) Gewinne aus der Veräußerung des in den Absätzen 1, 2, 3 und 4 nicht genannten Vermögens dürfen nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem der Veräußerer ansässig ist.
- (6) Wenn eine Person, die in einem Vertragsstaat ansässig war, im anderen Vertragsstaat ansässig geworden ist, hindert Absatz 5 den erstgenannten Staat nicht daran, nach seinem nationalen Recht Gewinne aus der Veräußerung des Vermögens dieser Person zum Zeitpunkt des Ansässigkeitswechsels zu besteuern. Im Falle einer nachfolgenden Veräußerung dieses Vermögens werden Gewinne aus der Veräußerung dieses Vermögens bis zum Zeitpunkt des Ansässigkeitswechsels vom anderen Staat nicht besteuert.

### **Artikel 14**

#### **Einkünfte aus unselbständiger Arbeit**

- (1) Vorbehaltlich der Artikel 15, 17, 18 und 19 dürfen Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus unselbständiger Arbeit bezieht, nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, die Arbeit wird im anderen Vertragsstaat ausgeübt. Wird die Arbeit dort ausgeübt, so dürfen die dafür bezogenen Vergütungen im anderen Staat besteuert werden.

- (2) Ungeachtet des Absatzes 1 dürfen Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person für eine im anderen Vertragsstaat ausgeübte unselbständige Arbeit bezieht, nur im erstgenannten Staat besteuert werden, wenn
- a) der Empfänger sich im anderen Staat insgesamt nicht länger als 183 Tage innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten, der während des betreffenden Steuerjahres beginnt oder endet, aufhält und
  - b) die Vergütungen von einem Arbeitgeber oder für einen Arbeitgeber gezahlt werden, der nicht im anderen Staat ansässig ist, und
  - c) die Vergütungen nicht von einer Betriebsstätte getragen werden, die der Arbeitgeber im anderen Staat hat.
- (3) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels dürfen Vergütungen für unselbständige Arbeit, die an Bord eines Seeschiffes oder Luftfahrzeuges, das im internationalen Verkehr betrieben wird, ausgeübt wird, in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

#### **Artikel 15**

##### **Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsvergütungen**

Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsvergütungen und ähnliche Zahlungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Aufsichts- oder Verwaltungsrats einer Gesellschaft bezieht, die im anderen Vertragsstaat ansässig ist, dürfen im anderen Staat besteuert werden.

#### **Artikel 16**

##### **Künstler und Sportler**

- (1) Ungeachtet der Artikel 7 und 14 dürfen Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person als Künstler, wie Bühnen-, Film-, Rundfunk- und Fernsehkünstler sowie Musiker, oder als Sportler aus ihrer im anderen Vertragsstaat persönlich ausgeübten Tätigkeit bezieht, im anderen Staat besteuert werden.
- (2) Fließend Einkünfte aus einer von einem Künstler oder Sportler in dieser Eigenschaft persönlich ausgeübten Tätigkeit nicht dem Künstler oder Sportler selbst, sondern einer anderen Person zu, so dürfen diese Einkünfte ungeachtet der Artikel 7 und 14 in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem der Künstler oder Sportler seine Tätigkeit ausübt.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Einkünfte aus der von Künstlern oder Sportlern in einem Vertragsstaat ausgeübten Tätigkeit, wenn der Aufenthalt in diesem Staat ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln des anderen Staates oder einem seiner Länder oder einer seiner Gebietskörperschaften oder von einer von diesem anderen Staat als gemeinnützig anerkannten Einrichtung unterstützt wird. In diesem Fall dürfen die Einkünfte in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem die Person ansässig ist.

#### **Artikel 17**

##### **Ruhegehälter**

Vorbehaltlich des Artikels 18 Absatz 2 dürfen Ruhegehälter und ähnliche Vergütungen, die einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person für frühere unselbständige Arbeit gezahlt werden, nur in diesem Staat besteuert werden.

#### **Artikel 18**

##### **Öffentlicher Dienst**

- (1)
  - a) Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen, die von einem Vertragsstaat oder einer seiner Gebietskörperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts dieses Staates an eine natürliche Person für die diesen Staat oder der Gebietskörperschaft oder der Körperschaft des öffentlichen Rechts geleisteten Dienste gezahlt werden, dürfen nur in diesem Staat besteuert werden.
  - b) Diese Gehälter, Löhne und ähnlichen Vergütungen dürfen jedoch nur im anderen Vertragsstaat besteuert werden, wenn die Dienste in diesem Staat geleistet werden und die natürliche Person in diesem Staat ansässig ist und
    - (i) ein Staatsangehöriger dieses Staates ist oder

- (ii) nicht ausschließlich deshalb in diesem Staat ansässig geworden ist, um die Dienste zu leisten.
- (2)
- a) Ungeachtet des Absatzes 1 dürfen Ruhegehälter und ähnliche Vergütungen, die von einem Vertragsstaat oder einer seiner Gebietskörperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts oder aus einem von diesem Staat oder der Gebietskörperschaft oder der Körperschaft des öffentlichen Rechts errichteten Sondervermögen an eine natürliche Person für die diesem Staat oder der Gebietskörperschaft oder der Körperschaft des öffentlichen Rechts geleisteten Dienste gezahlt werden, nur in diesem Staat besteuert werden.
  - b) Diese Ruhegehälter und ähnliche Vergütungen dürfen jedoch nur im anderen Vertragsstaat besteuert werden, wenn die natürliche Person in diesem Staat ansässig ist und ein Staatsangehöriger dieses Staates ist.
- (3) Auf Gehälter, Löhne, Ruhegehälter und ähnliche Vergütungen und Ruhegehälter für Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit einer Geschäftstätigkeit eines Vertragsstaats oder einer seiner Gebietskörperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts erbracht werden, sind die Artikel 14, 15, 16 oder 17 anzuwenden.

### **Artikel 19**

#### **Professoren, Lehrer und Forscher**

- (1) Eine natürliche Person, die einen der Vertragsstaaten zu Unterrichts- oder Forschungszwecken an einer Universität, einem College, einer Schule oder einer anderen anerkannten Lehranstalt besucht und die unmittelbar vor diesem Besuch im anderen Vertragsstaat ansässig war, ist von der Besteuerung für Vergütungen für diese Unterrichts- oder Forschungstätigkeit für einen Zeitraum von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt ihrer ersten Ankunft in diesem anderen Vertragsstaat für diesen Zweck befreit.
- (2) Eine Befreiung nach Absatz 1 kommt nicht für Vergütungen für Forschungstätigkeiten zur Anwendung, die nicht im öffentlichen Interesse, sondern in erster Linie zum privaten Vorteil einer bestimmten Person oder von Personen ausgeübt werden.

### **Artikel 20**

#### **Studenten**

Zahlungen, die ein Student, Praktikant oder Lehrling, der sich in einem Vertragsstaat ausschließlich zum Studium oder zur Ausbildung aufhält und der im anderen Vertragsstaat ansässig ist oder dort unmittelbar vor der Einreise in den erstgenannten Staat ansässig war, für seinen Unterhalt, sein Studium oder seine Ausbildung erhält, dürfen im erstgenannten Staat nicht besteuert werden, sofern diese Zahlungen aus Quellen außerhalb dieses Staates stammen.

### **Artikel 21**

#### **Andere Einkünfte**

- (1) Einkünfte einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person, die in den vorstehenden Artikeln nicht behandelt wurden, dürfen ohne Rücksicht auf ihre Herkunft nur in diesem Staat besteuert werden.
- (2) Absatz 1 ist auf andere Einkünfte als solche aus unbeweglichem Vermögen im Sinne des Artikels 6 Absatz 2 nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Nutzungsberechtigte dieser Einkünfte im anderen Vertragsstaat eine Geschäftstätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte ausübt und die Rechte oder Vermögenswerte, für die die Einkünfte gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte gehören. In diesem Fall ist Artikel 7 anzuwenden.
- (3) Einkünfte auf Grund gesetzlicher Versorgungsrechtsansprüche, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus dem anderen Vertragsstaat bezieht, dürfen im erstgenannten Staat nicht besteuert werden, wenn sie nach dem Recht des anderen Vertragsstaats von der Besteuerung ausgenommen wären.

### **Artikel 22**

#### **Vermögen**

- (1) Unbewegliches Vermögen im Sinne des Artikels 6, das einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person gehört und im anderen Vertragsstaat liegt, darf im anderen Staat besteuert werden.
- (2) Bewegliches Vermögen, das Betriebsvermögen einer Betriebsstätte ist, die ein Unternehmen eines Vertragsstaates im anderen Vertragsstaat hat, darf im anderen Staat besteuert werden.

- (3) Seeschiffe und Luftfahrzeuge, die im internationalen Verkehr betrieben werden, sowie bewegliches Vermögen, das dem Betrieb dieser Schiffe oder Luftfahrzeuge dient, dürfen nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.
- (4) Alle anderen Vermögensteile einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person dürfen nur in diesem Staat besteuert werden.

### **Artikel 23**

#### **Vermeidung der Doppelbesteuerung**

- (1) In Österreich wird die Doppelbesteuerung wie folgt vermieden:
  - a) Bezieht eine in Österreich ansässige Person Einkünfte oder hat sie Vermögen und dürfen diese Einkünfte oder dieses Vermögen nach diesem Abkommen in Israel besteuert werden, so nimmt Österreich vorbehaltlich der lit. b bis d diese Einkünfte oder dieses Vermögen von der Besteuerung aus.
  - b) Bezieht eine in Österreich ansässige Person Einkünfte, die nach den Artikeln 10 und 11 in Israel besteuert werden dürfen, so rechnet Österreich auf die vom Einkommen dieser Person zu erhebende Steuer den Betrag an, der der in Israel gezahlten Steuer entspricht. Der anzurechnende Betrag darf jedoch den Teil der vor der Anrechnung ermittelten Steuer nicht übersteigen, der auf die aus Israel bezogenen Einkünfte entfällt.
  - c) Dividenden im Sinne des Artikels 10 Absatz 2 lit. a, die von einer in Israel ansässigen Gesellschaft an eine in Österreich ansässige Gesellschaft gezahlt werden, sind, vorbehaltlich der entsprechenden Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts Österreichs, aber ungeachtet allfälliger nach diesem Recht abweichender Mindestbeteiligungserfordernisse, in Österreich von der Besteuerung ausgenommen.
  - d) Einkünfte oder Vermögen einer in Österreich ansässigen Person, die nach dem Abkommen von der Besteuerung in Österreich auszunehmen sind, dürfen gleichwohl in Österreich bei der Festsetzung der Steuer für das übrige Einkommen oder Vermögen der Person einbezogen werden.
  - e) Lit. a gilt nicht für Einkünfte oder Vermögen einer in Österreich ansässigen Person, wenn Israel dieses Abkommen so anwendet, dass Israel diese Einkünfte oder dieses Vermögen von der Besteuerung ausnimmt oder Absatz 2 der Artikel 10 oder 11 auf diese Einkünfte anwendet.
- (2) In Israel wird die Doppelbesteuerung wie folgt vermieden:
  - a) Bezieht eine in Israel ansässige Person Einkünfte und dürfen diese Einkünfte nach diesem Abkommen in Österreich besteuert werden, so rechnet Israel (vorbehaltlich der Gesetze von Israel betreffend die Gewährung einer Anrechnung von ausländischen Steuern, die den Grundsatz dieses Absatzes nicht beeinträchtigen sollen) auf die vom Einkommen dieser ansässigen Person zu erhebende Steuer den Betrag an, welcher der in der Österreich gezahlten Steuer entspricht.
  - b) Der anzurechnende Betrag darf jedoch den Teil der vor Anrechnung ermittelten Steuer vom Einkommen nicht übersteigen, der auf die Einkünfte, die in Österreich besteuert werden können, entfällt.
  - c) Gewinne, Einkünfte und Veräußerungsgewinne einer in Israel ansässigen Person, die nach diesem Abkommen in Österreich besteuert werden dürfen, gelten als aus österreichischen Quellen stammend.

### **Artikel 24**

#### **Gleichbehandlung**

- (1) Staatsangehörige eines Vertragsstaats dürfen im anderen Vertragsstaat keiner Besteuerung oder damit zusammenhängenden Verpflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender ist als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen Staatsangehörige des anderen Staates unter gleichen Verhältnissen, insbesondere hinsichtlich der Ansässigkeit, unterworfen sind oder unterworfen werden dürfen.
- (2) Die Besteuerung einer Betriebstätte, die ein Unternehmen eines Vertragsstaats im anderen Vertragsstaat hat, darf in dem anderen Staat nicht ungünstiger sein als die Besteuerung von Unternehmen des anderen Staates, die die gleiche Tätigkeit ausüben. Diese Bestimmung ist nicht so auszulegen, als verpflichte sie einen Vertragsstaat, den in dem anderen Vertragsstaat ansässigen Personen Steuerfreibeträge, -vergünstigungen und -ermäßigungen auf Grund des Personenstandes oder der Familienlasten zu gewähren, die er seinen ansässigen Personen gewährt.

- (3) Sofern nicht Artikel 9 Absatz 1, Artikel 11 Absatz 7 oder Artikel 12 Absatz 5 anzuwenden ist, sind Zinsen, Lizenzgebühren und andere Entgelte, die ein Unternehmen eines Vertragsstaats an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person zahlt, bei der Ermittlung der steuerpflichtigen Gewinne dieses Unternehmens unter den gleichen Bedingungen wie Zahlungen an eine im erstgenannten Staat ansässige Person zum Abzug zuzulassen.
- (4) Unternehmen eines Vertragsstaats, deren Kapital ganz oder teilweise unmittelbar oder mittelbar einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Person oder mehreren solchen Personen gehört oder ihrer Kontrolle unterliegt, dürfen im erstgenannten Staat keiner Besteuerung oder damit zusammenhängenden Verpflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender ist als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen andere ähnliche Unternehmen des erstgenannten Staates unterworfen sind oder unterworfen werden können.
- (5) Dieser Artikel gilt ungeachtet des Artikels 2 für Steuern jeder Art und Bezeichnung.

#### **Artikel 25**

##### **Verständigungsverfahren**

- (1) Ist eine Person der Auffassung, dass Maßnahmen eines Vertragsstaats oder beider Vertragsstaaten für sie zu einer Besteuerung führen oder führen werden, die diesem Abkommen nicht entspricht, so kann sie unbeschadet der nach dem innerstaatlichen Recht dieser Staaten vorgesehenen Rechtsmittel ihren Fall der zuständigen Behörde des Vertragsstaats, in dem sie ansässig ist, oder, sofern ihr Fall von Artikel 24 Absatz 1 erfasst wird, der zuständigen Behörde des Vertragsstaats unterbreiten, dessen Staatsangehöriger sie ist. Der Fall muss innerhalb von drei Jahren nach der ersten Mitteilung der Maßnahme unterbreitet werden, die zu einer dem Abkommen nicht entsprechenden Besteuerung führt.
- (2) Hält die zuständige Behörde die Einwendung für begründet und ist sie selbst nicht in der Lage, eine befriedigende Lösung herbeizuführen, so wird sie sich bemühen, den Fall durch Verständigung mit der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaats so zu regeln, dass eine dem Abkommen nicht entsprechende Besteuerung vermieden wird. Die Verständigungsregelung ist ungeachtet der Fristen des innerstaatlichen Rechts der Vertragsstaaten durchzuführen.
- (3) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten werden sich bemühen, Schwierigkeiten oder Zweifel, die bei der Auslegung oder Anwendung des Abkommens entstehen, in gegenseitigem Einvernehmen zu beseitigen. Sie können auch gemeinsam darüber beraten, wie eine Doppelbesteuerung in Fällen vermieden werden kann, die im Abkommen nicht behandelt sind.
- (4) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten können zur Herbeiführung einer Einigung im Sinne der vorstehenden Absätze unmittelbar miteinander verkehren.

#### **Artikel 26**

##### **Informationsaustausch**

- (1) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten tauschen die Informationen aus, die zur Durchführung dieses Abkommens oder zur Verwaltung oder Anwendung des innerstaatlichen Rechts betreffend Steuern im Sinne dieses Abkommens, die für Rechnung der Vertragsstaaten oder ihrer Gebietskörperschaften erhoben werden, voraussichtlich erheblich sind, soweit die diesem Recht entsprechende Besteuerung nicht dem Abkommen widerspricht, im Besonderen zur Verhinderung von Betrug und zur Förderung der Anwendung gesetzlicher Bestimmungen gegen Steuerumgehung. Der Informationsaustausch ist durch Artikel 1 nicht eingeschränkt.
- (2) Alle Informationen, die ein Vertragsstaat nach Absatz 1 erhalten hat, sind ebenso geheim zu halten wie die auf Grund des innerstaatlichen Rechts dieses Staates beschafften Informationen und dürfen nur den Personen oder Behörden (einschließlich der Gerichte und Verwaltungsbehörden) zugänglich gemacht werden, die mit der Veranlagung oder Erhebung, der Vollstreckung oder Strafverfolgung, oder mit der Entscheidung von Rechtsmitteln hinsichtlich der Steuern im Sinne dieses Abkommens befasst sind. Diese Personen oder Behörden dürfen die Informationen nur für diese Zwecke verwenden. Sie dürfen die Informationen in einem öffentlichen Gerichtsverfahren oder in einer Gerichtsentscheidung offen legen. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen kann ein Vertragsstaat die erhaltenen Informationen für andere Zwecke verwenden, wenn solche Informationen nach dem Recht beider Staaten für solche andere Zwecke verwendet werden dürfen und die zuständige Behörde desjenigen Staates, der die Informationen erteilt hat, dieser anderen Verwendung zustimmt.
- (3) Absatz 1 und 2 sind nicht so auszulegen, als verpflichteten sie einen Vertragsstaat,

- a) Verwaltungsmaßnahmen durchzuführen, die von den Gesetzen und der Verwaltungspraxis dieses oder des anderen Vertragsstaats abweichen;
  - b) Informationen zu erteilen, die nach den Gesetzen oder im üblichen Verwaltungsverfahren dieses oder des anderen Vertragsstaats nicht beschafft werden können;
  - c) Informationen zu erteilen, die ein Handels-, Industrie-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnis oder ein Geschäftsverfahren preisgeben würden oder deren Erteilung dem Ordre Public widerspräche.
- (4) Ersucht ein Vertragsstaat gemäß diesem Artikel um Informationen, so nutzt der andere Vertragsstaat die ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Beschaffung der erbetenen Informationen, selbst wenn dieser andere Staat diese Informationen für seine eigenen steuerlichen Zwecke nicht benötigt. Die im vorhergehenden Satz enthaltene Verpflichtung unterliegt den Beschränkungen nach Absatz 3, wobei diese jedoch nicht so auszulegen sind, dass ein Vertragsstaat die Erteilung von Informationen nur deshalb ablehnen kann, weil er kein innerstaatliches Interesse an solchen Informationen hat.
- (5) Absatz 3 ist in keinem Fall so auszulegen, als könne ein Vertragsstaat die Erteilung von Informationen nur deshalb ablehnen, weil sich die Informationen bei einer Bank, einem sonstigen Kreditinstitut, einem Bevollmächtigten, Vertreter oder Treuhänder befinden oder weil sie sich auf das Eigentum an einer Person beziehen.

#### **Artikel 27**

#### **Diplomaten und Konsularbeamte**

Dieses Abkommen berührt nicht die steuerlichen Vorrechte, die den Mitgliedern diplomatischer Missionen und konsularischer Vertretungen nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts oder auf Grund besonderer Übereinkünfte zustehen.

#### **Artikel 28**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Die Vertragsstaaten teilen einander schriftlich auf diplomatischem Weg mit, dass alle rechtlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten dieses Abkommens abgeschlossen sind. Das Abkommen tritt am ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der dem Tag des Erhalts der späteren dieser Mitteilungen unmittelbar folgt, und findet Anwendung auf:
- (i) in Bezug auf die an der Quelle erhobenen Steuern auf Beträge, die am oder nach dem 1. Jänner des Kalenderjahres gezahlt werden, das jenem unmittelbar folgt, in dem das Abkommen in Kraft getreten ist;
  - (ii) in Bezug auf andere Steuern auf Steuern, die für Zeiträume erhoben werden, die am oder nach dem 1. Jänner des Kalenderjahres beginnen, das jenem unmittelbar folgt, in dem das Abkommen in Kraft getreten ist.
- (2) Das am 29. Jänner 1970 unterzeichnete Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Staat Israel zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen<sup>1</sup> in der Fassung des Notenwechsels vom 20. März 2007 und vom 26. Juli 2007 findet ab dem Zeitpunkt in Bezug auf die Steuer nicht mehr Anwendung und tritt außer Kraft, ab dem dieses Abkommen gemäß Absatz 1 dieses Artikels in Bezug auf diese Steuer Anwendung findet.

---

<sup>1</sup> Kundgemacht in BGBl. Nr. 85/1971 idF BGBl. III Nr. 31/2008.

#### **Artikel 29**

#### **Kündigung**

Dieses Abkommen bleibt in Kraft, solange es nicht von einem Vertragsstaat gekündigt wird. Jeder Vertragsstaat kann das Abkommen schriftlich auf diplomatischem Weg durch Mitteilung unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres nach Ablauf von fünf Jahren ab Inkrafttreten des Abkommens kündigen. In diesem Fall findet das Abkommen nicht mehr Anwendung:

- (i) in Bezug auf die an der Quelle erhobenen Steuern auf Beträge, die am oder nach dem 1. Jänner des Kalenderjahres gezahlt werden, das jenem unmittelbar folgt, in dem das Abkommen gekündigt wurde;

- (ii) in Bezug auf andere Steuern auf Steuern, die für Zeiträume erhoben werden, die am oder nach dem 1. Jänner des Kalenderjahres beginnen, das jenem unmittelbar folgt, in dem das Abkommen gekündigt wurde.

GESCHEHEN zu Jerusalem, am 28. November 2016, der dem 27 Tag des Cheshvan 5777 des hebräischen Kalenders entspricht, in zweifacher Ausfertigung, jede in deutscher, hebräischer und englischer Sprache, wobei jeder Text gleichermaßen authentisch ist. Im Zweifel ist der englische Text maßgeblich.

## PROTOKOLL

Im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung des Staates Israel zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sind die Regierung der Republik Österreich und die Regierung des Staates Israel übereingekommen, dass die folgenden Bestimmungen einen integrierenden Bestandteil dieses Abkommens bilden.

### **Im Allgemeinen**

Es besteht Einvernehmen darüber, dass das Abkommen einen Vertragsstaat nicht daran hindert, Vorschriften des nationalen Rechts zur Verhinderung von Steuerhinterziehung oder Steuerumgehung anzuwenden, wenn diese Vorschriften dazu verwendet werden, Maßnahmen anzufechten, die einen Missbrauch des Abkommens darstellen.

### **Zu Artikel 4 Absatz 1 (Ansässige Person):**

Bei Einkünften, die von einer Personengesellschaft oder einem Trust bezogen oder gezahlt werden, gilt dieser Ausdruck nur insoweit, als die von der Personengesellschaft oder dem Trust bezogenen Einkünfte in diesem Staat als Einkünfte einer dort ansässigen Person besteuert werden, und zwar entweder bei der Personengesellschaft oder dem Trust selbst oder bei deren Gesellschaftern, den Begünstigten oder dem Besteller.

### **Zu Artikel 4 Absatz 3 (Ansässige Person):**

Im Falle eines Trusts werden sich die zuständigen Behörden bemühen, seine Ansässigkeit durch Verständigung zu determinieren. Sollte eine solche Verständigung nicht bestehen, sind die Bestimmungen dieses Abkommens [abgesehen von Artikel 23 (Vermeidung der Doppelbesteuerung), Artikel 24 (Gleichbehandlung), Art. 25 (Verständigungsverfahren) und Artikel 26 (Informationsaustausch)] auf diese Person nicht anwendbar.

### **Zu Artikel 5 Absatz 1 (Betriebsstätte):**

Wird eine Betriebseinrichtung, ein Bohrturm oder ein Schiff für Aktivitäten im Zusammenhang mit der Erkundung von Rohstoffquellen verwendet, liegt eine Betriebsstätte in einem Vertragsstaat vor, sofern diese Aktivitäten in diesem Staat insgesamt mehr als 365 Tage innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren andauern.

### **Zu Artikel 10 (Dividenden und Ausschüttungen eines Immobilieninvestmentfonds):**

- a) Im Falle Israels bedeutet ein Immobilieninvestmentfonds einen Immobilieninvestmentfonds, der die in § 64A3 der israelischen Income Tax Ordinance genannten Voraussetzungen erfüllt.
- b) Im Falle Österreichs bedeutet ein Immobilieninvestmentfonds einen Immobilieninvestmentfonds, der die in § 1 Immobilien-Investmentfondsgesetz genannten Voraussetzungen erfüllt.
- c) Im Falle Österreichs findet Artikel 10 auch auf Zuwendungen von Privatstiftungen Anwendung.

### **Zu Artikel 11 (Zinsen):**

Es besteht Einvernehmen, dass Absatz 3 lit. e Anwendung findet

- (i) in Österreich auf die Oesterreichische Kontrollbank AG (OeKB) und die Oesterreichische Entwicklungsbank AG (OeEB).
- (ii) in Israel auf Ashra – The Israel Export Insurance Corporation, Ltd.
- (iii) Jede andere Gesellschaft, über die die Vertragsstaaten im Wege des Austausches diplomatischer Noten Einvernehmen erzielen.

### **Zu Artikel 13 Absatz 6 (Gewinne aus der Veräußerung von Vermögen):**

Es besteht Einvernehmen, dass die zuständigen Behörden, wenn sie versuchen, im Wege eines Verständigungsverfahrens die Frage nach dem einem Vertragsstaat zuzuordnenden Betrag des Veräußerungsgewinns im Hinblick auf eine erhobene Wegzugssteuer festzulegen, hierbei Faktoren wie den Verkehrswert des Vermögens am Tag, an dem das die Wegzugbesteuerung auslösende Ereignis stattfand, berücksichtigen.

### **Zu Artikel 16 Absatz 3 (Künstler und Sportler):**

Es besteht Einvernehmen, dass Absatz 3 auch für die Trägerkörperschaften von Orchestern, Theatern, Balletten sowie für die Mitglieder solcher Kulturträger gilt, wenn diese Trägerkörperschaften auf Dauer im Wesentlichen ohne Gewinnerzielung tätig sind und dies durch die zuständige Behörde im Ansässigkeitsstaat bestätigt wird.

**Zu Artikel 26 (Informationsaustausch):**

1. Die zuständige Behörde des ersuchenden Staates stellt der zuständigen Behörde des ersuchten Staates zur Darstellung der voraussichtlichen Erheblichkeit der Auskünfte die folgenden Informationen zur Verfügung, wenn diese ein Auskunftersuchen gemäß dem Abkommen stellt:
  - a) die Bezeichnung der Person, der die Ermittlung oder Untersuchung gilt;
  - b) eine Stellungnahme betreffend die gesuchten Auskünfte einschließlich der Art und der Form, in der der ersuchende Staat die Auskünfte vorzugsweise vom ersuchten Staat erhalten möchte;
  - c) den steuerlichen Zweck, für den um die Auskünfte ersucht wird;
  - d) die Gründe für die Annahme, dass die erbetenen Auskünfte dem ersuchten Staat vorliegen oder sich im Besitz oder in der Verfügungsmacht einer Person im Hoheitsbereich des ersuchten Staates befinden;
  - e) den Namen und die Anschrift von Personen, soweit bekannt, in deren Besitz sich die erbetenen Auskünfte vermutlich befinden;
  - f) eine Erklärung, dass der ersuchende Staat alle ihm in seinem eigenen Gebiet zur Verfügung stehenden Maßnahmen zur Einholung der Auskünfte ausgeschöpft hat, ausgenommen solche, die unverhältnismäßig große Schwierigkeiten mit sich bringen würden.
2. Es besteht Einvernehmen darüber, dass die in Artikel 26 vorgesehene Amtshilfe nicht Maßnahmen einschließt, die lediglich der Beweisausforschung dienen („fishing expeditions“).
3. Es besteht Einvernehmen darüber, dass Artikel 26 Absatz 5 die Vertragsstaaten nicht dazu verpflichtet, Informationen auf automatischer oder spontaner Basis auszutauschen.

GESCHEHEN zu Jerusalem, am 28. November 2016, der dem 27 Tag des Cheshvan 5777 des hebräischen Kalenders entspricht, in zweifacher Ausfertigung, jede in deutscher, hebräischer und englischer Sprache, wobei jeder Text gleichermaßen authentisch ist. Im Zweifel ist der englische Text maßgeblich.

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

---

**Jahrgang 2018****Ausgegeben am 11. Juni 2018****Teil III**

---

**93. Mehrseitiges Übereinkommen zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung**  
(NR: GP XXV RV 1670 AB 1732 S. 190. BR: AB 9848 S. 870.)

---

### 93.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Der Abschluss des gegenständlichen Staatsvertrages wird gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG genehmigt.

### **Mehrseitiges Übereinkommen zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung**

[Übereinkommen in deutschsprachiger Übersetzung, siehe Anlagen]

[Übereinkommen in englischer Sprachfassung, siehe Anlagen]

[Übereinkommen in französischer Sprachfassung, siehe Anlagen]

[Vorbehalte und Notifikationen der Republik Österreich in englischer Sprache, siehe Anlagen]

[Vorbehalte und Notifikationen der Republik Österreich in deutschsprachiger Übersetzung, siehe Anlagen]

Die vom Bundespräsidenten unterzeichnete und vom Bundeskanzler gegengezeichnete Ratifikationsurkunde wurde am 22. September 2017 beim Generalsekretär der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) als Verwahrer des Übereinkommens hinterlegt; das Mehrseitige Übereinkommen tritt gemäß seinem Art. 34 Abs. 1 mit 1. Juli 2018 in Kraft.

Das Mehrseitige Übereinkommen wurde neben Österreich von folgenden Staaten und Hoheitsgebieten ratifiziert: Isle of Man<sup>1</sup>, Jersey<sup>1</sup>, Polen<sup>1</sup> und Slowenien<sup>1</sup>.

### **Kurz**

---

<sup>1</sup> Vorbehalte und Notifikationen anderer Vertragsstaaten sowie Einsprüche und Einwendungen zu diesem Übereinkommen sind in englischer und französischer Sprache auf der Website der OECD unter <http://www.oecd.org/tax/treaties/beps-mli-signatories-and-parties.pdf> abrufbar.

## **GENERierter TEXT DES ABKOMMENS ZWISCHEN DER REGIERUNG DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND DER REGIERUNG DES STAATES ISRAEL ZUR VERMEIDUNG DER DOPPELBESTEuerung UND DER VERHINDERUNG DER STEUERUMGEHUNG AUF DEM GEBIETE DER STEuern VOM EINKOMMEN UND VOM VERMÖGEN**

### **Allgemeine haftungsausschließende Erklärung zum generierten Textdokument**

Dieses Dokument stellt den generierten Text für die Anwendung des am 28. November 2016 unterzeichneten Abkommens zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung des Staates Israel zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (das „Abkommen“) und des von der Republik Österreich und dem Staat Israel am 7. Juni 2017 unterzeichneten Mehrseitigen Übereinkommens zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (das „MLI“) dar.

Dieses Dokument wurde zwischen den zuständigen Behörden der Republik Österreich und des Staates Israel abgestimmt und spiegelt das gemeinsame Verständnis über die durch das MLI im Abkommen verursachten Veränderungen wider.

Das Dokument wurde auf der Grundlage der von der Republik Österreich am 22. September 2017 und vom Staat Israel am 13. September 2018 aus Anlass der Ratifikation dem Depositär übermittelten Vorbehalte und Notifikationen („MLI-Positionen“) erstellt. Diese MLI-Positionen sind den im MLI vorgesehenen Modifizierungen vorbehalten. Die Modifizierung der MLI-Positionen kann die Wirkung des MLI auf das Abkommen verändern.

Die authentischen Vertragstexte des Abkommens und des MLI sind vorrangig und als einzig maßgebliche Rechtsquellen anzuwenden.

Die Bestimmungen des MLI, welche in Bezug auf die Bestimmungen des Abkommens anwendbar sind, werden in diesem Dokument durchgehend in Form von eingerahmten Feldern im Zusammenhang mit den entsprechenden Bestimmungen des Abkommens dargestellt. Die eingerahmten Felder, welche die Bestimmungen des MLI enthalten, wurden im Allgemeinen in Übereinstimmung mit der Reihenfolge der Bestimmungen des OECD-Musterabkommens auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen in das Abkommen eingefügt.

Der Text der Bestimmungen des MLI wurde zur Vereinheitlichung der im MLI verwendeten Begriffe mit jenen des Abkommens (zB „unter das Übereinkommen fallendes Steuerabkommen“ und „Abkommen“, „Vertragspartei dieses Übereinkommens“ und „Vertragsstaaten“) im Interesse des einfacheren Verständnisses der Bestimmungen des MLI verändert. Die Veränderungen der Begriffe dienen der leichteren Lesbarkeit des Dokuments und zielen nicht auf eine Änderung des Inhalts der Bestimmungen des MLI ab. In ähnlicher Weise wurden Teile der Bestimmungen des MLI verändert, die bestehende Bestimmungen des Abkommens umschreiben: umschreibende Wortfolgen wurden durch rechtliche Verweise auf die bestehenden Abkommensbestimmungen im Interesse der leichteren Lesbarkeit ersetzt.

In allen Fällen sind Verweise auf die Bestimmungen des Abkommens oder auf das Abkommen in dem Sinne zu verstehen, dass sie sich auf das Abkommen in der durch das MLI geänderten Fassung beziehen, vorausgesetzt, die Bestimmungen des MLI wurden wirksam.

#### Hinweise

Die authentischen Texte des MLI und des Abkommens sind über die Webseite des Bundesministeriums für Finanzen abrufbar (<https://www.bmf.gv.at>).

Die MLI-Positionen der Republik Österreich wurden am 22. September 2017 und jene des Staates Israel am 13. September 2018 aus Anlass der Ratifikation an den Depositär übermittelt und sind über die Webseite des Depositärs des MLI (OECD) abrufbar (<http://www.oecd.org/tax/treaties/beps-ml-signatories-and-parties.pdf>).

## **Haftungsausschließende Erklärung zum Wirksamkeitsbeginn der MLI – Bestimmungen**

### Wirksamkeitsbeginn der Bestimmungen des MLI

Die Bestimmungen des MLI, die auf das Abkommen anzuwenden sind, werden nicht im selben Zeitpunkt wie die ursprünglichen Bestimmungen des Abkommens wirksam. Jede Bestimmung des MLI kann zu unterschiedlichen Zeitpunkten wirksam werden, abhängig von den betroffenen Steuerarten (im Abzugsweg erhobene Steuern oder andere Steuern) und von den Wahlmöglichkeiten, welche die Republik Österreich und der Staat Israel in ihren MLI-Positionen ausgeübt haben.

Zeitpunkt der Hinterlegung der Ratifizierungs-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde:  
22. September 2017 für die Republik Österreich und 13. September 2018 für den Staat Israel.

Zeitpunkt des Inkrafttretens des MLI: 1. Juli 2018 für die Republik Österreich und 1. Jänner 2019 für den Staat Israel.

Dieses Dokument enthält durchgehend spezifische Informationen über den Zeitpunkt, an dem oder nach dem die Bestimmungen des MLI in Bezug auf das Abkommen Wirksamkeit erlangen.

**ABKOMMEN ZWISCHEN DER REGIERUNG DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND DER  
REGIERUNG DES STAATES ISRAEL ZUR VERMEIDUNG DER DOPPELBESTEUERUNG  
UND DER VERHINDERUNG DER STEUERUMGEHUNG AUF DEM GEBIETE DER  
STEUERN VOM EINKOMMEN UND VOM VERMÖGEN**

Die Regierung der Republik Österreich und die Regierung des Staates Israel,

**[ERSETZT durch Artikel 6 Absatz 1 des MLI]**[von dem Wunsche geleitet, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen abzuschließen,]

*Der folgende Absatz 1 des Artikels 6 des MLI ersetzt den Text betreffend die Absicht zur Vermeidung der Doppelbesteuerung in der Präambel dieses Abkommens:<sup>1</sup>*

**ARTIKEL 6 DES MLI - ZWECK EINES UNTER DAS ÜBEREINKOMMEN FALLENDEN  
STEUERABKOMMENS**

in der Absicht, in Bezug auf die unter dieses Abkommen fallenden Steuern eine Doppelbesteuerung zu beseitigen, ohne Möglichkeiten zur Nicht- oder Niedrigbesteuerung durch Steuerverkürzung oder -umgehung (unter anderem durch missbräuchliche Gestaltungen mit dem Ziel des Erhalts von in diesem Abkommen vorgesehenen Erleichterungen zum mittelbaren Nutzen von in Drittstaaten oder -gebieten ansässigen Personen) zu schaffen,

haben Folgendes vereinbart:

**Artikel 1**

**Unter das Abkommen fallende Personen**

Dieses Abkommen gilt für Personen, die in einem Vertragsstaat oder in beiden Vertragsstaaten ansässig sind.

**Artikel 2**

**Unter das Abkommen fallende Steuern**

- (1) Dieses Abkommen gilt, ohne Rücksicht auf die Art der Erhebung, für Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, die für Rechnung eines Vertragsstaats oder seiner Gebietskörperschaften erhoben werden.
- (2) Als Steuern vom Einkommen und vom Vermögen gelten alle Steuern, die vom Gesamteinkommen, vom Gesamtvermögen oder von Teilen des Einkommens oder des Vermögens erhoben werden, einschließlich der Steuern vom Gewinn aus der Veräußerung beweglichen oder unbeweglichen Vermögens, der Lohnsummensteuern sowie der Steuern vom Vermögenszuwachs.

---

<sup>1</sup> Gemäß den Absätzen 1 und 3 des Artikels 35 des MLI ist Artikel 6 Absatz 1 des MLI in Bezug auf die Anwendung dieses Abkommens durch die Republik Österreich wirksam:

- a) bei den im Abzugsweg erhobenen Steuern auf Beträge, die nicht ansässigen Personen gezahlt oder gutgeschrieben werden, wenn das Ereignis, das zu diesen Steuern führt, am oder nach dem 1. Jänner 2019 eintritt; und
- b) bei allen anderen durch die Republik Österreich erhobenen Steuern für Steuern, die für Veranlagungszeiträume erhoben werden, die am oder nach dem 1. Jänner 2020 beginnen;

und,

gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 des Artikels 35 des MLI ist Artikel 6 Absatz 1 des MLI in Bezug auf die Anwendung dieses Abkommens durch den Staat Israel wirksam:

- a) bei den im Abzugsweg erhobenen Steuern auf Beträge, die nicht ansässigen Personen gezahlt oder gutgeschrieben werden, wenn das Ereignis, das zu diesen Steuern führt, am oder nach dem 1. Jänner 2019 eintritt; und
- b) bei allen anderen durch den Staat Israel erhobenen Steuern für Steuern, die für Veranlagungszeiträume erhoben werden, die am oder nach dem 1. Jänner 2020 beginnen.

- (3) Zu den bestehenden Steuern, für die das Abkommen gilt, gehören insbesondere
- a) in Österreich:
    - i. die Einkommensteuer;
    - ii. die Körperschaftsteuer;
    - iii. die Grundsteuer;
    - iv. die Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben;
    - v. die Abgabe vom Bodenwert bei unbebauten Grundstücken;  
(im Folgenden „österreichische Steuer“ genannt);
  - b) in Israel:
    - i. die Einkommensteuer und die Körperschaftsteuer (einschließlich der Steuer auf Veräußerungsgewinne);
    - ii. die Steuern von Gewinnen aus der Veräußerung von Vermögen nach dem Gesetz der Grundstücksbesteuerung;
    - iii. die Gewinnsteuer auf Finanzinstitutionen;  
(im Folgenden „israelische Steuer“ genannt).
- (4) Das Abkommen gilt auch für alle Steuern gleicher oder im Wesentlichen ähnlicher Art, die nach der Unterzeichnung des Abkommens neben den bestehenden Steuern oder an deren Stelle erhoben werden. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten teilen einander die in ihren Steuergesetzen eingetretenen bedeutsamen Änderungen mit.

### **Artikel 3**

#### **Allgemeine Begriffsbestimmungen**

- (1) Im Sinne dieses Abkommens, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert,
- a) bedeutet der Ausdruck „Österreich“ die Republik Österreich;
  - b) bedeutet der Ausdruck „Israel“ den Staat Israel und schließt, in geographischem Sinn verwendet, die Hoheitsgewässer und die Meeresgebiete einschließlich des Meeresgrunds und des Meeresuntergrunds ein, die an der Außengrenze der Hoheitsgewässer angrenzen und über die der Staat Israel in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und des Rechts des Staats Israel seine Hoheitsrechte und Rechtsprechung ausübt;
  - c) die Ausdrücke „ein Vertragsstaat“ oder „der andere Vertragsstaat“ je nach dem Zusammenhang Israel oder Österreich;
  - d) umfasst der Ausdruck „Person“ natürliche Personen, Gesellschaften, Trusts und alle anderen Personenvereinigungen;
  - e) bedeutet der Ausdruck „Gesellschaft“ juristische Personen oder Rechtsträger, die für die Besteuerung wie juristische Personen behandelt werden;
  - f) bezieht sich der Ausdruck „Unternehmen“ auf die Ausübung einer Geschäftstätigkeit;
  - g) bedeuten die Ausdrücke „Unternehmen eines Vertragsstaats“ und „Unternehmen des anderen Vertragsstaats“, je nachdem, ein Unternehmen, das von einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person betrieben wird, oder ein Unternehmen, das von einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Person betrieben wird;
  - h) bedeutet der Ausdruck „internationaler Verkehr“ jede Beförderung mit einem Seeschiff oder Luftfahrzeug, das von einem Unternehmen mit tatsächlicher Geschäftsleitung in einem Vertragsstaat betrieben wird, es sei denn, das Seeschiff oder Luftfahrzeug wird ausschließlich zwischen Orten im anderen Vertragsstaat betrieben;
  - i) bedeutet der Ausdruck „zuständige Behörde“
    - (i) in Österreich den Bundesminister für Finanzen oder seinen bevollmächtigten Vertreter;
    - (ii) in Israel den Minister für Finanzen oder seinen bevollmächtigten Vertreter;
  - j) bedeutet der Ausdruck „Staatsangehöriger“ in Bezug auf einen Vertragsstaat
    - (i) jede natürliche Person, die die Staatsangehörigkeit oder Staatsbürgerschaft dieses Vertragsstaats besitzt; und
    - (ii) jede juristische Person, Personengesellschaft und andere Personenvereinigung, die nach dem in diesem Vertragsstaat geltenden Recht errichtet worden ist;
  - k) schließt der Ausdruck „Geschäftstätigkeit“ auch die Ausübung einer freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit ein;

- (2) Bei der Anwendung des Abkommens durch einen Vertragsstaat hat, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert, jeder im Abkommen nicht definierte Ausdruck die Bedeutung, die ihm im Anwendungszeitraum nach dem Recht dieses Staates über die Steuern zukommt, für die das Abkommen gilt, wobei die Bedeutung nach dem in diesem Staat anzuwendenden Steuerrecht den Vorrang vor einer Bedeutung hat, die der Ausdruck nach anderem Recht dieses Staates hat.

#### **Artikel 4**

##### **Ansässige Person**

- (1) Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck „eine in einem Vertragsstaat ansässige Person“ eine Person, die nach dem Recht dieses Staates dort auf Grund ihres Wohnsitzes, ihres ständigen Aufenthalts, des Ortes ihrer Geschäftsleitung, des Ortes ihrer Gründung oder eines anderen ähnlichen Merkmals steuerpflichtig ist, und umfasst auch diesen Staat und seine Gebietskörperschaften. Der Ausdruck umfasst jedoch nicht eine Person, die in diesem Staat nur mit Einkünften aus Quellen in diesem Staat oder mit in diesem Staat gelegenen Vermögen steuerpflichtig ist.
- (2) Ist nach Absatz 1 eine natürliche Person in beiden Vertragsstaaten ansässig, so gilt Folgendes:
- a) Die Person gilt als nur in dem Staat ansässig, in dem sie über eine ständige Wohnstätte verfügt; verfügt sie in beiden Staaten über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als nur in dem Staat ansässig, zu dem sie die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen hat (Mittelpunkt der Lebensinteressen);
  - b) kann nicht bestimmt werden, in welchem Staat die Person den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hat, oder verfügt sie in keinem der Staaten über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als nur in dem Staat ansässig, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat;
  - c) hat die Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in beiden Staaten oder in keinem der Staaten, so gilt sie als nur in dem Staat ansässig, dessen Staatsangehöriger sie ist;
  - d) ist die Person Staatsangehöriger beider Staaten oder keines der Staaten, so werden sich die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten bemühen, die Frage in gegenseitigem Einvernehmen zu regeln.
- (3) Ist nach Absatz 1 eine andere als eine natürliche Person oder ein Trust in beiden Vertragsstaaten ansässig, so gilt sie als nur in dem Staat ansässig, in dem sich der Ort ihrer tatsächlichen Geschäftsleitung befindet.

#### **Artikel 5**

##### **Betriebstätte**

- (1) Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck „Betriebstätte“ eine feste Geschäftseinrichtung, durch die die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird.
- (2) Der Ausdruck „Betriebstätte“ umfasst insbesondere:
- a) einen Ort der Leitung,
  - b) eine Zweigniederlassung,
  - c) eine Geschäftsstelle,
  - d) eine Fabrikationsstätte,
  - e) eine Werkstatt und
  - f) ein Bergwerk, ein Öl- oder Gasvorkommen, einen Steinbruch oder eine andere Stätte der Ausbeutung von Bodenschätzen.
- (3) Eine Bauausführung oder Montage ist nur dann eine Betriebstätte, wenn ihre Dauer zwölf Monate überschreitet.
- (4) **[GEÄNDERT durch Artikel 13 Absatz 2 des MLI]** [Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels gelten nicht als Betriebstätten:
- a) Einrichtungen, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung von Gütern oder Waren des Unternehmens benutzt werden;
  - b) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung unterhalten werden;
  - c) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten werden, durch ein anderes Unternehmen bearbeitet oder verarbeitet zu werden;

- d) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen Güter oder Waren einzukaufen oder Informationen zu beschaffen;
- e) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen andere Tätigkeiten auszuüben, die vorbereitender Art sind oder eine Hilfstätigkeit darstellen;
- f) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, mehrere der unter den lit. a bis e genannten Tätigkeiten auszuüben, vorausgesetzt, dass die sich daraus ergebende Gesamttätigkeit der festen Geschäftseinrichtung vorbereitender Art ist oder eine Hilfstätigkeit darstellt.]

*Der folgende Absatz 2 des Artikels 13 des MLI ändert Artikel 5 Absatz 4 dieses Abkommens:<sup>2</sup>*

**ARTIKEL 13 DES MLI - KÜNSTLICHE UMGEHUNG DES BETRIEBSSTÄTTENSTATUS  
DURCH DIE AUSNAHME BESTIMMTER TÄTIGKEITEN**  
(Option A)

Ungeachtet des Artikels 5 dieses Abkommens gelten folgende Fälle als nicht von dem Ausdruck „Betriebsstätte“ umfasst:

- a) die Tätigkeiten, die in diesem Abkommen ausdrücklich als nicht als Betriebsstätte geltende Tätigkeiten aufgeführt sind, unabhängig davon, ob diese Ausnahme vom Betriebsstättenstatus voraussetzt, dass die Tätigkeit vorbereitender Art ist oder eine Hilfstätigkeit darstellt,
- b) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen eine nicht unter Buchstabe a beschriebene Tätigkeit auszuüben,
- c) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, mehrere der unter den Buchstaben a und b genannten Tätigkeiten auszuüben,

sofern diese Tätigkeit oder im Fall des Buchstabens c die Gesamttätigkeit der festen Geschäftseinrichtung vorbereitender Art ist oder eine Hilfstätigkeit darstellt.

- (5) Ist eine Person – mit Ausnahme eines unabhängigen Vertreters im Sinne des Absatzes 6 – für ein Unternehmen tätig und besitzt sie in einem Vertragsstaat die Vollmacht, für das Unternehmen Verträge abzuschließen, und übt sie die Vollmacht dort gewöhnlich aus, so wird das Unternehmen ungeachtet der Absätze 1 und 2 so behandelt, als habe es in diesem Staat für alle von der Person für das Unternehmen ausgeübten Tätigkeiten eine Betriebsstätte, es sei denn, diese Tätigkeiten beschränken sich auf die in Absatz 4 genannten Tätigkeiten, die, würden sie durch eine feste Geschäftseinrichtung ausgeübt, diese Einrichtung nach dem genannten Absatz nicht zu einer Betriebsstätte machen.
- (6) Ein Unternehmen wird nicht schon deshalb so behandelt, als habe es eine Betriebsstätte in einem Vertragsstaat, weil es dort seine Geschäftstätigkeit durch einen Makler, Kommissionär oder einen

<sup>2</sup>Gemäß den Absätzen 1 und 3 des Artikels 35 des MLI ist Artikel 13 Absatz 2 des MLI in Bezug auf die Anwendung dieses Abkommens durch die Republik Österreich wirksam:

- a) bei den im Abzugsweg erhobenen Steuern auf Beträge, die nicht ansässigen Personen gezahlt oder gutgeschrieben werden, wenn das Ereignis, das zu diesen Steuern führt, am oder nach dem 1. Jänner 2019 eintritt; und
- b) bei allen anderen durch die Republik Österreich erhobenen Steuern für Steuern, die für Veranlagungszeiträume erhoben werden, die am oder nach dem 1. Jänner 2020 beginnen;

und,

gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 des Artikels 35 des MLI ist Artikel 13 Absatz 2 des MLI in Bezug auf die Anwendung dieses Abkommens durch den Staat Israel wirksam:

- a) bei den im Abzugsweg erhobenen Steuern auf Beträge, die nicht ansässigen Personen gezahlt oder gutgeschrieben werden, wenn das Ereignis, das zu diesen Steuern führt, am oder nach dem 1. Jänner 2019 eintritt; und
- b) bei allen anderen durch den Staat Israel erhobenen Steuern für Steuern, die für Veranlagungszeiträume erhoben werden, die am oder nach dem 1. Jänner 2020 beginnen.

anderen unabhängigen Vertreter ausübt, sofern diese Personen im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit handeln.

- (7) Allein dadurch, dass eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft eine Gesellschaft beherrscht oder von einer Gesellschaft beherrscht wird, die im anderen Vertragsstaat ansässig ist oder dort (entweder durch eine Betriebsstätte oder auf andere Weise) ihre Geschäftstätigkeit ausübt, wird keine der beiden Gesellschaften zur Betriebsstätte der anderen.

## **Artikel 6**

### **Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen**

- (1) Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus unbeweglichem Vermögen (einschließlich der Einkünfte aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben) bezieht, das im anderen Vertragsstaat liegt, dürfen im anderen Staat besteuert werden.
- (2) Der Ausdruck „unbewegliches Vermögen“ hat die Bedeutung, die ihm nach dem Recht des Vertragsstaats zukommt, in dem das Vermögen liegt. Der Ausdruck umfasst in jedem Fall das Zubehör zum unbeweglichen Vermögen, das lebende und tote Inventar land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, die Rechte, für die die Vorschriften des Privatrechts über Grundstücke gelten, jede Option oder ähnliches Recht zum Erwerb unbeweglichen Vermögens, Nutzungsrechte an unbeweglichem Vermögen sowie Rechte auf veränderliche oder feste Vergütungen für die Ausbeutung oder das Recht auf Ausbeutung von Mineralvorkommen, Quellen und anderen Bodenschätzen; Schiffe und Luftfahrzeuge gelten nicht als unbewegliches Vermögen.
- (3) Absatz 1 gilt für die Einkünfte aus der unmittelbaren Nutzung, der Vermietung oder Verpachtung sowie jeder anderen Art der Nutzung unbeweglichen Vermögens.
- (4) Die Absätze 1 und 3 gelten auch für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen eines Unternehmens.

## **Artikel 7**

### **Unternehmensgewinne**

- (1) Gewinne eines Unternehmens eines Vertragsstaats dürfen nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, das Unternehmen übt seine Geschäftstätigkeit im anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebsstätte aus. Übt das Unternehmen seine Geschäftstätigkeit auf diese Weise aus, so dürfen die Gewinne des Unternehmens im anderen Staat besteuert werden, jedoch nur insoweit, als sie dieser Betriebsstätte zugerechnet werden können.
- (2) Übt ein Unternehmen eines Vertragsstaats seine Geschäftstätigkeit im anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebsstätte aus, so werden vorbehaltlich des Absatzes 3 in jedem Vertragsstaat dieser Betriebsstätte die Gewinne zugerechnet, die sie hätte erzielen können, wenn sie eine gleiche oder ähnliche Geschäftstätigkeit unter gleichen oder ähnlichen Bedingungen als selbständiges Unternehmen ausgeübt hätte und im Verkehr mit dem Unternehmen, dessen Betriebsstätte sie ist, völlig unabhängig gewesen wäre.
- (3) Bei der Ermittlung der Gewinne einer Betriebsstätte werden die für diese Betriebsstätte entstandenen Aufwendungen, einschließlich der Geschäftsführungs- und allgemeinen Verwaltungskosten, zum Abzug zugelassen, gleichgültig, ob sie in dem Staat, in dem die Betriebsstätte liegt, oder anderswo entstanden sind.
- (4) Soweit es in einem Vertragsstaat üblich ist, die einer Betriebsstätte zuzurechnenden Gewinne durch Aufteilung der Gesamtgewinne des Unternehmens auf seine einzelnen Teile zu ermitteln, schließt Absatz 2 nicht aus, dass dieser Vertragsstaat die zu steuernden Gewinne nach der üblichen Aufteilung ermittelt; die gewählte Gewinnaufteilung muss jedoch derart sein, dass das Ergebnis mit den Grundsätzen dieses Artikels übereinstimmt.
- (5) Auf Grund des bloßen Einkaufs von Gütern oder Waren für das Unternehmen wird einer Betriebsstätte kein Gewinn zugerechnet.
- (6) Bei der Anwendung der vorstehenden Absätze sind die der Betriebsstätte zuzurechnenden Gewinne jedes Jahr auf dieselbe Art zu ermitteln, es sei denn, dass ausreichende Gründe dafür bestehen, anders zu verfahren.
- (7) Gehören zu den Gewinnen Einkünfte, die in anderen Artikeln dieses Abkommens behandelt werden, so werden die Bestimmungen jener Artikel durch die Bestimmungen dieses Artikels nicht berührt.

## Artikel 8

### Seeschifffahrt und Luftfahrt

- (1) Gewinne aus dem Betrieb von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr dürfen nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.
- (2) Im Sinne dieses Artikels umfassen Gewinne aus dem Betrieb von Seeschiffen und Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr auch:
  - a) Gewinne aus der Vercharterung von leeren Seeschiffen oder Luftfahrzeugen; und
  - b) Gewinne aus der Benutzung, der Instandhaltung oder der Vermietung von Containern (einschließlich Anhängern und den mit dem Transport von Containern verbundenen Ausrüstungen), die für die Beförderung von Gütern oder Waren verwendet werden, sofern die Benutzung, die Instandhaltung oder die Vermietung oder Vercharterung gelegentlich neben dem Betrieb von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr erfolgt.
- (3) Befindet sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung eines Unternehmens der Seeschifffahrt an Bord eines Schiffes, so gilt er als in dem Vertragsstaat gelegen, in dem der Heimathafen des Schiffes liegt, oder, wenn kein Heimathafen vorhanden ist, in dem Vertragsstaat, in dem die Person ansässig ist, die das Schiff betreibt.
- (4) Absatz 1 gilt auch für Gewinne aus der Beteiligung an einem Pool, einer Betriebsgemeinschaft oder einer internationalen Betriebsstelle.

## Artikel 9

### Verbundene Unternehmen

- (1) Wenn
  - a) ein Unternehmen eines Vertragsstaats unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder dem Kapital eines Unternehmens des anderen Vertragsstaats beteiligt ist, oder
  - b) dieselben Personen unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder dem Kapital eines Unternehmens eines Vertragsstaats und eines Unternehmens des anderen Vertragsstaats beteiligt sindund in diesen Fällen die beiden Unternehmen in ihren kaufmännischen oder finanziellen Beziehungen an vereinbarte oder auferlegte Bedingungen gebunden sind, die von denen abweichen, die unabhängige Unternehmen miteinander vereinbaren würden, so dürfen die Gewinne, die eines der Unternehmen ohne diese Bedingungen erzielt hätte, wegen dieser Bedingungen aber nicht erzielt hat, den Gewinnen dieses Unternehmens zugerechnet und entsprechend besteuert werden.
- (2) **[ERSETZT durch Artikel 17 Absatz 1 des MLI]** [Werden in einem Vertragsstaat den Gewinnen eines Unternehmens dieses Staates Gewinne zugerechnet – und entsprechend besteuert –, mit denen ein Unternehmen des anderen Vertragsstaats in diesem Staat besteuert worden ist, und handelt es sich bei den zugerechneten Gewinnen um solche, die das Unternehmen des erstgenannten Staates erzielt hätte, wenn die zwischen den beiden Unternehmen vereinbarten Bedingungen die gleichen gewesen wären, die unabhängige Unternehmen miteinander vereinbaren würden, so nimmt der andere Staat eine entsprechende Änderung der dort von diesen Gewinnen erhobenen Steuer vor. Bei dieser Änderung sind die übrigen Bestimmungen dieses Abkommens zu berücksichtigen; erforderlichenfalls werden die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten einander konsultieren.]

*Der folgende Absatz 1 des Artikels 17 des MLI ersetzt Artikel 9 Absatz 2 dieses Abkommens:<sup>3</sup>*

## ARTIKEL 17 DES MLI – GEGENBERICHTIGUNG

Rechnet ein Vertragsstaat den Gewinnen eines Unternehmens dieses Vertragsstaats Gewinne zu, mit denen ein Unternehmen des anderen Vertragsstaats in diesem anderen Vertragsstaat besteuert worden ist, und besteuert diese Gewinne entsprechend und handelt es sich bei den zugerechneten Gewinnen um solche, die das Unternehmen des erstgenannten Vertragsstaats erzielt hätte, wenn die zwischen den beiden Unternehmen vereinbarten Bedingungen die gleichen gewesen wären, die unabhängige Unternehmen miteinander vereinbart hätten, so nimmt dieser andere Vertragsstaat eine entsprechende Berichtigung der Höhe der dort von diesen Gewinnen erhobenen Steuer vor. Bei der Ermittlung dieser Berichtigung sind die übrigen Bestimmungen dieses Abkommens zu berücksichtigen und erforderlichenfalls konsultieren die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten einander.

### Artikel 10

#### Dividenden und Ausschüttungen eines Immobilieninvestmentfonds

- (1) Dividenden, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person zahlt, dürfen im anderen Staat besteuert werden.
- (2) Diese Dividenden dürfen jedoch auch in dem Vertragsstaat, in dem die die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, nach dem Recht dieses Staates besteuert werden; die Steuer darf aber, wenn der Nutzungsberechtigte der Dividenden eine in dem anderen Vertragsstaat ansässige Person ist, nicht übersteigen:
  - a) 0 vom Hundert des Bruttobetrags der Dividenden, wenn der Nutzungsberechtigte eine Gesellschaft (jedoch keine Personengesellschaft) ist, die unmittelbar über mindestens 10 vom Hundert des Kapitals der die Dividenden zahlenden Gesellschaft verfügt;
  - b) 10 vom Hundert des Bruttobetrags der Dividenden in allen anderen Fällen.Dieser Absatz berührt nicht die Besteuerung der Gesellschaft in Bezug auf die Gewinne, aus denen die Dividenden gezahlt werden.
- (3) Ausschüttungen eines in einem Vertragsstaat ansässigen Immobilieninvestmentfonds an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person dürfen im anderen Staat besteuert werden. Diese Ausschüttungen dürfen jedoch auch in dem Vertragsstaat, in dem der ausschüttende Immobilieninvestmentfonds ansässig ist, nach dem Recht dieses Staates besteuert werden; die Steuer darf aber, wenn der Nutzungsberechtigte der Ausschüttungen eine in dem anderen Vertragsstaat ansässige Person ist und unmittelbar über weniger als 10 vom Hundert des Kapitals dieses Immobilieninvestmentfonds verfügt, 15 vom Hundert des Bruttobetrags der Ausschüttung nicht übersteigen.

Dieser Absatz berührt nicht die Besteuerung des Immobilieninvestmentfonds in Bezug auf die Gewinne, aus denen die Ausschüttung erfolgt.
- (4) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Dividenden“ bedeutet Einkünfte aus Aktien, Genussaktien oder Genussscheinen, Kuxen, Gründeranteilen oder anderen Rechten, ausgenommen Forderungen, mit Gewinnbeteiligung sowie aus sonstigen Gesellschaftsanteilen stammende

<sup>3</sup> Gemäß den Absätzen 1 und 3 des Artikels 35 des MLI ist Artikel 17 Absatz 1 des MLI in Bezug auf die Anwendung dieses Abkommens durch die Republik Österreich wirksam:

- a) bei den im Abzugsweg erhobenen Steuern auf Beträge, die nicht ansässigen Personen gezahlt oder gutgeschrieben werden, wenn das Ereignis, das zu diesen Steuern führt, am oder nach dem 1. Jänner 2019 eintritt; und
- b) bei allen anderen durch die Republik Österreich erhobenen Steuern für Steuern, die für Veranlagungszeiträume erhoben werden, die am oder nach dem 1. Jänner 2020 beginnen;

und,

gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 des Artikels 35 des MLI ist Artikel 17 Absatz 1 des MLI in Bezug auf die Anwendung dieses Abkommens durch den Staat Israel wirksam:

- a) bei den im Abzugsweg erhobenen Steuern auf Beträge, die nicht ansässigen Personen gezahlt oder gutgeschrieben werden, wenn das Ereignis, das zu diesen Steuern führt, am oder nach dem 1. Jänner 2019 eintritt; und
- b) bei allen anderen durch den Staat Israel erhobenen Steuern für Steuern, die für Veranlagungszeiträume erhoben werden, die am oder nach dem 1. Jänner 2020 beginnen.

Einkünfte, die nach dem Recht des Staates, in dem die ausschüttende Gesellschaft ansässig ist, den Einkünften aus Aktien steuerlich gleichgestellt sind.

- (5) Die Absätze 1, 2 und 3 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Nutzungsberechtigte der Dividenden oder Ausschüttungen eines Immobilieninvestmentfonds im anderen Vertragsstaat, in dem die die Dividenden zahlende Gesellschaft oder der ausschüttende Immobilieninvestmentfonds ansässig ist, eine Geschäftstätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte ausübt und die Beteiligung, für die die Dividenden oder Ausschüttungen gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte gehört. In diesem Fall ist Artikel 7 anzuwenden.
- (6) Bezieht eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft Gewinne oder Einkünfte aus dem anderen Vertragsstaat, so darf dieser andere Staat weder die von der Gesellschaft gezahlten Dividenden besteuern, es sei denn, dass diese Dividenden an eine im anderen Staat ansässige Person gezahlt werden oder dass die Beteiligung, für die die Dividenden gezahlt werden, tatsächlich zu einer im anderen Staat gelegenen Betriebsstätte gehört, noch die nicht ausgeschütteten Gewinne der Gesellschaft einer Steuer für nichtausgeschüttete Gewinne unterwerfen, selbst wenn die gezahlten Dividenden oder die nichtausgeschütteten Gewinne ganz oder teilweise aus im anderen Staat erzielten Gewinnen oder Einkünften bestehen. Dieser Absatz findet auch auf Ausschüttungen eines Immobilieninvestmentfonds Anwendung.

## **Artikel 11**

### **Zinsen**

- (1) Zinsen, die aus einem Vertragsstaat stammen und an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person gezahlt werden, dürfen im anderen Staat besteuert werden.
- (2) Diese Zinsen dürfen jedoch auch in dem Vertragsstaat, aus dem sie stammen, nach dem Recht dieses Staates besteuert werden; die Steuer darf aber, wenn der Nutzungsberechtigte der Zinsen eine in dem anderen Vertragsstaat ansässige Person ist, 5 vom Hundert des Bruttobetrags der Zinsen nicht übersteigen.
- (3) Ungeachtet der Absätze 1 und 2 sind aus einem Vertragsstaat stammende Zinsen von der Besteuerung in diesem Staat befreit, wenn die Zinszahlung erfolgt
  - a) an die Regierung des anderen Vertragsstaats oder einer seiner Gebietskörperschaften oder an die Nationalbank;
  - b) durch die Regierung dieses Vertragsstaats oder einer seiner Gebietskörperschaften oder durch die Nationalbank;
  - c) an einen im anderen Vertragsstaat ansässigen Pensionsfonds oder ein gleichartiges Gebilde;
  - d) an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person aufgrund einer an der Börse des erstgenannten Staates gehandelten Unternehmensanleihe, die von einer in diesem Staat ansässigen Gesellschaft begeben wurde;
  - e) im Hinblick auf Darlehen, Forderungen oder Kredite, die diesem Vertragsstaat, seinen Gebietskörperschaften oder Exportfinanzierungsagenturen geschuldet oder von diesen gewährt, garantiert oder versichert werden.
- (4) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Zinsen“ bedeutet Einkünfte aus Forderungen jeder Art, auch wenn die Forderungen durch Pfandrechte an Grundstücken gesichert oder mit einer Beteiligung am Gewinn des Schuldners ausgestattet sind, und insbesondere Einkünfte aus öffentlichen Anleihen und aus Obligationen einschließlich der damit verbundenen Aufgelder und der Gewinne aus Losanleihen. Zuschläge für verspätete Zahlung gelten nicht als Zinsen im Sinne dieses Artikels.
- (5) Die Absätze 1, 2 und 3 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Nutzungsberechtigte im anderen Vertragsstaat, aus dem die Zinsen stammen, eine Geschäftstätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte ausübt und die Forderung, für die die Zinsen gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte gehört. In diesem Fall ist Artikel 7 anzuwenden.
- (6) Zinsen gelten dann als aus einem Vertragsstaat stammend, wenn der Schuldner eine in diesem Staat ansässige Person ist. Hat aber der Schuldner der Zinsen, ohne Rücksicht darauf, ob er in einem Vertragsstaat ansässig ist oder nicht, in einem Vertragsstaat eine Betriebsstätte und ist die Schuld, für die die Zinsen gezahlt werden, für Zwecke der Betriebsstätte eingegangen worden und trägt die Betriebsstätte die Zinsen, so gelten die Zinsen als aus dem Staat stammend, in dem die Betriebsstätte liegt.
- (7) Bestehen zwischen dem Schuldner und dem Nutzungsberechtigten oder zwischen jedem von ihnen und einem Dritten besondere Beziehungen und übersteigen die Zinsen, aus welchem Grund auch

immer, den Betrag, den Schuldner und Nutzungsberechtigter ohne diese Beziehungen vereinbart hätten, so wird dieser Artikel nur auf den letzteren Betrag angewendet. In diesem Fall darf der übersteigende Betrag nach dem Recht eines jeden Vertragsstaats und unter Berücksichtigung der anderen Bestimmungen dieses Abkommens besteuert werden.

## **Artikel 12**

### **Lizenzgebühren**

- (1) Lizenzgebühren, die aus einem Vertragsstaat stammen und deren Nutzungsberechtigter eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person ist, dürfen nur im anderen Staat besteuert werden.
- (2) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Lizenzgebühren“ bedeutet Vergütungen jeder Art, die für die Benutzung oder für das Recht auf Benutzung von Urheberrechten an literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werken, einschließlich kinematographischer Filme, von Patenten, Marken, Mustern oder Modellen, Plänen, geheimen Formeln oder Verfahren oder für die Mitteilung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Erfahrungen gezahlt werden.
- (3) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Nutzungsberechtigte im anderen Vertragsstaat, aus dem die Lizenzgebühren stammen, eine Geschäftstätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte ausübt und die Rechte oder Vermögenswerte, für die die Lizenzgebühren gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte gehören. In diesem Fall ist Artikel 7 anzuwenden.
- (4) Lizenzgebühren gelten dann als aus einem Vertragsstaat stammend, wenn der Zahler eine in diesem Staat ansässige Person ist. Hat aber der Zahler der Lizenzgebühren, ohne Rücksicht darauf, ob er in einem Vertragsstaat ansässig ist oder nicht, in einem Vertragsstaat eine Betriebsstätte und ist die Verpflichtung zur Lizenzgebührenzahlung für Zwecke der Betriebsstätte eingegangen worden und trägt die Betriebsstätte die Lizenzgebühren, so gelten die Lizenzgebühren als aus dem Staat stammend, in dem die Betriebsstätte liegt.
- (5) Bestehen zwischen dem Schuldner und dem Nutzungsberechtigten oder zwischen jedem von ihnen und einem Dritten besondere Beziehungen und übersteigen deshalb die Lizenzgebühren, aus welchem Grund auch immer, den Betrag, den Schuldner und Nutzungsberechtigter ohne diese Beziehungen vereinbart hätten, so wird dieser Artikel nur auf den letzteren Betrag angewendet. In diesem Fall darf der übersteigende Betrag nach dem Recht eines jeden Vertragsstaats und unter Berücksichtigung der anderen Bestimmungen dieses Abkommens besteuert werden.

## **Artikel 13**

### **Gewinne aus der Veräußerung von Vermögen**

- (1) Gewinne, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus der Veräußerung unbeweglichen Vermögens im Sinne des Artikels 6 bezieht, das im anderen Vertragsstaat liegt, dürfen im anderen Staat besteuert werden.
- (2)
  - a) Vorbehaltlich der Bestimmungen von lit. b dürfen Gewinne, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus der Veräußerung von Anteilen oder vergleichbaren Beteiligungen bezieht, deren Wert zu mehr als 50 vom Hundert unmittelbar oder mittelbar auf unbeweglichem Vermögen beruht, das im anderen Vertragsstaat liegt, im anderen Staat besteuert werden.
  - b) Lit. a findet auf die Veräußerung von Anteilen, die regelmäßig an einer Börse gehandelt werden, keine Anwendung, außer
    - (i) es handelt sich um Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an einem Immobilieninvestmentfonds im Sinne des Artikels 10; oder
    - (ii) die Anteile wurden zu einem Zeitpunkt erworben, zu dem die Gesellschaft nicht an einer Börse gelistet war. In diesem Fall dürfen nur jene Gewinne im anderen Vertragsstaat besteuert werden, die in Bezug auf den Zeitraum, der vor der Aufnahme eines regelmäßigen Handels mit diesen Anteilen an einer Börse gelegen ist, berechnet werden.
- (3) Gewinne aus der Veräußerung beweglichen Vermögens, das Betriebsvermögen einer Betriebsstätte ist, die ein Unternehmen eines Vertragsstaats im anderen Vertragsstaat hat, einschließlich derartiger Gewinne, die bei der Veräußerung einer solchen Betriebsstätte (allein oder mit dem übrigen Unternehmen) erzielt werden, dürfen im anderen Staat besteuert werden.
- (4) Gewinne aus der Veräußerung von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen, die im internationalen Verkehr betrieben werden, und von beweglichem Vermögen, das dem Betrieb dieser Schiffe oder

Luftfahrzeuge dient, dürfen nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

- (5) Gewinne aus der Veräußerung des in den Absätzen 1, 2, 3 und 4 nicht genannten Vermögens dürfen nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem der Veräußerer ansässig ist.
- (6) Wenn eine Person, die in einem Vertragsstaat ansässig war, im anderen Vertragsstaat ansässig geworden ist, hindert Absatz 5 den erstgenannten Staat nicht daran, nach seinem nationalen Recht Gewinne aus der Veräußerung des Vermögens dieser Person zum Zeitpunkt des Ansässigkeitswechsels zu besteuern. Im Falle einer nachfolgenden Veräußerung dieses Vermögens werden Gewinne aus der Veräußerung dieses Vermögens bis zum Zeitpunkt des Ansässigkeitswechsels vom anderen Staat nicht besteuert.

#### **Artikel 14**

##### **Einkünfte aus unselbständiger Arbeit**

- (1) Vorbehaltlich der Artikel 15, 17, 18 und 19 dürfen Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus unselbständiger Arbeit bezieht, nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, die Arbeit wird im anderen Vertragsstaat ausgeübt. Wird die Arbeit dort ausgeübt, so dürfen die dafür bezogenen Vergütungen im anderen Staat besteuert werden.
- (2) Ungeachtet des Absatzes 1 dürfen Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person für eine im anderen Vertragsstaat ausgeübte unselbständige Arbeit bezieht, nur im erstgenannten Staat besteuert werden, wenn
  - a) der Empfänger sich im anderen Staat insgesamt nicht länger als 183 Tage innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten, der während des betreffenden Steuerjahres beginnt oder endet, aufhält und
  - b) die Vergütungen von einem Arbeitgeber oder für einen Arbeitgeber gezahlt werden, der nicht im anderen Staat ansässig ist, und
  - c) die Vergütungen nicht von einer Betriebsstätte getragen werden, die der Arbeitgeber im anderen Staat hat.
- (3) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels dürfen Vergütungen für unselbständige Arbeit, die an Bord eines Seeschiffes oder Luftfahrzeuges, das im internationalen Verkehr betrieben wird, ausgeübt wird, in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

#### **Artikel 15**

##### **Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsvergütungen**

Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsvergütungen und ähnliche Zahlungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Aufsichtsrats- oder Verwaltungsrats einer Gesellschaft bezieht, die im anderen Vertragsstaat ansässig ist, dürfen im anderen Staat besteuert werden.

#### **Artikel 16**

##### **Künstler und Sportler**

- (1) Ungeachtet der Artikel 7 und 14 dürfen Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person als Künstler, wie Bühnen-, Film-, Rundfunk- und Fernsehkünstler sowie Musiker, oder als Sportler aus ihrer im anderen Vertragsstaat persönlich ausgeübten Tätigkeit bezieht, im anderen Staat besteuert werden.
- (2) Fließend Einkünfte aus einer von einem Künstler oder Sportler in dieser Eigenschaft persönlich ausgeübten Tätigkeit nicht dem Künstler oder Sportler selbst, sondern einer anderen Person zu, so dürfen diese Einkünfte ungeachtet der Artikel 7 und 14 in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem der Künstler oder Sportler seine Tätigkeit ausübt.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Einkünfte aus der von Künstlern oder Sportlern in einem Vertragsstaat ausgeübten Tätigkeit, wenn der Aufenthalt in diesem Staat ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln des anderen Staates oder einem seiner Länder oder einer seiner Gebietskörperschaften oder von einer von diesem anderen Staat als gemeinnützig anerkannten Einrichtung unterstützt wird. In diesem Fall dürfen die Einkünfte in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem die Person ansässig ist.

## **Artikel 17**

### **Ruhegehälter**

Vorbehaltlich des Artikels 18 Absatz 2 dürfen Ruhegehälter und ähnliche Vergütungen, die einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person für frühere unselbständige Arbeit gezahlt werden, nur in diesem Staat besteuert werden.

## **Artikel 18**

### **Öffentlicher Dienst**

- (1)
  - a) Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen, die von einem Vertragsstaat oder einer seiner Gebietskörperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts dieses Staates an eine natürliche Person für die diesen Staat oder der Gebietskörperschaft oder der Körperschaft des öffentlichen Rechts geleisteten Dienste gezahlt werden, dürfen nur in diesem Staat besteuert werden.
  - b) Diese Gehälter, Löhne und ähnlichen Vergütungen dürfen jedoch nur im anderen Vertragsstaat besteuert werden, wenn die Dienste in diesem Staat geleistet werden und die natürliche Person in diesem Staat ansässig ist und
    - (i) ein Staatsangehöriger dieses Staates ist oder
    - (ii) nicht ausschließlich deshalb in diesem Staat ansässig geworden ist, um die Dienste zu leisten.
- (2)
  - a) Ungeachtet des Absatzes 1 dürfen Ruhegehälter und ähnliche Vergütungen, die von einem Vertragsstaat oder einer seiner Gebietskörperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts oder aus einem von diesem Staat oder der Gebietskörperschaft oder der Körperschaft des öffentlichen Rechts errichteten Sondervermögen an eine natürliche Person für die diesem Staat oder der Gebietskörperschaft oder der Körperschaft des öffentlichen Rechts geleisteten Dienste gezahlt werden, nur in diesem Staat besteuert werden.
  - b) Diese Ruhegehälter und ähnliche Vergütungen dürfen jedoch nur im anderen Vertragsstaat besteuert werden, wenn die natürliche Person in diesem Staat ansässig ist und ein Staatsangehöriger dieses Staates ist.
- (3) Auf Gehälter, Löhne, Ruhegehälter und ähnliche Vergütungen und Ruhegehälter für Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit einer Geschäftstätigkeit eines Vertragsstaats oder einer seiner Gebietskörperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts erbracht werden, sind die Artikel 14, 15, 16 oder 17 anzuwenden.

## **Artikel 19**

### **Professoren, Lehrer und Forscher**

- (1) Eine natürliche Person, die einen der Vertragsstaaten zu Unterrichts- oder Forschungszwecken an einer Universität, einem College, einer Schule oder einer anderen anerkannten Lehranstalt besucht und die unmittelbar vor diesem Besuch im anderen Vertragsstaat ansässig war, ist von der Besteuerung für Vergütungen für diese Unterrichts- oder Forschungstätigkeit für einen Zeitraum von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt ihrer ersten Ankunft in diesem anderen Vertragsstaat für diesen Zweck befreit.
- (2) Eine Befreiung nach Absatz 1 kommt nicht für Vergütungen für Forschungstätigkeiten zur Anwendung, die nicht im öffentlichen Interesse, sondern in erster Linie zum privaten Vorteil einer bestimmten Person oder von Personen ausgeübt werden.

## **Artikel 20**

### **Studenten**

Zahlungen, die ein Student, Praktikant oder Lehrling, der sich in einem Vertragsstaat ausschließlich zum Studium oder zur Ausbildung aufhält und der im anderen Vertragsstaat ansässig ist oder dort unmittelbar vor der Einreise in den erstgenannten Staat ansässig war, für seinen Unterhalt, sein Studium oder seine Ausbildung erhält, dürfen im erstgenannten Staat nicht besteuert werden, sofern diese Zahlungen aus Quellen außerhalb dieses Staates stammen.

## **Artikel 21**

### **Andere Einkünfte**

- (1) Einkünfte einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person, die in den vorstehenden Artikeln nicht behandelt wurden, dürfen ohne Rücksicht auf ihre Herkunft nur in diesem Staat besteuert werden.
- (2) Absatz 1 ist auf andere Einkünfte als solche aus unbeweglichem Vermögen im Sinne des Artikels 6 Absatz 2 nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Nutzungsberechtigte dieser Einkünfte im anderen Vertragsstaat eine Geschäftstätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte ausübt und die Rechte oder Vermögenswerte, für die die Einkünfte gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte gehören. In diesem Fall ist Artikel 7 anzuwenden.
- (3) Einkünfte auf Grund gesetzlicher Versorgungsrechtsansprüche, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus dem anderen Vertragsstaat bezieht, dürfen im erstgenannten Staat nicht besteuert werden, wenn sie nach dem Recht des anderen Vertragsstaats von der Besteuerung ausgenommen wären.

## **Artikel 22**

### **Vermögen**

- (1) Unbewegliches Vermögen im Sinne des Artikels 6, das einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person gehört und im anderen Vertragsstaat liegt, darf im anderen Staat besteuert werden.
- (2) Bewegliches Vermögen, das Betriebsvermögen einer Betriebsstätte ist, die ein Unternehmen eines Vertragsstaates im anderen Vertragsstaat hat, darf im anderen Staat besteuert werden.
- (3) Seeschiffe und Luftfahrzeuge, die im internationalen Verkehr betrieben werden, sowie bewegliches Vermögen, das dem Betrieb dieser Schiffe oder Luftfahrzeuge dient, dürfen nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.
- (4) Alle anderen Vermögensteile einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person dürfen nur in diesem Staat besteuert werden.

## **Artikel 23**

### **Vermeidung der Doppelbesteuerung**

- (1) In Österreich wird die Doppelbesteuerung wie folgt vermieden:
  - a) Bezieht eine in Österreich ansässige Person Einkünfte oder hat sie Vermögen und dürfen diese Einkünfte oder dieses Vermögen nach diesem Abkommen in Israel besteuert werden, so nimmt Österreich vorbehaltlich der lit. b bis d diese Einkünfte oder dieses Vermögen von der Besteuerung aus.
  - b) Bezieht eine in Österreich ansässige Person Einkünfte, die nach den Artikeln 10 und 11 in Israel besteuert werden dürfen, so rechnet Österreich auf die vom Einkommen dieser Person zu erhebende Steuer den Betrag an, der der in Israel gezahlten Steuer entspricht. Der anzurechnende Betrag darf jedoch den Teil der vor der Anrechnung ermittelten Steuer nicht übersteigen, der auf die aus Israel bezogenen Einkünfte entfällt.
  - c) Dividenden im Sinne des Artikels 10 Absatz 2 lit. a, die von einer in Israel ansässigen Gesellschaft an eine in Österreich ansässige Gesellschaft gezahlt werden, sind, vorbehaltlich der entsprechenden Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts Österreichs, aber ungeachtet allfälliger nach diesem Recht abweichender Mindestbeteiligungserfordernisse, in Österreich von der Besteuerung ausgenommen.
  - d) Einkünfte oder Vermögen einer in Österreich ansässigen Person, die nach dem Abkommen von der Besteuerung in Österreich auszunehmen sind, dürfen gleichwohl in Österreich bei der Festsetzung der Steuer für das übrige Einkommen oder Vermögen der Person einbezogen werden.
  - e) Lit. a gilt nicht für Einkünfte oder Vermögen einer in Österreich ansässigen Person, wenn Israel dieses Abkommen so anwendet, dass Israel diese Einkünfte oder dieses Vermögen von der Besteuerung ausnimmt oder Absatz 2 der Artikel 10 oder 11 auf diese Einkünfte anwendet.
- (2) In Israel wird die Doppelbesteuerung wie folgt vermieden:
  - a) Bezieht eine in Israel ansässige Person Einkünfte und dürfen diese Einkünfte nach diesem Abkommen in Österreich besteuert werden, so rechnet Israel (vorbehaltlich der Gesetze von Israel betreffend die Gewährung einer Anrechnung von ausländischen Steuern, die den Grundsatz dieses Absatzes nicht beeinträchtigen sollen) auf die vom Einkommen dieser ansässigen Person zu erhebende Steuer den Betrag an, welcher der in der Österreich gezahlten Steuer entspricht.

- b) Der anzurechnende Betrag darf jedoch den Teil der vor Anrechnung ermittelten Steuer vom Einkommen nicht übersteigen, der auf die Einkünfte, die in Österreich besteuert werden können, entfällt.
- c) Gewinne, Einkünfte und Veräußerungsgewinne einer in Israel ansässigen Person, die nach diesem Abkommen in Österreich besteuert werden dürfen, gelten als aus österreichischen Quellen stammend.

#### **Artikel 24**

##### **Gleichbehandlung**

- (1) Staatsangehörige eines Vertragsstaats dürfen im anderen Vertragsstaat keiner Besteuerung oder damit zusammenhängenden Verpflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender ist als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen Staatsangehörige des anderen Staates unter gleichen Verhältnissen, insbesondere hinsichtlich der Ansässigkeit, unterworfen sind oder unterworfen werden dürfen.
- (2) Die Besteuerung einer Betriebstätte, die ein Unternehmen eines Vertragsstaats im anderen Vertragsstaat hat, darf in dem anderen Staat nicht ungünstiger sein als die Besteuerung von Unternehmen des anderen Staates, die die gleiche Tätigkeit ausüben. Diese Bestimmung ist nicht so auszulegen, als verpflichte sie einen Vertragsstaat, den in dem anderen Vertragsstaat ansässigen Personen Steuerfreibeträge, -vergünstigungen und -ermäßigungen auf Grund des Personenstandes oder der Familienlasten zu gewähren, die er seinen ansässigen Personen gewährt.
- (3) Sofern nicht Artikel 9 Absatz 1, Artikel 11 Absatz 7 oder Artikel 12 Absatz 5 anzuwenden ist, sind Zinsen, Lizenzgebühren und andere Entgelte, die ein Unternehmen eines Vertragsstaats an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person zahlt, bei der Ermittlung der steuerpflichtigen Gewinne dieses Unternehmens unter den gleichen Bedingungen wie Zahlungen an eine im erstgenannten Staat ansässige Person zum Abzug zuzulassen.
- (4) Unternehmen eines Vertragsstaats, deren Kapital ganz oder teilweise unmittelbar oder mittelbar einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Person oder mehreren solchen Personen gehört oder ihrer Kontrolle unterliegt, dürfen im erstgenannten Staat keiner Besteuerung oder damit zusammenhängenden Verpflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender ist als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen andere ähnliche Unternehmen des erstgenannten Staates unterworfen sind oder unterworfen werden können.
- (5) Dieser Artikel gilt ungeachtet des Artikels 2 für Steuern jeder Art und Bezeichnung.

#### **Artikel 25**

##### **Verständigungsverfahren**

- (1) Ist eine Person der Auffassung, dass Maßnahmen eines Vertragsstaats oder beider Vertragsstaaten für sie zu einer Besteuerung führen oder führen werden, die diesem Abkommen nicht entspricht, so kann sie unbeschadet der nach dem innerstaatlichen Recht dieser Staaten vorgesehenen Rechtsmittel ihren Fall der zuständigen Behörde des Vertragsstaats, in dem sie ansässig ist, oder, sofern ihr Fall von Artikel 24 Absatz 1 erfasst wird, der zuständigen Behörde des Vertragsstaats unterbreiten, dessen Staatsangehöriger sie ist. Der Fall muss innerhalb von drei Jahren nach der ersten Mitteilung der Maßnahme unterbreitet werden, die zu einer dem Abkommen nicht entsprechenden Besteuerung führt.
- (2) Hält die zuständige Behörde die Einwendung für begründet und ist sie selbst nicht in der Lage, eine befriedigende Lösung herbeizuführen, so wird sie sich bemühen, den Fall durch Verständigung mit der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaats so zu regeln, dass eine dem Abkommen nicht entsprechende Besteuerung vermieden wird. Die Verständigungsregelung ist ungeachtet der Fristen des innerstaatlichen Rechts der Vertragsstaaten durchzuführen.
- (3) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten werden sich bemühen, Schwierigkeiten oder Zweifel, die bei der Auslegung oder Anwendung des Abkommens entstehen, in gegenseitigem Einvernehmen zu beseitigen. Sie können auch gemeinsam darüber beraten, wie eine Doppelbesteuerung in Fällen vermieden werden kann, die im Abkommen nicht behandelt sind.
- (4) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten können zur Herbeiführung einer Einigung im Sinne der vorstehenden Absätze unmittelbar miteinander verkehren.

## Artikel 26

### Informationsaustausch

- (1) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten tauschen die Informationen aus, die zur Durchführung dieses Abkommens oder zur Verwaltung oder Anwendung des innerstaatlichen Rechts betreffend Steuern im Sinne dieses Abkommens, die für Rechnung der Vertragsstaaten oder ihrer Gebietskörperschaften erhoben werden, voraussichtlich erheblich sind, soweit die diesem Recht entsprechende Besteuerung nicht dem Abkommen widerspricht, im Besonderen zur Verhinderung von Betrug und zur Förderung der Anwendung gesetzlicher Bestimmungen gegen Steuerumgehung. Der Informationsaustausch ist durch Artikel 1 nicht eingeschränkt.
- (2) Alle Informationen, die ein Vertragsstaat nach Absatz 1 erhalten hat, sind ebenso geheim zu halten wie die auf Grund des innerstaatlichen Rechts dieses Staates beschafften Informationen und dürfen nur den Personen oder Behörden (einschließlich der Gerichte und Verwaltungsbehörden) zugänglich gemacht werden, die mit der Veranlagung oder Erhebung, der Vollstreckung oder Strafverfolgung, oder mit der Entscheidung von Rechtsmitteln hinsichtlich der Steuern im Sinne dieses Abkommens befasst sind. Diese Personen oder Behörden dürfen die Informationen nur für diese Zwecke verwenden. Sie dürfen die Informationen in einem öffentlichen Gerichtsverfahren oder in einer Gerichtsentscheidung offen legen. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen kann ein Vertragsstaat die erhaltenen Informationen für andere Zwecke verwenden, wenn solche Informationen nach dem Recht beider Staaten für solche andere Zwecke verwendet werden dürfen und die zuständige Behörde desjenigen Staates, der die Informationen erteilt hat, dieser anderen Verwendung zustimmt.
- (3) Absatz 1 und 2 sind nicht so auszulegen, als verpflichteten sie einen Vertragsstaat,
  - a) Verwaltungsmaßnahmen durchzuführen, die von den Gesetzen und der Verwaltungspraxis dieses oder des anderen Vertragsstaats abweichen;
  - b) Informationen zu erteilen, die nach den Gesetzen oder im üblichen Verwaltungsverfahren dieses oder des anderen Vertragsstaats nicht beschafft werden können;
  - c) Informationen zu erteilen, die ein Handels-, Industrie-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnis oder ein Geschäftsverfahren preisgeben würden oder deren Erteilung dem Ordre Public widerspräche.
- (4) Ersucht ein Vertragsstaat gemäß diesem Artikel um Informationen, so nutzt der andere Vertragsstaat die ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Beschaffung der erbetenen Informationen, selbst wenn dieser andere Staat diese Informationen für seine eigenen steuerlichen Zwecke nicht benötigt. Die im vorhergehenden Satz enthaltene Verpflichtung unterliegt den Beschränkungen nach Absatz 3, wobei diese jedoch nicht so auszulegen sind, dass ein Vertragsstaat die Erteilung von Informationen nur deshalb ablehnen kann, weil er kein innerstaatliches Interesse an solchen Informationen hat.
- (5) Absatz 3 ist in keinem Fall so auszulegen, als könne ein Vertragsstaat die Erteilung von Informationen nur deshalb ablehnen, weil sich die Informationen bei einer Bank, einem sonstigen Kreditinstitut, einem Bevollmächtigten, Vertreter oder Treuhänder befinden oder weil sie sich auf das Eigentum an einer Person beziehen.

## Artikel 27

### Diplomaten und Konsularbeamte

Dieses Abkommen berührt nicht die steuerlichen Vorrechte, die den Mitgliedern diplomatischer Missionen und konsularischer Vertretungen nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts oder auf Grund besonderer Übereinkünfte zustehen.

*Die folgenden Absätze 1 bis 3 des Artikels 10 des MLI sind anzuwenden und gehen den Bestimmungen dieses Abkommens vor.<sup>4</sup>*

<sup>4</sup> Gemäß den Absätzen 1 und 3 des Artikels 35 des MLI sind die Absätze 1 bis 3 des Artikel 10 des MLI in Bezug auf die Anwendung dieses Abkommens durch die Republik Österreich wirksam:

- a) bei den im Abzugsweg erhobenen Steuern auf Beträge, die nicht ansässigen Personen gezahlt oder gutgeschrieben werden, wenn das Ereignis, das zu diesen Steuern führt, am oder nach dem 1. Jänner 2019 eintritt; und
- b) bei allen anderen durch die Republik Österreich erhobenen Steuern für Steuern, die für Veranlagungszeiträume erhoben werden, die am oder nach dem 1. Jänner 2020 beginnen;

und,

ARTIKEL 10 DES MLI - VORSCHRIFT ZUR MISSBRAUCHSBEKÄMPFUNG FÜR IN  
DRITTSTAATEN ODER -GEBIETEN GELEGENE BETRIEBSSTÄTTEN

(1) Wenn

a) ein Unternehmen eines Vertragsstaats Einkünfte aus dem anderen Vertragsstaat bezieht und der erstgenannte Vertragsstaat diese Einkünfte als Einkünfte betrachtet, die einer in einem Drittstaat oder -gebiet gelegenen Betriebsstätte des Unternehmens zugerechnet werden können, sowie

b) die Gewinne, die dieser Betriebsstätte zugerechnet werden können, im erstgenannten Vertragsstaat von der Steuer befreit sind,

gelten die Vergünstigungen nach diesem Abkommen nicht für Einkünfte, auf die im Drittstaat oder -gebiet weniger als 60 Prozent der Steuer erhoben wird, die im erstgenannten Vertragsstaat von diesen Einkünften erhoben würde, wenn diese Betriebsstätte im erstgenannten Vertragsstaat gelegen wäre. In diesem Fall können Einkünfte, für die dieser Absatz gilt, ungeachtet der sonstigen Bestimmungen dieses Abkommens weiterhin nach dem innerstaatlichen Recht des anderen Vertragsstaats besteuert werden.

(2) Artikel 10 Absatz 1 des MLI gilt nicht, wenn die in Artikel 10 Absatz 1 des MLI beschriebenen Einkünfte aus dem anderen Vertragsstaat im Zusammenhang mit einer durch die Betriebsstätte aktiv ausgeübten Geschäftstätigkeit bezogen werden oder mit einer solchen Geschäftstätigkeit verbunden sind (mit Ausnahme der Vornahme, der Verwaltung oder des bloßen Besitzes von Kapitalanlagen für eigene Rechnung des Unternehmens, es sei denn, es handelt sich dabei um Bank-, Versicherungs- oder Wertpapiergeschäfte einer Bank, eines Versicherungsunternehmens beziehungsweise eines zugelassenen Wertpapierhändlers).

(3) Werden Vergünstigungen nach diesem Abkommen in Bezug auf bestimmte Einkünfte einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person aufgrund des Artikels 10 Absatz 1 des MLI versagt, so kann die zuständige Behörde des anderen Vertragsstaats diese Vergünstigungen gleichwohl für diese Einkünfte gewähren, wenn diese zuständige Behörde auf einen Antrag dieser ansässigen Person hin feststellt, dass die Gewährung dieser Vergünstigungen angesichts der Gründe, aus denen diese ansässige Person die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 des Artikels 10 des MLI nicht erfüllt hat, gerechtfertigt ist. Die zuständige Behörde des Vertragsstaats, bei der eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person nach Satz 1 einen Antrag gestellt hat, konsultiert die zuständige Behörde des anderen Vertragsstaats, bevor sie dem Antrag stattgibt oder ihn ablehnt.

*Der folgende Absatz 1 des Artikels 7 des MLI ist anzuwenden und geht den Bestimmungen dieses Abkommens vor:<sup>5</sup>*

---

gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 des Artikels 35 des MLI sind die Absätze 1 bis 3 des Artikel 10 des MLI in Bezug auf die Anwendung dieses Abkommens durch den Staat Israel wirksam:

- a) bei den im Abzugsweg erhobenen Steuern auf Beträge, die nicht ansässigen Personen gezahlt oder gutgeschrieben werden, wenn das Ereignis, das zu diesen Steuern führt, am oder nach dem 1. Jänner 2019 eintritt; und
- b) bei allen anderen durch den Staat Israel erhobenen Steuern für Steuern, die für Veranlagungszeiträume erhoben werden, die am oder nach dem 1. Jänner 2020 beginnen.

<sup>5</sup> Gemäß den Absätzen 1 und 3 des Artikels 35 des MLI ist Artikel 7 Absatz 1 des MLI in Bezug auf die Anwendung dieses Abkommens durch die Republik Österreich wirksam:

- a) bei den im Abzugsweg erhobenen Steuern auf Beträge, die nicht ansässigen Personen gezahlt oder gutgeschrieben werden, wenn das Ereignis, das zu diesen Steuern führt, am oder nach dem 1. Jänner 2019 eintritt; und
- b) bei allen anderen durch die Republik Österreich erhobenen Steuern für Steuern, die für Veranlagungszeiträume erhoben werden, die am oder nach dem 1. Jänner 2020 beginnen;

und,

gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 des Artikels 35 des MLI ist Artikel 7 Absatz 1 des MLI in Bezug auf die Anwendung dieses Abkommens durch den Staat Israel wirksam:

ARTIKEL 7 DES MLI – VERHINDERUNG VON ABKOMMENSMISSBRAUCH  
(*Principal Purposes Test*)

Ungeachtet der Bestimmungen dieses Abkommens wird eine Vergünstigung nach diesem Abkommen nicht für bestimmte Einkünfte oder Vermögenswerte gewährt, wenn unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Tatsachen und Umstände die Feststellung gerechtfertigt ist, dass der Erhalt dieser Vergünstigung einer der Hauptzwecke einer Gestaltung oder Transaktion war, die unmittelbar oder mittelbar zu dieser Vergünstigung geführt hat, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass die Gewährung dieser Vergünstigung unter diesen Umständen mit dem Ziel und Zweck der einschlägigen Bestimmungen dieses Abkommens im Einklang steht.

**Artikel 28**

**Inkrafttreten**

- (1) Die Vertragsstaaten teilen einander schriftlich auf diplomatischem Weg mit, dass alle rechtlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten dieses Abkommens abgeschlossen sind. Das Abkommen tritt am ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der dem Tag des Erhalts der späteren dieser Mitteilungen unmittelbar folgt, und findet Anwendung auf:
  - (i) in Bezug auf die an der Quelle erhobenen Steuern auf Beträge, die am oder nach dem 1. Jänner des Kalenderjahres gezahlt werden, das jenem unmittelbar folgt, in dem das Abkommen in Kraft getreten ist;
  - (ii) in Bezug auf andere Steuern auf Steuern, die für Zeiträume erhoben werden, die am oder nach dem 1. Jänner des Kalenderjahres beginnen, das jenem unmittelbar folgt, in dem das Abkommen in Kraft getreten ist.
- (2) Das am 29. Jänner 1970 unterzeichnete Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Staat Israel zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen<sup>1</sup> in der Fassung des Notenwechsels vom 20. März 2007 und vom 26. Juli 2007 findet ab dem Zeitpunkt in Bezug auf die Steuer nicht mehr Anwendung und tritt außer Kraft, ab dem dieses Abkommen gemäß Absatz 1 dieses Artikels in Bezug auf diese Steuer Anwendung findet.

**Artikel 29**

**Kündigung**

Dieses Abkommen bleibt in Kraft, solange es nicht von einem Vertragsstaat gekündigt wird. Jeder Vertragsstaat kann das Abkommen schriftlich auf diplomatischem Weg durch Mitteilung unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres nach Ablauf von fünf Jahren ab Inkrafttreten des Abkommens kündigen. In diesem Fall findet das Abkommen nicht mehr Anwendung:

- (i) in Bezug auf die an der Quelle erhobenen Steuern auf Beträge, die am oder nach dem 1. Jänner des Kalenderjahres gezahlt werden, das jenem unmittelbar folgt, in dem das Abkommen gekündigt wurde;
- (ii) in Bezug auf andere Steuern auf Steuern, die für Zeiträume erhoben werden, die am oder nach dem 1. Jänner des Kalenderjahres beginnen, das jenem unmittelbar folgt, in dem das Abkommen gekündigt wurde.

GESCHEHEN zu Jerusalem, am 28. November 2016, der dem 27 Tag des Cheshvan 5777 des hebräischen Kalenders entspricht, in zweifacher Ausfertigung, jede in deutscher, hebräischer und englischer Sprache, wobei jeder Text gleichermaßen authentisch ist. Im Zweifel ist der englische Text maßgeblich.

Für die Regierung der  
Republik Österreich:

**Johann Georg Schelling**

Für die Regierung des Staates Israel:

**Moshe Kahlon**

- 
- a) bei den im Abzugsweg erhobenen Steuern auf Beträge, die nicht ansässigen Personen gezahlt oder gutgeschrieben werden, wenn das Ereignis, das zu diesen Steuern führt, am oder nach dem 1. Jänner 2019 eintritt; und
  - b) bei allen anderen durch den Staat Israel erhobenen Steuern für Steuern, die für Veranlagungszeiträume erhoben werden, die am oder nach dem 1. Jänner 2020 beginnen.

## **PROTOKOLL**

Im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung des Staates Israel zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sind die Regierung der Republik Österreich und die Regierung des Staates Israel übereingekommen, dass die folgenden Bestimmungen einen integrierenden Bestandteil dieses Abkommens bilden.

### **Im Allgemeinen**

Es besteht Einvernehmen darüber, dass das Abkommen einen Vertragsstaat nicht daran hindert, Vorschriften des nationalen Rechts zur Verhinderung von Steuerhinterziehung oder Steuerumgehung anzuwenden, wenn diese Vorschriften dazu verwendet werden, Maßnahmen anzufechten, die einen Missbrauch des Abkommens darstellen.

### **Zu Artikel 4 Absatz 1 (Ansässige Person):**

Bei Einkünften, die von einer Personengesellschaft oder einem Trust bezogen oder gezahlt werden, gilt dieser Ausdruck nur insoweit, als die von der Personengesellschaft oder dem Trust bezogenen Einkünfte in diesem Staat als Einkünfte einer dort ansässigen Person besteuert werden, und zwar entweder bei der Personengesellschaft oder dem Trust selbst oder bei deren Gesellschaftern, den Begünstigten oder dem Besteller.

### **Zu Artikel 4 Absatz 3 (Ansässige Person):**

Im Falle eines Trusts werden sich die zuständigen Behörden bemühen, seine Ansässigkeit durch Verständigung zu determinieren. Sollte eine solche Verständigung nicht bestehen, sind die Bestimmungen dieses Abkommens [abgesehen von Artikel 23 (Vermeidung der Doppelbesteuerung), Artikel 24 (Gleichbehandlung), Art. 25 (Verständigungsverfahren) und Artikel 26 (Informationsaustausch)] auf diese Person nicht anwendbar.

### **Zu Artikel 5 Absatz 1 (Betriebsstätte):**

Wird eine Betriebseinrichtung, ein Bohrturm oder ein Schiff für Aktivitäten im Zusammenhang mit der Erkundung von Rohstoffquellen verwendet, liegt eine Betriebsstätte in einem Vertragsstaat vor, sofern diese Aktivitäten in diesem Staat insgesamt mehr als 365 Tage innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren andauern.

### **Zu Artikel 10 (Dividenden und Ausschüttungen eines Immobilieninvestmentfonds):**

- a) Im Falle Israels bedeutet ein Immobilieninvestmentfonds einen Immobilieninvestmentfonds, der die in § 64A3 der israelischen Income Tax Ordinance genannten Voraussetzungen erfüllt.
- b) Im Falle Österreichs bedeutet ein Immobilieninvestmentfonds einen Immobilieninvestmentfonds, der die in § 1 Immobilien-Investmentfondsgesetz genannten Voraussetzungen erfüllt.
- c) Im Falle Österreichs findet Artikel 10 auch auf Zuwendungen von Privatstiftungen Anwendung.

### **Zu Artikel 11 (Zinsen):**

Es besteht Einvernehmen, dass Absatz 3 lit. e Anwendung findet

- (i) in Österreich auf die Oesterreichische Kontrollbank AG (OeKB) und die Oesterreichische Entwicklungsbank AG (OeEB).
- (ii) in Israel auf Ashra – The Israel Export Insurance Corporation, Ltd.
- (iii) Jede andere Gesellschaft, über die die Vertragsstaaten im Wege des Austausches diplomatischer Noten Einvernehmen erzielen.

### **Zu Artikel 13 Absatz 6 (Gewinne aus der Veräußerung von Vermögen):**

Es besteht Einvernehmen, dass die zuständigen Behörden, wenn sie versuchen, im Wege eines Verständigungsverfahrens die Frage nach dem einem Vertragsstaat zuzuordnenden Betrag des Veräußerungsgewinns im Hinblick auf eine erhobene Wegzugssteuer festzulegen, hierbei Faktoren wie den Verkehrswert des Vermögens am Tag, an dem das die Wegzugbesteuerung auslösende Ereignis stattfand, berücksichtigen.

### **Zu Artikel 16 Absatz 3 (Künstler und Sportler):**

Es besteht Einvernehmen, dass Absatz 3 auch für die Trägerkörperschaften von Orchestern, Theatern, Balletten sowie für die Mitglieder solcher Kulturträger gilt, wenn diese Trägerkörperschaften auf Dauer im Wesentlichen ohne Gewinnerzielung tätig sind und dies durch die zuständige Behörde im Ansässigkeitsstaat bestätigt wird.

**Zu Artikel 26 (Informationsaustausch):**

1. Die zuständige Behörde des ersuchenden Staates stellt der zuständigen Behörde des ersuchten Staates zur Darstellung der voraussichtlichen Erheblichkeit der Auskünfte die folgenden Informationen zur Verfügung, wenn diese ein Auskunftersuchen gemäß dem Abkommen stellt:
  - a) die Bezeichnung der Person, der die Ermittlung oder Untersuchung gilt;
  - b) eine Stellungnahme betreffend die gesuchten Auskünfte einschließlich der Art und der Form, in der der ersuchende Staat die Auskünfte vorzugsweise vom ersuchten Staat erhalten möchte;
  - c) den steuerlichen Zweck, für den um die Auskünfte ersucht wird;
  - d) die Gründe für die Annahme, dass die erbetenen Auskünfte dem ersuchten Staat vorliegen oder sich im Besitz oder in der Verfügungsmacht einer Person im Hoheitsbereich des ersuchten Staates befinden;
  - e) den Namen und die Anschrift von Personen, soweit bekannt, in deren Besitz sich die erbetenen Auskünfte vermutlich befinden;
  - f) eine Erklärung, dass der ersuchende Staat alle ihm in seinem eigenen Gebiet zur Verfügung stehenden Maßnahmen zur Einholung der Auskünfte ausgeschöpft hat, ausgenommen solche, die unverhältnismäßig große Schwierigkeiten mit sich bringen würden.
2. Es besteht Einvernehmen darüber, dass die in Artikel 26 vorgesehene Amtshilfe nicht Maßnahmen einschließt, die lediglich der Beweisausforschung dienen ("fishing expeditions").
3. Es besteht Einvernehmen darüber, dass Artikel 26 Absatz 5 die Vertragsstaaten nicht dazu verpflichtet, Informationen auf automatischer oder spontaner Basis auszutauschen.

GESCHEHEN zu Jerusalem, am 28. November 2016, der dem 27 Tag des Cheshvan 5777 des hebräischen Kalenders entspricht, in zweifacher Ausfertigung, jede in deutscher, hebräischer und englischer Sprache, wobei jeder Text gleichermaßen authentisch ist. Im Zweifel ist der englische Text maßgeblich.

Für die Regierung der  
Republik Österreich:

**Johann Georg Schelling**

Für die Regierung des Staates Israel:

**Moshe Kahlon**

**SYNTHESISED TEXT OF THE MLI AND THE CONVENTION  
BETWEEN THE GOVERNMENT OF REPUBLIC OF AUSTRIA AND THE GOVERNMENT OF THE  
STATE OF ISRAEL FOR THE AVOIDANCE OF DOUBLE TAXATION AND THE PREVENTION  
OF FISCAL EVASION WITH RESPECT TO TAXES ON INCOME AND ON CAPITAL**

**General disclaimer on the Synthesised text document**

This document presents the synthesised text for the application of the Convention between the Government of the Republic of Austria and the Government of the State of Israel for the avoidance of double taxation and the prevention of fiscal evasion with respect to Taxes on Income and on Capital signed on 28 November 2016 (the “Convention”), as modified by the Multilateral Convention to Implement Tax Treaty Related Measures to Prevent Base Erosion and Profit Shifting signed by the Republic of Austria and by the State of Israel on 7 June 2017 (the “MLI”).

This document was prepared jointly by the competent authorities of the Republic of Austria and the State of Israel and represents their shared understanding of the modifications made to the Convention by the MLI.

The document was prepared on the basis of the MLI position of the Republic of Austria submitted to the Depository upon ratification on 22 September 2017 and of the State of Israel submitted to the Depository upon ratification on 13 September 2018. These MLI positions are subject to modifications as provided in the MLI. Modifications made to MLI positions could modify the effects of the MLI on the Convention.

The authentic legal texts of the Convention and the MLI take precedence and remain the legal texts applicable.

The provisions of the MLI that are applicable with respect to the provisions of the Convention are included in boxes throughout the text of this document in the context of the relevant provisions of the Convention. The boxes containing the provisions of the MLI have generally been inserted in accordance with the ordering of the provisions of the OECD Model Tax Convention.

Changes to the text of the provisions of the MLI have been made to conform the terminology used in the MLI to the terminology used in the Convention (such as “Covered Tax Agreement” and “Convention”, “Contracting Jurisdictions” and “Contracting States”), to ease the comprehension of the provisions of the MLI. The changes in terminology are intended to increase the readability of the document and are not intended to change the substance of the provisions of the MLI. Similarly, changes have been made to parts of provisions of the MLI that describe existing provisions of the Convention: descriptive language has been replaced by legal references of the existing provisions to ease the readability.

In all cases, references made to the provisions of the Convention or to the Convention must be understood as referring to the Convention as modified by the provisions of the MLI, provided such provisions of the MLI have taken effect.

References

The authentic legal texts of the MLI and the Convention can be found on the webpage of the Federal Ministry of Finance (<https://www.bmf.gv.at>).

The MLI position of the Republic of Austria submitted to the Depository upon ratification on 22 September 2017 and the MLI position of the State of Israel submitted to the Depository upon ratification on 13 September 2018 can be found on the MLI Depository (OECD) webpage (<http://www.oecd.org/tax/treaties/beps-ml-signatories-and-parties.pdf>).

**Disclaimer on the entry into effect of the provisions of the MLI**

Entry into Effect of the MLI Provisions

The provisions of the MLI applicable to the Convention do not take effect on the same dates as the original provisions of the Convention. Each of provisions of the MLI could take effect on different dates, depending on the types of taxes involved (taxes withheld at source or other taxes levied) and on the choices made by the Republic of Austria and the State of Israel in their MLI positions.

Dates of the deposit of instruments of ratification, acceptance or approval: 22 September 2017 for the Republic of Austria and 13 September 2018 for the State of Israel.

Entry into force of the MLI: 1 July 2018 for the Republic of Austria and 1 January 2019 for the State of Israel.

This document provides specific information on the dates on or after which each of the provisions of the MLI has effect with respect to the Convention throughout this document.

**CONVENTION  
BETWEEN THE GOVERNMENT OF THE REPUBLIC OF AUSTRIA AND  
THE GOVERNMENT OF THE STATE OF ISRAEL  
FOR THE AVOIDANCE OF DOUBLE TAXATION  
AND THE PREVENTION OF FISCAL EVASION  
WITH RESPECT TO TAXES ON INCOME AND ON CAPITAL**

The Government of the Republic of Austria and the Government of the State of Israel

**[REPLACED by paragraph 1 of Article 6 of the MLI]** [Desiring to conclude a Convention for the avoidance of double taxation and the prevention of fiscal evasion with respect to taxes on income and on capital];

*The following paragraph 1 of Article 6 of the MLI replaces the text referring to an intent to eliminate double taxation in the preamble of this Convention:<sup>1</sup>*

**ARTICLE 6 OF THE MLI – PURPOSE OF A COVERED TAX AGREEMENT**

Intending to eliminate double taxation with respect to the taxes covered by this Convention without creating opportunities for non-taxation or reduced taxation through tax evasion or avoidance (including through treaty-shopping arrangements aimed at obtaining reliefs provided in this Convention for the indirect benefit of residents of third jurisdictions),

Have agreed as follows:

**ARTICLE 1  
Persons covered**

This Convention shall apply to persons who are residents of one or both of the Contracting States.

---

<sup>1</sup> In accordance with paragraphs 1 and 3 of Article 35 of the MLI, paragraph 1 of Article 6 of the MLI has effect in the Republic of Austria with respect to this Convention:

- a) with respect to taxes withheld at source on amounts paid or credited to non-residents, where the event giving rise to such taxes occurs on or after 1 January 2019; and
- b) with respect to all other taxes levied by the Republic of Austria, for taxes levied with respect to taxable periods beginning on or after 1 January 2020

and,

In accordance with paragraph 1, 2 and 3 of Article 35 of the MLI, paragraph 1 of Article 6 of the MLI has effect in the State of Israel with respect to this Convention:

- a) with respect to taxes withheld at source on amounts paid or credited to non-residents, where the event giving rise to such taxes occurs on or after the first day of the taxable period that begins on or after 1 January 2019; and
- b) with respect to all other taxes levied by the State of Israel, for taxes levied with respect to taxable periods beginning on or after 1 January 2020.

## **ARTICLE 2**

### **Taxes covered**

1. This Convention shall apply to taxes on income and on capital imposed on behalf of a Contracting State or of its political subdivisions or local authorities, irrespective of the manner in which they are levied.

2. There shall be regarded as taxes on income and on capital all taxes imposed on total income, on total capital, or on elements of income or of capital, including taxes on gains from the alienation of movable or immovable property, taxes on the total amounts of wages or salaries paid by enterprises, as well as taxes on capital appreciation.

3. The existing taxes to which the Convention shall apply are in particular:

a) in Austria:

- i. the income tax (die Einkommensteuer);
- ii. the corporation tax (die Körperschaftsteuer);
- iii. the land tax (die Grundsteuer);
- iv. the tax on agricultural and forestry enterprises (die Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben);
- v. the tax on the value of vacant plots (die Abgabe vom Bodenwert bei unbebauten Grundstücken);

(hereinafter referred to as “Austrian tax”);

b) in Israel:

- i) the income tax and company tax (including tax on capital gains);
- ii) the tax imposed on gains from the alienation of property according to the Real Estate Taxation Law; and
- iii) the profit tax on financial institutions;

(hereinafter referred to as “Israeli tax”).

4. The Convention shall apply also to any identical or substantially similar taxes that are imposed after the date of signature of the Convention in addition to, or in place of, the existing taxes. The competent authorities of the Contracting States shall notify each other of any significant changes that have been made in their taxation laws.

## **ARTICLE 3**

### **General definitions**

1. For the purposes of this Convention, unless the context otherwise requires:

a) the term “Austria” means the Republic of Austria;

b) the term "Israel" means the State of Israel and when used in a geographical sense includes its territorial sea, as well as those maritime areas adjacent to

the outer limit of the territorial sea, including seabed and subsoil thereof over which the State of Israel, in accordance with international law and the laws of the State of Israel, exercises its sovereign rights or jurisdiction;

- c) the terms “a Contracting State” and “the other Contracting State” mean Israel or Austria, as the context requires;
- d) the term “person” includes an individual, a company, a trust and any other body of persons;
- e) the term “company” means any body corporate or any entity that is treated as a body corporate for tax purposes;
- f) the term “enterprise” applies to the carrying on of any business;
- g) the terms “enterprise of a Contracting State” and “enterprise of the other Contracting State” mean respectively an enterprise carried on by a resident of a Contracting State and an enterprise carried on by a resident of the other Contracting State;
- h) the term “international traffic” means any transport by a ship or aircraft operated by an enterprise that has its place of effective management in a Contracting State, except when the ship or aircraft is operated solely between places in the other Contracting State;
- i) the term “competent authority” means:
  - (i) in Austria, the Federal Minister of Finance or his authorised representative;
  - (ii) in Israel, the Minister of Finance or his authorised representative;
- j) the term “national”, in relation to a Contracting State, means:
  - (i) any individual possessing the nationality or citizenship of that Contracting State; and
  - (ii) any legal person, partnership or association deriving its status as such from the laws in force in that Contracting State;
- k) the term “business” includes the performance of professional services and of other activities of an independent character.

2. As regards the application of the Convention at any time by a Contracting State, any term not defined therein shall, unless the context otherwise requires, have the meaning that it has at that time under the law of that State for the purposes of the taxes to which this Convention applies, any meaning under the applicable tax laws of that State prevailing over a meaning given to the term under other laws of that State.

#### **ARTICLE 4**

##### **Resident**

1. For the purposes of this Convention, the term “resident of a Contracting State” means any person who, under the laws of that State, is liable to tax therein by reason of his domicile, residence, place of management, place of incorporation or any other criterion of a similar nature, and also includes that State and any political subdivision or local authority thereof. This term, however, does not include any person who is liable to tax in that State in respect only of income from sources in that State or capital situated therein.

2. Where by reason of the provisions of paragraph 1 an individual is a resident of both Contracting States, then his status shall be determined as follows:

- a) he shall be deemed to be a resident only of the State in which he has a permanent home available to him; if he has a permanent home available to him in both States, he shall be deemed to be a resident only of the State with which his personal and economic relations are closer (centre of vital interests);
- b) if the State in which he has his centre of vital interests cannot be determined, or if he does not have a permanent home available to him in either State, he shall be deemed to be a resident only of the State in which he has an habitual abode;
- c) if he has an habitual abode in both States or in neither of them, he shall be deemed to be a resident only of the State of which he is a national;
- d) if he is a national of both States or of neither of them, the competent authorities of the Contracting States shall endeavour to settle the question by mutual agreement.

3. Where by reason of the provisions of paragraph 1 a person other than an individual or a trust is a resident of both Contracting States, then it shall be deemed to be a resident only of the State in which its place of effective management is situated.

## **ARTICLE 5**

### **Permanent establishment**

1. For the purposes of this Convention, the term “permanent establishment” means a fixed place of business through which the business of an enterprise is wholly or partly carried on.

2. The term “permanent establishment” includes especially:

- a) a place of management;
- b) a branch;
- c) an office;
- d) a factory;
- e) a workshop; and
- f) a mine, an oil or gas well, a quarry or any other place of extraction of natural resources.

3. A building site or construction or installation project constitutes a permanent establishment only if it lasts more than twelve months.

4. **[MODIFIED by paragraph 2 of Article 13 of the MLI]** [Notwithstanding the preceding provisions of this Article, the term “permanent establishment” shall be deemed not to include:

- a) the use of facilities solely for the purpose of storage, display or delivery of goods or merchandise belonging to the enterprise;
- b) the maintenance of a stock of goods or merchandise to the enterprise solely for the purpose of storage, display or delivery;
- c) the maintenance of a stock of goods or merchandise to the enterprise solely for the purpose of processing by another enterprise;
- d) the maintenance of a fixed place of business solely for the purpose of purchasing goods or merchandise or of collecting information, for the enterprise;
- e) the maintenance of a fixed place of business solely for the purpose of

- carrying on, for the enterprise, any other activity of a preparatory or auxiliary character;
- f) the maintenance of a fixed place of business solely for any combination of activities mentioned in subparagraphs a) to e), provided that the overall activity of the fixed place of business resulting from this combination is of a preparatory or auxiliary character.]

*The following paragraph 2 of Article 13 of the MLI modifies paragraph 4 of Article 5 of this Convention :<sup>2</sup>*

ARTICLE 13 OF THE MLI - ARTIFICIAL AVOIDANCE OF PERMANENT  
ESTABLISHMENT STATUS THROUGH THE SPECIFIC ACTIVITY EXEMPTIONS  
(Option A)

Notwithstanding Article 5 of this Convention, the term “permanent establishment” shall be deemed not to include:

- a) the activities specifically listed in paragraph 4 of Article 5 of this Convention as activities deemed not to constitute a permanent establishment, whether or not that exception from permanent establishment status is contingent on the activity being of a preparatory or auxiliary character;
- b) the maintenance of a fixed place of business solely for the purpose of carrying on, for the enterprise, any activity not described in subparagraph a);
- c) the maintenance of a fixed place of business solely for any combination of activities mentioned in subparagraphs a) and b),
- provided that such activity or, in the case of subparagraph c), the overall activity of the fixed place of business, is of a preparatory or auxiliary character.

5. Notwithstanding the provisions of paragraphs 1 and 2, where a person - other than an agent of an independent status to whom paragraph 6 applies - is acting on behalf of an enterprise and has, and habitually exercises, in a Contracting State an authority to conclude contracts on behalf of the enterprise, that enterprise shall be deemed to have a permanent establishment in that State in respect of any activities which that person undertakes for the enterprise, unless the activities of such person are limited to those mentioned in paragraph 4 which, if exercised through a fixed place of business, would not make this fixed place of business a permanent establishment under the provisions of that paragraph.

6. An enterprise shall not be deemed to have a permanent establishment in a Contracting State merely because it carries on business in that State through a broker, general commission agent or any other agent of an independent status, provided that such persons are acting in the ordinary course of their business.

7. The fact that a company which is a resident of a Contracting State controls or is controlled by a company which is a resident of the other Contracting State, or which carries

---

<sup>2</sup> In accordance with paragraphs 1 and 3 of Article 35 of the MLI, paragraph 2 of Article 13 of the MLI has effect in the Republic of Austria with respect to this Convention:

- a) with respect to taxes withheld at source on amounts paid or credited to non-residents, where the event giving rise to such taxes occurs on or after 1 January 2019; and
- b) with respect to all other taxes levied by the Republic of Austria, for taxes levied with respect to taxable periods beginning on or after 1 January 2020

and,

In accordance with paragraph 1, 2 and 3 of Article 35 of the MLI, paragraph 2 of Article 13 of the MLI has effect in the State of Israel with respect to this Convention:

- a) with respect to taxes withheld at source on amounts paid or credited to non-residents, where the event giving rise to such taxes occurs on or after the first day of the taxable period that begins on or after 1 January 2019; and
- b) with respect to all other taxes levied by the State of Israel, for taxes levied with respect to taxable periods beginning on or after 1 January 2020.

on business in that other State (whether through a permanent establishment or otherwise), shall not of itself constitute either company a permanent establishment of the other.

## **ARTICLE 6**

### **Income from immovable property**

1. Income derived by a resident of a Contracting State from immovable property (including income from agriculture or forestry) situated in the other Contracting State may be taxed in that other State.

2. The term “immovable property” shall have the meaning which it has under the law of the Contracting State in which the property in question is situated. The term shall in any case include property accessory to immovable property, livestock and equipment used in agriculture and forestry, rights to which the provisions of general law respecting landed property apply, any option or similar right to acquire immovable property, usufruct of immovable property and rights to variable or fixed payments as consideration for the working of, or the right to work, mineral deposits, sources and other natural resources; ships, boats and aircraft shall not be regarded as immovable property.

3. The provisions of paragraph 1 shall apply to income derived from the direct use, letting, or use in any other form of immovable property.

4. The provisions of paragraphs 1 and 3 shall also apply to the income from immovable property of an enterprise.

## **ARTICLE 7**

### **Business profits**

1. The profits of an enterprise of a Contracting State shall be taxable only in that State unless the enterprise carries on business in the other Contracting State through a permanent establishment situated therein. If the enterprise carries on business as aforesaid, the profits of the enterprise may be taxed in the other State but only so much of them as is attributable to that permanent establishment.

2. Subject to the provisions of paragraph 3, where an enterprise of a Contracting State carries on business in the other Contracting State through a permanent establishment situated therein, there shall in each Contracting State be attributed to that permanent establishment the profits which it might be expected to make if it were a distinct and separate enterprise engaged in the same or similar activities under the same or similar conditions and dealing wholly independently with the enterprise of which it is a permanent establishment.

3. In determining the profits of a permanent establishment, there shall be allowed as deductions expenses which are incurred for the purposes of the permanent establishment, including executive and general administrative expenses so incurred, whether in the State in which the permanent establishment is situated or elsewhere.

4. Insofar as it has been customary in a Contracting State to determine the profits to be attributed to a permanent establishment on the basis of an apportionment of the total profits of the enterprise to its various parts, nothing in paragraph 2 shall preclude that Contracting State from determining the profits to be taxed by such an apportionment as may be customary; the method of apportionment adopted shall, however, be such that the result shall be in accordance with the principles contained in this Article.

5. No profits shall be attributed to a permanent establishment by reason of the mere purchase by that permanent establishment of goods or merchandise for the enterprise.

6. For the purposes of the preceding paragraphs, the profits to be attributed to the permanent establishment shall be determined by the same method year by year unless there is good and sufficient reason to the contrary.

7. Where profits include items of income which are dealt with separately in other Articles of this Convention, then the provisions of those Articles shall not be affected by the provisions of this Article.

## **ARTICLE 8**

### **Shipping and air transport**

1. Profits from the operation of ships or aircraft in international traffic shall be taxable only in the Contracting State in which the place of effective management is situated.

2. For the purposes of this Article, profits from the operation of ships or aircraft in international traffic include:

- a) profits from the rental on a bareboat basis of ships or aircraft; and
- b) profits from the use, maintenance or rental of containers (including trailers and related equipment for the transport of containers) used for the transport of goods or merchandise;

where such rental or such use, maintenance or rental, as the case may be, is incidental to the operation of ships or aircraft in international traffic.

3. If the place of effective management of a shipping enterprise is aboard a ship, then it shall be deemed to be situated in the Contracting State in which the home harbour of the ship is situated, or, if there is no such home harbour, in the Contracting State of which the operator of the ship is a resident.

4. The provisions of paragraph 1 shall also apply to profits from the participation in a pool, a joint business or an international operating agency.

## **ARTICLE 9**

### **Associated enterprises**

1. Where:
  - a) an enterprise of a Contracting State participates directly or indirectly in the management, control or capital of an enterprise of the other Contracting State; or
  - b) the same persons participate directly or indirectly in the management, control or capital of an enterprise of a Contracting State and an enterprise of the other Contracting State;

and in either case conditions are made or imposed between the two enterprises in their commercial or financial relations which differ from those which would be made between independent enterprises, then any profits which would, but for those conditions, have accrued to one of the enterprises, but, by reason of those conditions, have not so accrued, may be included in the profits of that enterprise and taxed accordingly.

2. **[REPLACED by paragraph 1 of Article 17 of the MLI]** [Where a Contracting State includes in the profits of an enterprise of that State – and taxes accordingly – profits on

which an enterprise of the other Contracting State has been charged to tax in that other State and the profits so included are profits which would have accrued to the enterprise of the first-mentioned State if the conditions made between the two enterprises had been those which would have been made between independent enterprises, then that other State shall make an appropriate adjustment to the amount of the tax charged therein on those profits. In determining such adjustment, due regard shall be had to the other provisions of this Convention and the competent authorities of the Contracting States shall if necessary consult each other.]

*The following paragraph 1 of Article 17 of the MLI replaces paragraph 2 of Article 9 of this Convention.<sup>3</sup>*

#### ARTICLE 17 OF THE MLI – CORRESPONDING ADJUSTMENTS

Where a Contracting State includes in the profits of an enterprise of that Contracting State — and taxes accordingly — profits on which an enterprise of the other Contracting State has been charged to tax in that other Contracting State and the profits so included are profits which would have accrued to the enterprise of the first-mentioned Contracting State if the conditions made between the two enterprises had been those which would have been made between independent enterprises, then that other Contracting State shall make an appropriate adjustment to the amount of the tax charged therein on those profits. In determining such adjustment, due regard shall be had to the other provisions of this Convention and the competent authorities of the Contracting States shall if necessary consult each other.

#### ARTICLE 10

##### **Dividends and Distributions by a real estate investment fund**

1. Dividends paid by a company which is a resident of a Contracting State to a resident of the other Contracting State may be taxed in that other State.

2. However, such dividends may also be taxed in the Contracting State of which the company paying the dividends is a resident and according to the laws of that State, but if the beneficial owner of the dividends is a resident of the other Contracting State, the tax so charged shall not exceed:

- a) 0 per cent of the gross amount of the dividends if the beneficial owner of the dividends is a company (other than a partnership) which holds directly at least 10 per cent of the capital of the company paying the dividends;
- b) 10 per cent of the gross amount of the dividends in all other cases.

---

<sup>3</sup> In accordance with paragraphs 1 and 3 of Article 35 of the MLI, paragraph 1 of Article 17 of the MLI has effect in the Republic of Austria with respect to this Convention:

- a) with respect to taxes withheld at source on amounts paid or credited to non-residents, where the event giving rise to such taxes occurs on or after 1 January 2019; and
- b) with respect to all other taxes levied by the Republic of Austria, for taxes levied with respect to taxable periods beginning on or after 1 January 2020

and,

In accordance with paragraph 1, 2 and 3 of Article 35 of the MLI, paragraph 1 of Article 17 of the MLI has effect in the State of Israel with respect to this Convention:

- a) with respect to taxes withheld at source on amounts paid or credited to non-residents, where the event giving rise to such taxes occurs on or after the first day of the taxable period that begins on or after 1 January 2019; and
- b) with respect to all other taxes levied by the State of Israel, for taxes levied with respect to taxable periods beginning on or after 1 January 2020.

This paragraph shall not affect the taxation of the company in respect of the profits out of which the dividends are paid.

3. Distributions made by a real estate investment fund which is a resident of a Contracting State to a resident of the other Contracting State may be taxed in that other State. However, such distributions may also be taxed in the Contracting State of which the real estate investment fund making the distributions is a resident and according to the laws of that State, but if the beneficial owner of these distributions is a resident of the other Contracting State and holds directly less than 10% of the capital of that real estate investment fund the tax so charged shall not exceed 15% of the gross amount of the distributions.

This paragraph shall not affect the taxation of the real estate investment fund in respect of the profits out of which the distributions are made.

4. The term “dividends” as used in this Article means income from shares, “jouissance” shares or “jouissance” rights, mining shares, founders' shares or other rights, not being debt-claims, participating in profits, as well as income from other corporate rights which is subjected to the same taxation treatment as income from shares by the laws of the State of which the company making the distribution is a resident.

5. The provisions of paragraphs 1, 2 and 3 shall not apply if the beneficial owner of the dividends or of the distributions by a real estate investment fund, being a resident of a Contracting State, carries on business in the other Contracting State of which the company paying the dividends or the real estate investment fund making the distributions is a resident through a permanent establishment situated therein and the holding in respect of which the dividends or distributions are paid is effectively connected with such permanent establishment. In such case the provisions of Article 7 shall apply.

6. Where a company which is a resident of a Contracting State derives profits or income from the other Contracting State, that other State may not impose any tax on the dividends paid by the company, except insofar as such dividends are paid to a resident of that other State or insofar as the holding in respect of which the dividends are paid is effectively connected with a permanent establishment situated in that other State, nor subject the company's undistributed profits to a tax on the company's undistributed profits, even if the dividends paid or the undistributed profits consist wholly or partly of profits or income arising in such other State. This paragraph shall apply also to distributions made by a real estate investment fund.

## **ARTICLE 11**

### **Interest**

1. Interest arising in a Contracting State and paid to a resident of the other Contracting State may be taxed in that other State.

2. However, such interest may also be taxed in the Contracting State in which it arises and according to the laws of that State, but if the beneficial owner of the interest is a resident of the other Contracting State, the tax so charged shall not exceed 5 per cent of the gross amount of the interest.

3. Notwithstanding the provisions of paragraphs 1 and 2, interest arising in a Contracting State shall be exempt from tax in that State if it is paid:

- a) to the Government of the other Contracting State, a political subdivision, a local authority or the Central Bank thereof;
- b) by the Government of that Contracting State, a political subdivision, a local authority or the Central Bank thereof;

c) to a pension fund or similar arrangement which is a resident of the other Contracting State;

d) to a resident of the other Contracting State on corporate bonds traded on a Stock Exchange in the first-mentioned State and which were issued by a company which is a resident of that State;

e) in respect of a loan, debt-claim or credit that is owed to, or made provided, guaranteed or insured by, that State, political subdivision, local authority or export financing agency thereof.

4. The term “interest” as used in this Article means income from debt-claims of every kind, whether or not secured by mortgage and whether or not carrying a right to participate in the debtor's profits, and in particular, income from government securities and income from bonds or debentures, including premiums and prizes attaching to such securities, bonds or debentures. Penalty charges for late payment shall not be regarded as interest for the purpose of this Article.

5. The provisions of paragraphs 1, 2 and 3 shall not apply if the beneficial owner of the interest, being a resident of a Contracting State, carries on business in the other Contracting State in which the interest arises through a permanent establishment situated therein and the debt-claim in respect of which the interest is paid is effectively connected with such permanent establishment. In such case the provisions of Article 7 shall apply.

6. Interest shall be deemed to arise in a Contracting State when the payer is a resident of that State. Where, however, the person paying the interest, whether he is a resident of a Contracting State or not, has in a Contracting State a permanent establishment in connection with which the indebtedness on which the interest is paid was incurred, and such interest is borne by such permanent establishment, then such interest shall be deemed to arise in the State in which the permanent establishment is situated.

7. Where, by reason of a special relationship between the payer and the beneficial owner or between both of them and some other person, the amount of the interest paid exceeds, for whatever reason, the amount which would have been agreed upon by the payer and the beneficial owner in the absence of such relationship, the provisions of this Article shall apply only to the last-mentioned amount. In such case, the excess part of the payments shall remain taxable according to the laws of each Contracting State, due regard being had to the other provisions of this Convention.

## **ARTICLE 12**

### **Royalties**

1. Royalties arising in a Contracting State and beneficially owned by a resident of the other Contracting State shall be taxable only in that other State.

2. The term “royalties” as used in this Article means payments of any kind received as a consideration for the use of, or the right to use, any copyright of literary, artistic or scientific work including cinematograph films, any patent, trade mark, design or model, plan, secret formula or process, or for information concerning industrial, commercial or scientific experience.

3. The provisions of paragraph 1 shall not apply if the beneficial owner of the royalties, being a resident of a Contracting State, carries on business in the other Contracting State in which the royalties arise through a permanent establishment situated therein and the right or property in respect of which the royalties are paid is effectively connected with such permanent establishment. In such case the provisions of Article 7 shall apply.

4. Royalties shall be deemed to arise in a Contracting State when the payer is a resident of that State. Where, however, the person paying the royalties, whether he is a resident of a Contracting State or not, has in a Contracting State a permanent establishment in connection with which the liability to pay the royalties was incurred, and such royalties are borne by such permanent establishment, then such royalties shall be deemed to arise in the State in which the permanent establishment is situated.

5. Where, by reason of a special relationship between the payer and the beneficial owner or between both of them and some other person, the amount of the royalties paid exceeds, for whatever reason, the amount which would have been agreed upon by the payer and the beneficial owner in the absence of such relationship, the provisions of this Article shall apply only to the last-mentioned amount. In such case, the excess part of the payments shall remain taxable according to the laws of each Contracting State, due regard being had to the other provisions of this Convention.

## **ARTICLE 13**

### **Capital gains**

1. Gains derived by a resident of a Contracting State from the alienation of immovable property referred to in Article 6 and situated in the other Contracting State may be taxed in that other State.

2. a) Subject to the provisions of sub-paragraph b), gains derived by a resident of a Contracting State from the alienation of shares or comparable interests, deriving more than 50 per cent of their value directly or indirectly from immovable property situated in the other Contracting State may be taxed in that other State.

b) Sub-paragraph a) shall not apply to gains from the alienation of shares in which there is regular trading on a Stock Exchange unless:

(i) the gains are from the alienation of shares in a real estate investment fund mentioned in Article 10; or

(ii) the shares were acquired at a time when the company was not listed on a Stock Exchange. In such case, only the gains computed by reference to a period before which there was regular trading in those shares on a Stock Exchange may be taxed in the other Contracting State.

3. Gains from the alienation of movable property forming part of the business property of a permanent establishment which an enterprise of a Contracting State has in the other Contracting State, including such gains from the alienation of such a permanent establishment (alone or with the whole enterprise), may be taxed in that other State.

4. Gains derived from the alienation of ships or aircraft operated in international traffic or movable property pertaining to the operation of such ships or aircraft, shall be taxable only in the Contracting State in which the place of effective management of the enterprise is situated.

5. Gains from the alienation of any property, other than that referred to in paragraphs 1, 2, 3 and 4 shall be taxable only in the Contracting State of which the alienator is a resident.

6. Where a person, who was a resident of a Contracting State, has become a resident of the other Contracting State, paragraph 5 shall not prevent the first-mentioned State

from taxing under its domestic law the capital gains on property of that person at the time of change of residence. In the case of subsequent alienation of such property capital gains on such property up to the time of change of residence shall not be taxed in the other State.

#### **ARTICLE 14** **Income from employment**

1. Subject to the provisions of Articles 15, 17, 18 and 19, salaries, wages and other similar remuneration derived by a resident of a Contracting State in respect of an employment shall be taxable only in that State unless the employment is exercised in the other Contracting State. If the employment is so exercised, such remuneration as is derived therefrom may be taxed in that other State.

2. Notwithstanding the provisions of paragraph 1, remuneration derived by a resident of a Contracting State in respect of an employment exercised in the other Contracting State shall be taxable only in the first-mentioned State if:

- a) the recipient is present in the other State for a period or periods not exceeding in the aggregate 183 days in any twelve month period commencing or ending in the fiscal year concerned; and
- b) the remuneration is paid by, or on behalf of, an employer who is not a resident of the other State; and
- c) the remuneration is not borne by a permanent establishment which the employer has in the other State.

3. Notwithstanding the preceding provisions of this Article, remuneration derived in respect of an employment exercised aboard a ship or aircraft operated in international traffic may be taxed in the Contracting State in which the place of effective management of the enterprise is situated.

#### **ARTICLE 15** **Directors' fees**

Directors' fees and other similar payments derived by a resident of a Contracting State in his capacity as a member of the board of directors of a company which is a resident of the other Contracting State may be taxed in that other State.

#### **ARTICLE 16** **Artistes and sportsmen**

1. Notwithstanding the provisions of Articles 7 and 14, income derived by a resident of a Contracting State as an entertainer, such as a theatre, motion picture, radio or television artiste, or a musician, or as a sportsman, from his personal activities as such exercised in the other Contracting State, may be taxed in that other State.

2. Where income in respect of personal activities exercised by an entertainer or a sportsman in his capacity as such accrues not to the entertainer or sportsman himself but to another person, that income may, notwithstanding the provisions of Articles 7 and 14, be taxed in the Contracting State in which the activities of the entertainer or sportsman are exercised.

3. The provisions of paragraphs 1 and 2 shall not apply to income derived from activities performed in a Contracting State by artistes or sportsmen if the visit to that State is wholly or mainly supported by public funds of the other Contracting State or political subdivisions or local authorities thereof or by an institution which is recognised by that other State as a not-for-profit institution. In such a case, the income shall be taxable in the

Contracting State in which that person is a resident.

## **ARTICLE 17**

### **Pensions**

Subject to the provisions of paragraph 2 of Article 18, pensions and other similar remuneration paid to a resident of a Contracting State in consideration of past employment shall be taxable only in that State.

## **ARTICLE 18**

### **Government service**

1. a) Salaries, wages and other similar remuneration paid by a Contracting State or a political subdivision, a local authority or a statutory body thereof to an individual in respect of services rendered to that State or subdivision or authority or body shall be taxable only in that State.  
  
b) However, such salaries, wages and other similar remuneration shall be taxable only in the other Contracting State if the services are rendered in that State and the individual is a resident of that State who:
  - (i) is a national of that State; or
  - (ii) did not become a resident of that State solely for the purpose of rendering the services.
  
2. a) Notwithstanding the provisions of paragraph 1, pensions and other similar remuneration paid by, or out of funds created by, a Contracting State or a political subdivision, a local authority or a statutory body thereof to an individual in respect of services rendered to that State or subdivision or authority or body shall be taxable only in that State.  
  
b) However, such pensions and other similar remuneration shall be taxable only in the other Contracting State if the individual is a resident of, and a national of, that State.
  
3. The provisions of Articles 14, 15, 16 and 17 shall apply to salaries, wages, pensions, and other similar remuneration in respect of services rendered in connection with a business carried on by a Contracting State or a political subdivision or a local authority or body thereof.

## **ARTICLE 19**

### **Professors, teachers and researchers**

1. An individual who visits one of the Contracting States for the purpose of teaching or engaging in research at a university, college, school or other recognised educational institution in that Contracting State, and who immediately before that visit was a resident of the other Contracting State, shall, for a period not exceeding two years from the date of his first arrival in that first-mentioned State for that purpose, be exempt from tax in that Contracting State on the remuneration for such teaching or research.
  
2. No exemption shall be granted under paragraph 1 with respect to any remuneration for research if such research is undertaken not in the public interest but primarily for the private benefit of a specific person or persons.

## **ARTICLE 20**

## **Students**

Payments which a student or business apprentice who is or was immediately before visiting a Contracting State a resident of the other Contracting State and who is present in the first-mentioned State solely for the purpose of his education or training receives for the purpose of his maintenance, education or training shall not be taxed in that State, provided that such payments arise from sources outside that State.

## **ARTICLE 21**

### **Other income**

1. Items of income of a resident of a Contracting State, wherever arising, not dealt with in the foregoing Articles of this Convention shall be taxable only in that State.

2. The provisions of paragraph 1 shall not apply to income, other than income from immovable property as defined in paragraph 2 of Article 6, if the beneficial owner of such income, being a resident of a Contracting State, carries on business in the other Contracting State through a permanent establishment situated therein, and the right or property in respect of which the income is paid is effectively connected with such permanent establishment. In such case the provisions of Article 7 shall apply.

3. Income derived by a resident of a Contracting State from the other Contracting State under a legal claim to alimony payments may not be taxed in the first-mentioned State if such income would be exempt from tax according to the laws of the other Contracting State.

## **ARTICLE 22**

### **Capital**

(1) Capital represented by immovable property referred to in Article 6, owned by a resident of a Contracting State and situated in the other Contracting State, may be taxed in that other State.

(2) Capital represented by movable property forming part of the business property of a permanent establishment which an enterprise of a Contracting State has in the other Contracting State may be taxed in that other State.

(3) Capital represented by ships and aircraft operated in international traffic, and by movable property pertaining to the operation of such ships and aircraft, shall be taxable only in the Contracting State in which the place of effective management of the enterprise is situated.

(4) All other elements of capital of a resident of a Contracting State shall be taxable only in that State.

## **ARTICLE 23**

### **Elimination of double taxation**

1. In the case of Austria double taxation shall be avoided as follows:

- a) Where a resident of Austria derives income or owns capital which, in accordance with the provisions of this Convention, may be taxed in Israel, Austria shall, subject to the provisions of subparagraphs b) to d), exempt such income or capital from tax.

- b) Where a resident of Austria derives items of income which, in accordance with the provisions of Articles 10 and 11, may be taxed in Israel, Austria shall allow as a deduction from the tax on the income of that resident an amount equal to the tax paid in Israel. Such deduction shall not, however, exceed that part of the tax, as computed before the deduction is given, which is attributable to such items of income derived from Israel.
- c) Dividends in the sense of subparagraph a) of paragraph 2 of Article 10 paid by a company which is a resident of Israel to a company which is a resident of Austria shall be exempt from tax in Austria, subject to the relevant provisions of the domestic law of Austria but irrespective of any deviating minimum holding requirements provided for by that law.
- d) Where in accordance with any provision of the Convention income derived or capital owned by a resident of Austria is exempt from tax in Austria, Austria may nevertheless, in calculating the amount of tax on the remaining income or capital of such resident, take into account the exempted income or capital.
- e) The provisions of subparagraph a) shall not apply to income derived or capital owned by a resident of Austria where Israel applies the provisions of this Convention to exempt such income or capital from tax or applies the provisions of paragraph 2 of Article 10 or 11 to such income.

2. In the case of Israel double taxation shall be avoided as follows:

- a) Where a resident of Israel derives income which, in accordance with the provisions of this Convention, may be taxed in Austria, Israel shall (subject to the laws of Israel regarding the allowance of a credit of foreign taxes, which shall not affect the general principle contained in this paragraph) allow as a deduction from the tax on the income of that resident, an amount equal to the tax paid in Austria.
- b) Such deductions shall not, however, exceed that part of the income tax as computed before the deduction is given, which is attributable to the income which may be taxed in Austria.
- c) Profits, income and gains owned by a resident of Israel which may be taxed in Austria in accordance with this Convention shall be deemed to arise from sources in Austria.

## **ARTICLE 24**

### **Non-discrimination**

1. Nationals of a Contracting State shall not be subjected in the other Contracting State to any taxation or any requirement connected therewith which is other or more burdensome than the taxation and connected requirements to which nationals of that other State in the same circumstances, in particular with respect to residence, are or may be subjected.

2. The taxation on a permanent establishment which an enterprise of a Contracting State has in the other Contracting State shall not be less favourably levied in that other State than the taxation levied on enterprises of that other State carrying on the same activities. This provision shall not be construed as obliging a Contracting State to grant to residents of the other Contracting State any personal allowances,

reliefs and reductions for taxation purposes on account of civil status or family responsibilities which it grants to its own residents.

3. Except where the provisions of paragraph 1 of Article 9, paragraph 7 of Article 11 or paragraph 5 of Article 12 apply, interest, royalties and other disbursements paid by an enterprise of a Contracting State to a resident of the other Contracting State shall, for the purpose of determining the taxable profits of such enterprise, be deductible under the same conditions as if they had been paid to a resident of the first-mentioned State.

4. Enterprises of a Contracting State, the capital of which is wholly or partly owned or controlled, directly or indirectly, by one or more residents of the other Contracting State, shall not be subjected in the first-mentioned State to any taxation or any requirement connected therewith which is other or more burdensome than the taxation and connected requirements to which other similar enterprises of the first-mentioned State are or may be subjected.

5. The provisions of this Article shall notwithstanding the provisions of Article 2, apply to taxes of every kind and description.

## **ARTICLE 25**

### **Mutual agreement procedure**

1. Where a person considers that the actions of one or both of the Contracting States result or will result for him in taxation not in accordance with the provisions of this Convention, he may, irrespective of the remedies provided by the domestic law of those States, present his case to the competent authority of the Contracting State of which he is a resident or, if his case comes under paragraph 1 of Article 24, to that of the Contracting State of which he is a national. The case must be presented within three years from the first notification of the action resulting in taxation not in accordance with the provisions of this Convention.

2. The competent authority shall endeavour, if the objection appears to it to be justified and if it is not itself able to arrive at a satisfactory solution, to resolve the case by mutual agreement with the competent authority of the other Contracting State, with a view to the avoidance of taxation which is not in accordance with this Convention. Any agreement reached shall be implemented notwithstanding any time limits or other procedural limitations in the domestic law of the Contracting States.

3. The competent authorities of the Contracting States shall endeavour to resolve by mutual agreement any difficulties or doubts arising as to the interpretation or application of this Convention. They may also consult together for the elimination of double taxation in cases not provided for in the Convention.

4. The competent authorities of the Contracting States may communicate with each other directly for the purpose of reaching an agreement in the sense of the preceding paragraphs.

**ARTICLE 26**  
**Exchange of information**

1. The competent authorities of the Contracting States shall exchange such information as is foreseeably relevant for carrying out the provisions of this Convention or to the administration or enforcement of the domestic laws of the Contracting States concerning taxes covered by this Convention imposed on behalf of the Contracting States, or of their political subdivisions or local authorities, insofar as the taxation thereunder is not contrary to this Convention, in particular, to prevent fraud and to facilitate the administration of statutory provisions against tax avoidance. The exchange of information is not restricted by Article 1.

2. Any information received under paragraph 1 by a Contracting State shall be treated as secret in the same manner as information obtained under the domestic laws of that State and shall be disclosed only to persons or authorities (including courts and administrative bodies) concerned with the assessment or collection of, the enforcement or prosecution in respect of, the determination of appeals in relation to taxes covered by this Convention. Such persons or authorities shall use the information only for such purposes. They may disclose the information in public court proceedings or in judicial decisions. Notwithstanding the foregoing, information received by a Contracting State may be used for other purposes when such information may be used for such other purposes under the laws of both States and the competent authority of the supplying State authorises such use.

3. In no case shall the provisions of paragraphs 1 and 2 be construed so as to impose on a Contracting State the obligation:

- a) to carry out administrative measures at variance with the laws and administrative practice of that or of the other Contracting State;
- b) to supply information which is not obtainable under the laws or in the normal course of the administration of that or of the other Contracting State;
- c) to supply information which would disclose any trade, business, industrial, commercial or professional secret or trade process, or information the disclosure of which would be contrary to public policy.

4. If information is requested by a Contracting State in accordance with this Article, the other Contracting State shall use its information gathering measures to obtain the requested information, even though that other State may not need such information for its own tax purposes. The obligation contained in the preceding sentence is subject to the limitations of paragraph 3 but in no case shall such limitations be construed to permit a Contracting State to decline to supply information solely because it has no domestic interest in such information.

5. In no case shall the provisions of paragraph 3 be construed to permit a Contracting State to decline to supply information solely because the information is held by a bank, other financial institution, nominee or person acting in an agency or a fiduciary capacity or because it relates to ownership interests in a person.

**ARTICLE 27**  
**Members of diplomatic missions**  
**and consular posts**

Nothing in this Convention shall affect the fiscal privileges of members of diplomatic or permanent missions or consular posts under the general rules of international law or under the provisions of special agreements.

*The following paragraphs 1 to 3 of Article 10 of the MLI apply and supersede the provisions of this Convention:*<sup>4</sup>

**ARTICLE 10 OF THE MLI – ANTI-ABUSE RULE FOR PERMANENT ESTABLISHMENTS  
SITUATED IN THIRD JURISDICTIONS**

1. Where:

- a) an enterprise of a Contracting State derives income from the other Contracting State and the first-mentioned Contracting State treats such income as attributable to a permanent establishment of the enterprise situated in a third jurisdiction; and
- b) the profits attributable to that permanent establishment are exempt from tax in the first-mentioned Contracting State,

the benefits of this Convention shall not apply to any item of income on which the tax in the third jurisdiction is less than 60 per cent of the tax that would be imposed in the first-mentioned Contracting State on that item of income if that permanent establishment were situated in the first-mentioned Contracting State. In such a case, any income to which the provisions of this paragraph apply shall remain taxable according to the domestic law of the other Contracting State, notwithstanding any other provisions of this Convention.

2. Paragraph 1 of Article 10 of the MLI shall not apply if the income derived from the other Contracting State described in paragraph 1 of Article 10 of the MLI is derived in connection with or is incidental to the active conduct of a business carried on through the permanent establishment (other than the business of making, managing or simply holding investments for the enterprise's own account, unless these activities are banking, insurance or securities activities carried on by a bank, insurance enterprise or registered securities dealer, respectively).

3. If benefits under this Convention are denied pursuant to paragraph 1 of Article 10 of the MLI with respect to an item of income derived by a resident of a Contracting State, the competent authority of the other Contracting State may, nevertheless, grant these benefits with respect to that item of income if, in response to a request by such resident, such competent authority determines that granting such benefits is justified in light of the reasons such resident did not satisfy the requirements of paragraphs 1 and 2 of Article 10 of the MLI. The competent authority of the Contracting State to which a request has been made under the preceding sentence by a resident of the other Contracting State shall consult with the competent authority of that other Contracting State before either granting or denying the request.

---

<sup>4</sup> In accordance with paragraphs 1 and 3 of Article 35 of the MLI, paragraphs 1 to 3 of Article 10 of the MLI have effect in the Republic of Austria with respect to this Convention:

- a) with respect to taxes withheld at source on amounts paid or credited to non-residents, where the event giving rise to such taxes occurs on or after 1 January 2019; and
- b) with respect to all other taxes levied by the Republic of Austria, for taxes levied with respect to taxable periods beginning on or after 1 January 2020

and,

In accordance with paragraph 1, 2 and 3 of Article 35 of the MLI, paragraphs 1 to 3 of Article 10 of the MLI have effect in the State of Israel with respect to this Convention:

- a) with respect to taxes withheld at source on amounts paid or credited to non-residents, where the event giving rise to such taxes occurs on or after the first day of the taxable period that begins on or after 1 January 2019; and
- b) with respect to all other taxes levied by the State of Israel, for taxes levied with respect to taxable periods beginning on or after 1 January 2020.

*The following paragraph 1 of Article 7 of the MLI applies and supersedes the provisions of this Convention:*<sup>5</sup>

**ARTICLE 7 OF THE MLI – PREVENTION OF TREATY ABUSE**  
*(Principal purposes test provision)*

Notwithstanding any provisions of this Convention, a benefit under this Convention shall not be granted in respect of an item of income or capital if it is reasonable to conclude, having regard to all relevant facts and circumstances, that obtaining that benefit was one of the principal purposes of any arrangement or transaction that resulted directly or indirectly in that benefit, unless it is established that granting that benefit in these circumstances would be in accordance with the object and purpose of the relevant provisions of this Convention.

**ARTICLE 28**  
**Entry into force**

1. Each of the Contracting States shall notify the other in writing, through diplomatic channels, of the completion of the procedures required by its law for the bringing into force of this Convention. This Convention shall enter into force on the first day of the third month following the date of the later of these notifications and shall thereupon have effect:

- (i) in respect of taxes withheld in source, on amounts paid on or after the first day of January of the calendar year following the year in which the Convention entered into force;
- (ii) in respect of other taxes, on taxes levied for periods beginning on or after the first day of January of the calendar year following the year in which the Convention entered into force.

2. The Convention between the Republic of Austria and the State of Israel for the avoidance of double taxation with respect to taxes on income and capital, signed on 29 January 1970, as amended by the Exchange of Notes of 20 March 2007 and 26 July 2007, shall cease to have effect in respect of any tax with effect from the date upon which this Convention has effect in respect of that tax in accordance with the provisions of paragraph 1 of this Article and shall expire on that date.

**ARTICLE 29**  
**Termination**

---

<sup>5</sup> In accordance with paragraphs 1 and 3 of Article 35 of the MLI, paragraph 1 of Article 7 of the MLI has effect in the Republic of Austria with respect to this Convention:

- a) with respect to taxes withheld at source on amounts paid or credited to non-residents, where the event giving rise to such taxes occurs on or after 1 January 2019; and
- b) with respect to all other taxes levied by the Republic of Austria, for taxes levied with respect to taxable periods beginning on or after 1 January 2020

and,

In accordance with paragraph 1, 2 and 3 of Article 35 of the MLI, paragraph 1 of Article 7 of the MLI has effect in the State of Israel with respect to this Convention:

- a) with respect to taxes withheld at source on amounts paid or credited to non-residents, where the event giving rise to such taxes occurs on or after the first day of the taxable period that begins on or after 1 January 2019; and
- b) with respect to all other taxes levied by the State of Israel, for taxes levied with respect to taxable periods beginning on or after 1 January 2020.

This Convention shall remain in force until terminated by one of the Contracting States. Either Contracting State may terminate this Convention in writing, through diplomatic channels, by giving notice of termination at least six months before the end of any calendar year beginning after the expiry of five years from the date of entry into force of this Convention. In such event, this Convention shall cease to have effect:

- (i) in respect of taxes withheld in source, on amounts paid on or after the first day of January of the calendar year following the year in which the notice is given;
- (ii) in respect of other taxes, on taxes levied for periods beginning on or after the first day of January of the calendar year following the year in which the notice is given.

Done in duplicate at Jerusalem this 28<sup>th</sup> day of November 2016, which corresponds to the 27<sup>th</sup> day of Cheshvan, 5777, of the Hebrew Calendar, in the German, Hebrew and English languages, all texts being equally authoritative. In case of any divergence of the provisions of this Convention, the English text shall prevail.

For the Government of the  
Republic of Austria:

**Johann Georg Schelling**

For the Government of the  
State of Israel:

**Moshe Kahlon**

## PROTOCOL

At the signing of the Convention between the Government of the Republic of Austria and the Government of the State of Israel for the Avoidance of Double Taxation and the Prevention of Fiscal Evasion with respect to Taxes on Income and on Capital, the Government of the Republic of Austria and the Government of the State of Israel have agreed that the following provisions shall form an integral part of the Convention.

### **In general**

It is understood that the Convention shall not prevent a Contracting State from applying provisions in its domestic law on the prevention of tax evasion or tax avoidance where those provisions are used to challenge arrangements which constitute an abuse of the Convention.

### **Ad paragraph 1 of Article 4 (Resident):**

In the case of income derived or paid by a partnership or trust, this term applies only to the extent that the income derived by such partnership or trust is subject to tax in that State as the income of a resident, either in its hands or in the hands of its partners, beneficiaries or grantor.

### **Ad paragraph 3 of Article 4 (Resident):**

In the case of a trust, the competent authorities shall endeavour to determine its residence by mutual agreement. In the absence of such agreement, the provisions of this Convention [other than Articles 23 (elimination of double taxation), 24 (non-discrimination), 25 (mutual agreement procedure) and 26 (exchange of information)] shall not apply to that person.

### **Ad paragraph 1 of Article 5 (Permanent Establishment):**

An installation, drilling rig or ship used for activities connected with the exploration of natural resources shall be treated as constituting a permanent establishment in a Contracting State if those activities last in aggregate more than 365 days in that State in any two-year period.

### **Ad Article 10 (Dividends and Distributions by a real estate investment fund):**

a) In the case of Israel, a Real Estate Investment Fund means a real estate investment fund which meets the conditions in section 64A3 of the Israeli Income Tax Ordinance.

b) In the case of Austria, a Real Estate Investment Fund means a real estate investment fund which meets the conditions of Section 1 of the Austrian Act on Real Estate Investment Funds (“Immobilien-Investmentfondsgesetz”).

c) In the case of Austria Article 10 shall also apply to distributions made by Private Foundations (Privatstiftungen).

### **Ad Article 11 (Interest):**

It is understood that paragraph 3(e) applies:

- i) In Austria, to Oesterreichische Kontrollbank AG (OeKB) and Oesterreichische Entwicklungsbank AG (OeEB).
- ii) in Israel, to Ashra – The Israel Export Insurance Corporation, Ltd.
- iii) Any other company agreed by the Contracting States through exchange of diplomatic notes.

**Ad paragraph 6 of Article 13 (Capital gains):**

It is understood that if the competent authorities try to settle by mutual agreement procedure the question of the amount of capital gain attributed to one of the Contracting States in relation to exit tax levied, they shall regard such factors as the fair market value of the assets on the day the exit tax event occurred.

**Ad paragraph 3 of Article 16 (Artistes and sportsmen):**

It is understood that paragraph 3 shall also apply to legal entities which carry on orchestras, theatres, ballet groups as well as to members of such cultural entities if such legal entities are substantially non-profit entities in the long term and if this is certified by the competent authority of the State of residence.

**Ad Article 26 (Exchange of information):**

1. The competent authority of the applicant State shall provide the following information to the competent authority of the requested State when making a request for information under the Convention to demonstrate the foreseeable relevance of the information to the request:

- a) the identity of the person under examination or investigation;
- b) a statement of the information sought including its nature and the form in which the applicant State wishes to receive the information from the requested State;
- c) the tax purpose for which the information is sought;
- d) grounds for believing that the information requested is held in the requested State or is in the possession or control of a person within the jurisdiction of the requested State;
- e) to the extent known, the name and address of any person believed to be in possession of the requested information;
- f) a statement that the applicant State has pursued all means available in its own territory to obtain the information, except those that would give rise to disproportionate difficulties.

2. It is understood that the exchange of information provided in Article 26 does not include measures which constitute “fishing expeditions”.

3. It is understood that paragraph 5 of Article 26 does not require the Contracting States to exchange information on a spontaneous or automatic basis.

Done in duplicate at Jerusalem this 28<sup>th</sup> day of November 2016, which corresponds to the 27<sup>th</sup> day of Cheshvan, 5777, of the Hebrew Calendar, in the German, Hebrew and English languages, all texts being equally authoritative. In case of any divergence of the provisions of this Convention, the English text shall prevail.

For the Government of the  
Republic of Austria:

**Johann Georg Schelling**

For the Government of the  
State of Israel:

**Moshe Kahlon**

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

---

**Jahrgang 2018****Ausgegeben am 25. Jänner 2018****Teil III**

---

**8. Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung des Staates Israel zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen samt Protokoll**  
(NR: GP XXV RV 1638 AB 1733 S. 190. BR: AB 9849 S. 870.)

---

### 8.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Der Abschluss des gegenständlichen Staatsvertrages samt Protokoll wird gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG genehmigt.

**Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung des Staates Israel zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen samt Protokoll**

[Abkommen in deutscher Sprachfassung, siehe Anlagen]

[Abkommen in englischer Sprachfassung, siehe Anlagen]

[Abkommen in hebräischer Sprachfassung, siehe Anlagen]

Die Mitteilungen gemäß Art. 28 Abs. 1 des Abkommens erfolgten am 29. November 2017 bzw. 28. Dezember 2017; das Abkommen tritt gemäß seinem Art. 28 Abs. 1 mit 1. März 2018 in Kraft.

**Kurz**

# **ABKOMMEN ZWISCHEN DER REGIERUNG DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND DER REGIERUNG DES STAATES ISRAEL ZUR VERMEIDUNG DER DOPPELBESTEUERUNG UND DER VERHINDERUNG DER STEUERUMGEHUNG AUF DEM GEBIETE DER STEUERN VOM EINKOMMEN UND VOM VERMÖGEN**

Die Regierung der Republik Österreich und die Regierung des Staates Israel, von dem Wunsche geleitet, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen abzuschließen

haben Folgendes vereinbart:

## **Artikel 1**

### **Unter das Abkommen fallende Personen**

Dieses Abkommen gilt für Personen, die in einem Vertragsstaat oder in beiden Vertragsstaaten ansässig sind.

## **Artikel 2**

### **Unter das Abkommen fallende Steuern**

- (1) Dieses Abkommen gilt, ohne Rücksicht auf die Art der Erhebung, für Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, die für Rechnung eines Vertragsstaats oder seiner Gebietskörperschaften erhoben werden.
- (2) Als Steuern vom Einkommen und vom Vermögen gelten alle Steuern, die vom Gesamteinkommen, vom Gesamtvermögen oder von Teilen des Einkommens oder des Vermögens erhoben werden, einschließlich der Steuern vom Gewinn aus der Veräußerung beweglichen oder unbeweglichen Vermögens, der Lohnsummensteuern sowie der Steuern vom Vermögenszuwachs.
- (3) Zu den bestehenden Steuern, für die das Abkommen gilt, gehören insbesondere
  - a) in Österreich:
    - i. die Einkommensteuer;
    - ii. die Körperschaftsteuer;
    - iii. die Grundsteuer;
    - iv. die Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben;
    - v. die Abgabe vom Bodenwert bei unbebauten Grundstücken;(im Folgenden „österreichische Steuer“ genannt);
  - b) in Israel:
    - i. die Einkommensteuer und die Körperschaftsteuer (einschließlich der Steuer auf Veräußerungsgewinne);
    - ii. die Steuern von Gewinnen aus der Veräußerung von Vermögen nach dem Gesetz der Grundstücksbesteuerung;
    - iii. die Gewinnsteuer auf Finanzinstitutionen;(im Folgenden „israelische Steuer“ genannt).

- (4) Das Abkommen gilt auch für alle Steuern gleicher oder im Wesentlichen ähnlicher Art, die nach der Unterzeichnung des Abkommens neben den bestehenden Steuern oder an deren Stelle erhoben werden. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten teilen einander die in ihren Steuergesetzen eingetretenen bedeutsamen Änderungen mit.

### **Artikel 3** **Allgemeine Begriffsbestimmungen**

- (1) Im Sinne dieses Abkommens, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert,
- a) bedeutet der Ausdruck „Österreich“ die Republik Österreich;
  - b) bedeutet der Ausdruck „Israel“ den Staat Israel und schließt, in geographischem Sinn verwendet, die Hoheitsgewässer und die Meeresgebiete einschließlich des Meeresgrunds und des Meeresuntergrunds ein, die an der Außengrenze der Hoheitsgewässer angrenzen und über die der Staat Israel in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und des Rechts des Staats Israel seine Hoheitsrechte und Rechtsprechung ausübt;
  - c) die Ausdrücke „ein Vertragsstaat“ oder „der andere Vertragsstaat“ je nach dem Zusammenhang Israel oder Österreich;
  - d) umfasst der Ausdruck „Person“ natürliche Personen, Gesellschaften, Trusts und alle anderen Personenvereinigungen;
  - e) bedeutet der Ausdruck „Gesellschaft“ juristische Personen oder Rechtsträger, die für die Besteuerung wie juristische Personen behandelt werden;
  - f) bezieht sich der Ausdruck „Unternehmen“ auf die Ausübung einer Geschäftstätigkeit;
  - g) bedeuten die Ausdrücke „Unternehmen eines Vertragsstaats“ und „Unternehmen des anderen Vertragsstaats“, je nachdem, ein Unternehmen, das von einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person betrieben wird, oder ein Unternehmen, das von einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Person betrieben wird;
  - h) bedeutet der Ausdruck „internationaler Verkehr“ jede Beförderung mit einem Seeschiff oder Luftfahrzeug, das von einem Unternehmen mit tatsächlicher Geschäftsleitung in einem Vertragsstaat betrieben wird, es sei denn, das Seeschiff oder Luftfahrzeug wird ausschließlich zwischen Orten im anderen Vertragsstaat betrieben;
  - i) bedeutet der Ausdruck „zuständige Behörde“
    - (i) in Österreich den Bundesminister für Finanzen oder seinen bevollmächtigten Vertreter;
    - (ii) in Israel den Minister für Finanzen oder seinen bevollmächtigten Vertreter;
  - j) bedeutet der Ausdruck „Staatsangehöriger“ in Bezug auf einen Vertragsstaat
    - (i) jede natürliche Person, die die Staatsangehörigkeit oder Staatsbürgerschaft dieses Vertragsstaats besitzt; und
    - (ii) jede juristische Person, Personengesellschaft und andere Personenvereinigung, die nach dem in diesem Vertragsstaat geltenden Recht errichtet worden ist;
  - k) schließt der Ausdruck „Geschäftstätigkeit“ auch die Ausübung einer freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit ein;
- (2) Bei der Anwendung des Abkommens durch einen Vertragsstaat hat, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert, jeder im Abkommen nicht definierte Ausdruck die Bedeutung, die ihm im Anwendungszeitraum nach dem Recht dieses Staates über die Steuern zukommt, für die das

Abkommen gilt, wobei die Bedeutung nach dem in diesem Staat anzuwendenden Steuerrecht den Vorrang vor einer Bedeutung hat, die der Ausdruck nach anderem Recht dieses Staates hat.

#### **Artikel 4 Ansässige Person**

- (1) Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck „eine in einem Vertragsstaat ansässige Person“ eine Person, die nach dem Recht dieses Staates dort auf Grund ihres Wohnsitzes, ihres ständigen Aufenthalts, des Ortes ihrer Geschäftsleitung, des Ortes ihrer Gründung oder eines anderen ähnlichen Merkmals steuerpflichtig ist, und umfasst auch diesen Staat und seine Gebietskörperschaften. Der Ausdruck umfasst jedoch nicht eine Person, die in diesem Staat nur mit Einkünften aus Quellen in diesem Staat oder mit in diesem Staat gelegenen Vermögen steuerpflichtig ist.
- (2) Ist nach Absatz 1 eine natürliche Person in beiden Vertragsstaaten ansässig, so gilt folgendes:
  - a) Die Person gilt als nur in dem Staat ansässig, in dem sie über eine ständige Wohnstätte verfügt; verfügt sie in beiden Staaten über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als nur in dem Staat ansässig, zu dem sie die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen hat (Mittelpunkt der Lebensinteressen);
  - b) kann nicht bestimmt werden, in welchem Staat die Person den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hat, oder verfügt sie in keinem der Staaten über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als nur in dem Staat ansässig, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat;
  - c) hat die Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in beiden Staaten oder in keinem der Staaten, so gilt sie als nur in dem Staat ansässig, dessen Staatsangehöriger sie ist;
  - d) ist die Person Staatsangehöriger beider Staaten oder keines der Staaten, so werden sich die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten bemühen, die Frage in gegenseitigem Einvernehmen zu regeln.
- (3) Ist nach Absatz 1 eine andere als eine natürliche Person oder ein Trust in beiden Vertragsstaaten ansässig, so gilt sie als nur in dem Staat ansässig, in dem sich der Ort ihrer tatsächlichen Geschäftsleitung befindet.

#### **Artikel 5 Betriebsstätte**

- (1) Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck „Betriebsstätte“ eine feste Geschäftseinrichtung, durch die die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird.
- (2) Der Ausdruck „Betriebsstätte“ umfasst insbesondere:
  - a) einen Ort der Leitung,
  - b) eine Zweigniederlassung,
  - c) eine Geschäftsstelle,
  - d) eine Fabrikationsstätte,
  - e) eine Werkstatt und
  - f) ein Bergwerk, ein Öl- oder Gasvorkommen, einen Steinbruch oder eine andere Stätte der Ausbeutung von Bodenschätzen.

- (3) Eine Bauausführung oder Montage ist nur dann eine Betriebstätte, wenn ihre Dauer zwölf Monate überschreitet.
- (4) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels gelten nicht als Betriebstätten:
- Einrichtungen, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung von Gütern oder Waren des Unternehmens benutzt werden;
  - Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung unterhalten werden;
  - Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten werden, durch ein anderes Unternehmen bearbeitet oder verarbeitet zu werden;
  - eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen Güter oder Waren einzukaufen oder Informationen zu beschaffen;
  - eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen andere Tätigkeiten auszuüben, die vorbereitender Art sind oder eine Hilfstätigkeit darstellen;
  - eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, mehrere der unter den lit. a bis e genannten Tätigkeiten auszuüben, vorausgesetzt, dass die sich daraus ergebende Gesamttätigkeit der festen Geschäftseinrichtung vorbereitender Art ist oder eine Hilfstätigkeit darstellt.
- (5) Ist eine Person – mit Ausnahme eines unabhängigen Vertreters im Sinne des Absatzes 6 – für ein Unternehmen tätig und besitzt sie in einem Vertragsstaat die Vollmacht, für das Unternehmen Verträge abzuschließen, und übt sie die Vollmacht dort gewöhnlich aus, so wird das Unternehmen ungeachtet der Absätze 1 und 3 so behandelt, als habe es in diesem Staat für alle von der Person für das Unternehmen ausgeübten Tätigkeiten eine Betriebstätte, es sei denn, diese Tätigkeiten beschränken sich auf die in Absatz 4 genannten Tätigkeiten, die, würden sie durch eine feste Geschäftseinrichtung ausgeübt, diese Einrichtung nach dem genannten Absatz nicht zu einer Betriebstätte machen.
- (6) Ein Unternehmen wird nicht schon deshalb so behandelt, als habe es eine Betriebstätte in einem Vertragsstaat, weil es dort eine Geschäftstätigkeit durch einen Makler, Kommissionär oder einen anderen unabhängigen Vertreter ausübt, sofern diese Personen im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit handeln.
- (7) Allein dadurch, dass eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft eine Gesellschaft beherrscht, der von einer Gesellschaft beherrscht wird, die im anderen Vertragsstaat ansässig ist oder dort (entweder durch eine Betriebstätte oder auf andere Weise) ihre Geschäftstätigkeit ausübt, wird keine der beiden Gesellschaften zur Betriebstätte der anderen.

## Artikel 6

### Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen

- Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus unbeweglichem Vermögen (einschließlich der Einkünfte aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben) bezieht, das im anderen Vertragsstaat liegt, dürfen im anderen Staat besteuert werden.
- Der Ausdruck „unbewegliches Vermögen“ hat die Bedeutung, die ihm nach dem Recht des Vertragsstaats zukommt, in dem das Vermögen liegt. Der Ausdruck umfasst in jedem Fall das Zubehör zum unbeweglichen Vermögen, das lebende und tote Inventar land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, die Rechte, für die die Vorschriften des Privatrechts über Grundstücke gelten, jede Option oder ähnliches Recht zum Erwerb unbeweglichen Vermögens,

Nutzungsrechte an unbeweglichem Vermögen sowie Rechte auf veränderliche oder feste Vergütungen für die Ausbeutung oder das Recht auf Ausbeutung von Mineralvorkommen, Quellen und anderen Bodenschätzen; Schiffe und Luftfahrzeuge gelten nicht als unbewegliches Vermögen.

- (3) Absatz 1 gilt für die Einkünfte aus der unmittelbaren Nutzung, der Vermietung oder Verpachtung sowie jeder anderen Art der Nutzung unbeweglichen Vermögens.
- (4) Die Absätze 1 und 3 gelten auch für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen eines Unternehmens.

### **Artikel 7 Unternehmensgewinne**

- (1) Gewinne eines Unternehmens eines Vertragsstaats dürfen nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, das Unternehmen übt seine Geschäftstätigkeit im anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebstätte aus. Übt das Unternehmen seine Geschäftstätigkeit auf diese Weise aus, so dürfen die Gewinne des Unternehmens im anderen Staat besteuert werden, jedoch nur insoweit, als sie dieser Betriebstätte zugerechnet werden können.
- (2) Übt ein Unternehmen eines Vertragsstaats seine Geschäftstätigkeit im anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebstätte aus, so werden vorbehaltlich des Absatzes 3 in jedem Vertragsstaat dieser Betriebstätte die Gewinne zugerechnet, die sie hätte erzielen können, wenn sie eine gleiche oder ähnliche Geschäftstätigkeit unter gleichen oder ähnlichen Bedingungen als selbständiges Unternehmen ausgeübt hätte und im Verkehr mit dem Unternehmen, dessen Betriebstätte sie ist, völlig unabhängig gewesen wäre.
- (3) Bei der Ermittlung der Gewinne einer Betriebstätte werden die für diese Betriebstätte entstandenen Aufwendungen, einschließlich der Geschäftsführungs- und allgemeinen Verwaltungskosten, zum Abzug zugelassen, gleichgültig, ob sie in dem Staat, in dem die Betriebstätte liegt, oder anderswo entstanden sind.
- (4) Soweit es in einem Vertragsstaat üblich ist, die einer Betriebstätte zuzurechnenden Gewinne durch Aufteilung der Gesamtergebnisse des Unternehmens auf seine einzelnen Teile zu ermitteln, schließt Absatz 2 nicht aus, dass dieser Vertragsstaat die zu steuernden Gewinne nach der üblichen Aufteilung ermittelt; die gewählte Gewinnaufteilung muss jedoch derart sein, dass das Ergebnis mit den Grundsätzen dieses Artikels übereinstimmt.
- (5) Auf Grund des bloßen Einkaufs von Gütern oder Waren für das Unternehmen wird einer Betriebstätte kein Gewinn zugerechnet.
- (6) Bei der Anwendung der vorstehenden Absätze sind die der Betriebstätte zuzurechnenden Gewinne jedes Jahr auf dieselbe Art zu ermitteln, es sei denn, dass ausreichende Gründe dafür bestehen, anders zu verfahren.
- (7) Gehören zu den Gewinnen Einkünfte, die in anderen Artikeln dieses Abkommens behandelt werden, so werden die Bestimmungen jener Artikel durch die Bestimmungen dieses Artikels nicht berührt.

### **Artikel 8 Seeschifffahrt und Luftfahrt**

- (1) Gewinne aus dem Betrieb von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr dürfen nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

- (2) Im Sinne dieses Artikels umfassen Gewinne aus dem Betrieb von Seeschiffen und Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr auch:
- a) Gewinne aus der Vercharterung von leeren Seeschiffen oder Luftfahrzeugen; und
  - b) Gewinne aus der Benutzung, der Instandhaltung oder der Vermietung von Containern (einschließlich Anhängern und den mit dem Transport von Containern verbundenen Ausrüstungen), die für die Beförderung von Gütern oder Waren verwendet werden, sofern die Benutzung, die Instandhaltung oder die Vermietung oder Vercharterung gelegentlich neben dem Betrieb von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr erfolgt.
- (3) Befindet sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung eines Unternehmens der Seeschifffahrt an Bord eines Schiffes, so gilt er als in dem Vertragsstaat gelegen, in dem der Heimathafen des Schiffes liegt, oder, wenn kein Heimathafen vorhanden ist, in dem Vertragsstaat, in dem die Person ansässig ist, die das Schiff betreibt.
- (4) Absatz 1 gilt auch für Gewinne aus der Beteiligung an einem Pool, einer Betriebsgemeinschaft oder einer internationalen Betriebsstelle.

#### **Artikel 9 Verbundene Unternehmen**

- (1) Wenn
- a) ein Unternehmen eines Vertragsstaats unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder dem Kapital eines Unternehmens des anderen Vertragsstaats beteiligt ist, oder
  - b) dieselben Personen unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder dem Kapital eines Unternehmens eines Vertragsstaats und eines Unternehmens des anderen Vertragsstaats beteiligt sind

und in diesen Fällen die beiden Unternehmen in ihren kaufmännischen oder finanziellen Beziehungen an vereinbarte oder auferlegte Bedingungen gebunden sind, die von denen abweichen, die unabhängige Unternehmen miteinander vereinbaren würden, so dürfen die Gewinne, die eines der Unternehmen ohne diese Bedingungen erzielt hätte, wegen dieser Bedingungen aber nicht erzielt hat, den Gewinnen dieses Unternehmens zugerechnet und entsprechend besteuert werden.

- (2) Werden in einem Vertragsstaat den Gewinnen eines Unternehmens dieses Staates Gewinne zugerechnet und entsprechend besteuert –, mit denen ein Unternehmen des anderen Vertragsstaats in diesem Staat besteuert worden ist, und handelt es sich bei den zugerechneten Gewinnen um solche, die das Unternehmen des erstgenannten Staates erzielt hätte, wenn die zwischen den beiden Unternehmen vereinbarten Bedingungen die gleichen gewesen wären, die unabhängige Unternehmen miteinander vereinbaren würden, so nimmt der andere Staat eine entsprechende Änderung der dort von diesen Gewinnen erhobenen Steuer vor. Bei dieser Änderung sind die übrigen Bestimmungen dieses Abkommens zu berücksichtigen; erforderlichenfalls werden die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten einander konsultieren.

#### **Artikel 10 Dividenden und Ausschüttungen eines Immobilieninvestmentfonds**

- (1) Dividenden, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person zahlt, dürfen im anderen Staat besteuert werden.
- (2) Diese Dividenden dürfen jedoch auch in dem Vertragsstaat, in dem die die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, nach dem Recht dieses Staates besteuert werden; die Steuer darf aber,

wenn der Nutzungsberechtigte der Dividenden eine in dem anderen Vertragsstaat ansässige Person ist, nicht übersteigen:

- a) 0 vom Hundert des Bruttobetrags der Dividenden, wenn der Nutzungsberechtigte eine Gesellschaft (jedoch keine Personengesellschaft) ist, die unmittelbar über mindestens 10 vom Hundert des Kapitals der die Dividenden zahlenden Gesellschaft verfügt;
- b) 10 vom Hundert des Bruttobetrags der Dividenden in allen anderen Fällen.

Dieser Absatz berührt nicht die Besteuerung der Gesellschaft in Bezug auf die Gewinne, aus denen die Dividenden gezahlt werden.

- (3) Ausschüttungen eines in einem Vertragsstaat ansässigen Immobilieninvestmentfonds an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person dürfen im anderen Staat besteuert werden. Diese Ausschüttungen dürfen jedoch auch in dem Vertragsstaat, in dem der ausschüttende Immobilieninvestmentfonds ansässig ist, nach dem Recht dieses Staates besteuert werden; die Steuer darf aber, wenn der Nutzungsberechtigte der Ausschüttungen eine in dem anderen Vertragsstaat ansässige Person ist und unmittelbar über weniger als 10 vom Hundert des Kapitals dieses Immobilieninvestmentfonds verfügt, 15 vom Hundert des Bruttobetrags der Ausschüttung nicht übersteigen.

Dieser Absatz berührt nicht die Besteuerung des Immobilieninvestmentfonds in Bezug auf die Gewinne, aus denen die Ausschüttung erfolgt.

- (4) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Dividenden“ bedeutet Einkünfte aus Aktien, Genussaktien oder Genussscheinen, Kuxen, Gründeranteilen oder anderen Rechten, ausgenommen Forderungen, mit Gewinnbeteiligung sowie aus sonstigen Gesellschaftsanteilen stammende Einkünfte, die nach dem Recht des Staates, in dem die ausschüttende Gesellschaft ansässig ist, den Einkünften aus Aktien steuerlich gleichgestellt sind.
- (5) Die Absätze 1, 2 und 3 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Nutzungsberechtigte der Dividenden oder Ausschüttungen eines Immobilieninvestmentfonds im anderen Vertragsstaat, in dem die die Dividenden zahlende Gesellschaft oder der ausschüttende Immobilieninvestmentfonds ansässig ist, eine Geschäftstätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte ausübt und die Beteiligung, für die die Dividenden oder Ausschüttungen gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte gehört. In diesem Fall ist Artikel 7 anzuwenden.
- (6) Bezieht eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft Gewinne oder Einkünfte aus dem anderen Vertragsstaat, so darf dieser andere Staat weder die von der Gesellschaft gezahlten Dividenden besteuern, es sei denn, dass diese Dividenden an eine im anderen Staat ansässige Person gezahlt werden oder dass die Beteiligung, für die die Dividenden gezahlt werden, tatsächlich zu einer im anderen Staat gelegenen Betriebsstätte gehört, noch die nicht ausgeschütteten Gewinne der Gesellschaft einer Steuer für nichtausgeschüttete Gewinne unterwerfen, selbst wenn die gezahlten Dividenden oder die nichtausgeschütteten Gewinne ganz oder teilweise aus im anderen Staat erzielten Gewinnen oder Einkünften bestehen. Dieser Absatz findet auch auf Ausschüttungen eines Immobilieninvestmentfonds Anwendung.

## Artikel 11 Zinsen

- (1) Zinsen, die aus einem Vertragsstaat stammen und an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person gezahlt werden, dürfen im anderen Staat besteuert werden.
- (2) Diese Zinsen dürfen jedoch auch in dem Vertragsstaat, aus dem sie stammen, nach dem Recht dieses Staates besteuert werden; die Steuer darf aber, wenn der Nutzungsberechtigte der Zinsen

- eine in dem anderen Vertragsstaat ansässige Person ist, 5 vom Hundert des Bruttobetrags der Zinsen nicht übersteigen.
- (3) Ungeachtet der Absätze 1 und 2 sind aus einem Vertragsstaat stammende Zinsen von der Besteuerung in diesem Staat befreit, wenn die Zinszahlung erfolgt
- an die Regierung des anderen Vertragsstaats oder einer seiner Gebietskörperschaften oder an die Nationalbank;
  - durch die Regierung dieses Vertragsstaats oder einer seiner Gebietskörperschaften oder durch die Nationalbank;
  - an einen im anderen Vertragsstaat ansässigen Pensionsfonds oder ein gleichartiges Gebilde;
  - an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person aufgrund einer an der Börse des erstgenannten Staats gehandelten Unternehmensanleihe, die von einer in diesem Staat ansässigen Gesellschaft begeben wurde;
  - im Hinblick auf Darlehen, Forderungen oder Kredite, die diesem Vertragsstaat, seinen Gebietskörperschaften oder Exportfinanzierungsagenturen geschuldet oder von diesen gewährt, garantiert oder versichert werden.
- (4) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Zinsen“ bedeutet Einkünfte aus Forderungen jeder Art, auch wenn die Forderungen durch Pfandrechte an Grundstücken gesichert oder mit einer Beteiligung am Gewinn des Schuldners ausgestattet sind, und insbesondere Einkünfte aus öffentlichen Anleihen und aus Obligationen einschließlich der damit verbundenen Aufgelder und der Gewinne aus Losanleihen. Zuschläge für verspätete Zahlung gelten nicht als Zinsen im Sinne dieses Artikels.
- (5) Die Absätze 1, 2 und 3 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Nutzungsberechtigte im anderen Vertragsstaat, aus dem die Zinsen stammen, eine Geschäftstätigkeit durch eine dort gelegene Betriebstätte ausübt und die Forderung, für die die Zinsen gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebstätte gehört. In diesem Fall ist Artikel 7 anzuwenden.
- (6) Zinsen gelten dann als aus einem Vertragsstaat stammend, wenn der Schuldner eine in diesem Staat ansässige Person ist. Hat aber der Schuldner der Zinsen, ohne Rücksicht darauf, ob er in einem Vertragsstaat ansässig ist oder nicht, in einem Vertragsstaat eine Betriebstätte und ist die Schuld, für die die Zinsen gezahlt werden, für Zwecke der Betriebstätte eingegangen worden und trägt die Betriebstätte die Zinsen, so gelten die Zinsen als aus dem Staat stammend, in dem die Betriebstätte liegt.
- (7) Bestehen zwischen dem Schuldner und dem Nutzungsberechtigten oder zwischen jedem von ihnen und einem Dritten besondere Beziehungen und übersteigen die Zinsen, aus welchem Grund auch immer, den Betrag, den Schuldner und Nutzungsberechtigter ohne diese Beziehungen vereinbart hätten, so wird dieser Artikel nur auf den letzteren Betrag angewendet. In diesem Fall darf der übersteigende Betrag nach dem Recht eines jeden Vertragsstaats und unter Berücksichtigung der anderen Bestimmungen dieses Abkommens besteuert werden.

## Artikel 12 Lizenzgebühren

- Lizenzgebühren, die aus einem Vertragsstaat stammen und deren Nutzungsberechtigter eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person ist, dürfen nur im anderen Staat besteuert werden.
- Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Lizenzgebühren“ bedeutet Vergütungen jeder Art, die für die Benutzung oder für das Recht auf Benutzung von Urheberrechten an literarischen,

künstlerischen oder wissenschaftlichen Werken, einschließlich kinematographischer Filme, von Patenten, Marken, Mustern oder Modellen, Plänen, geheimen Formeln oder Verfahren oder für die Mitteilung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Erfahrungen gezahlt werden.

- (3) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Nutzungsberechtigte im anderen Vertragsstaat, aus dem die Lizenzgebühren stammen, eine Geschäftstätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte ausübt und die Rechte oder Vermögenswerte, für die die Lizenzgebühren gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte gehören. In diesem Fall ist Artikel 7 anzuwenden.
- (4) Lizenzgebühren gelten dann als aus einem Vertragsstaat stammend, wenn der Zahler eine in diesem Staat ansässige Person ist. Hat aber der Zahler der Lizenzgebühren, ohne Rücksicht darauf, ob er in einem Vertragsstaat ansässig ist oder nicht, in einem Vertragsstaat eine Betriebsstätte und ist die Verpflichtung zur Lizenzgebührenezahlung für Zwecke der Betriebsstätte eingegangen worden und trägt die Betriebsstätte die Lizenzgebühren, so gelten die Lizenzgebühren als aus dem Staat stammend, in dem die Betriebsstätte liegt.
- (5) Bestehen zwischen dem Schuldner und dem Nutzungsberechtigten oder zwischen jedem von ihnen und einem Dritten besondere Beziehungen und übersteigen deshalb die Lizenzgebühren, aus welchem Grund auch immer, den Betrag, den Schuldner und Nutzungsberechtigter ohne diese Beziehungen vereinbart hätten, so wird dieser Artikel nur auf den letzteren Betrag angewendet. In diesem Fall darf der übersteigende Betrag nach dem Recht eines jeden Vertragsstaats und unter Berücksichtigung der anderen Bestimmungen dieses Abkommens besteuert werden.

#### Artikel 13

#### Gewinne aus der Veräußerung von Vermögen

- (1) Gewinne, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus der Veräußerung unbeweglichen Vermögens im Sinne des Artikels 12 bezieht, das im anderen Vertragsstaat liegt, dürfen im anderen Staat besteuert werden.
- (2)
  - a) Vorbehaltlich der Bestimmungen von lit. b dürfen Gewinne, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus der Veräußerung von Anteilen oder vergleichbaren Beteiligungen bezieht, deren Wert zu mehr als 50 vom Hundert unmittelbar oder mittelbar auf unbeweglichem Vermögen beruht, das im anderen Vertragsstaat liegt, im anderen Staat besteuert werden.
  - b) Lit. a findet auf die Veräußerung von Anteilen, die regelmäßig an einer Börse gehandelt werden, keine Anwendung, außer
    - (i) es handelt sich um Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an einem Immobilieninvestmentfonds im Sinne des Artikels 10; oder
    - (ii) die Anteile wurden zu einem Zeitpunkt erworben, zu dem die Gesellschaft nicht an einer Börse gelistet war. In diesem Fall dürfen nur jene Gewinne im anderen Vertragsstaat besteuert werden, die in Bezug auf den Zeitraum, der vor der Aufnahme eines regelmäßigen Handels mit diesen Anteilen an einer Börse gelegen ist, berechnet werden.
- (3) Gewinne aus der Veräußerung beweglichen Vermögens, das Betriebsvermögen einer Betriebsstätte ist, die ein Unternehmen eines Vertragsstaats im anderen Vertragsstaat hat, einschließlich derartiger Gewinne, die bei der Veräußerung einer solchen Betriebsstätte (allein oder mit dem übrigen Unternehmen) erzielt werden, dürfen im anderen Staat besteuert werden.

- (4) Gewinne aus der Veräußerung von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen, die im internationalen Verkehr betrieben werden, und von beweglichem Vermögen, das dem Betrieb dieser Schiffe oder Luftfahrzeuge dient, dürfen nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.
- (5) Gewinne aus der Veräußerung des in den Absätzen 1, 2, 3 und 4 nicht genannten Vermögens dürfen nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem der Veräußerer ansässig ist.
- (6) Wenn eine Person, die in einem Vertragsstaat ansässig war, im anderen Vertragsstaat ansässig geworden ist, hindert Absatz 5 den erstgenannten Staat nicht daran, nach seinem nationalen Recht Gewinne aus der Veräußerung des Vermögens dieser Person zum Zeitpunkt des Ansässigkeitswechsels zu besteuern. Im Falle einer nachfolgenden Veräußerung dieses Vermögens werden Gewinne aus der Veräußerung dieses Vermögens bis zum Zeitpunkt des Ansässigkeitswechsels vom anderen Staat nicht besteuert.

#### **Artikel 14** **Einkünfte aus unselbständiger Arbeit**

- (1) Vorbehaltlich der Artikel 15, 17, 18 und 19 dürfen Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus unselbständiger Arbeit bezieht, nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, die Arbeit wird im anderen Vertragsstaat ausgeübt. Wird die Arbeit dort ausgeübt, so dürfen die dafür bezogenen Vergütungen im anderen Staat besteuert werden.
- (2) Ungeachtet des Absatzes 1 dürfen Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person für eine im anderen Vertragsstaat ausgeübte unselbständige Arbeit bezieht, nur im erstgenannten Staat besteuert werden, wenn
  - a) der Empfänger sich im anderen Staat insgesamt nicht länger als 183 Tage innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten, der während des betreffenden Steuerjahres beginnt oder endet, aufhält und
  - b) die Vergütungen von einem Arbeitgeber oder für einen Arbeitgeber gezahlt werden, der nicht im anderen Staat ansässig ist, und
  - c) die Vergütungen nicht von einer Betriebstätte getragen werden, die der Arbeitgeber im anderen Staat hat.
- (3) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels dürfen Vergütungen für unselbständige Arbeit, die an Bord eines Seeschiffes oder Luftfahrzeuges, das im internationalen Verkehr betrieben wird, ausgeübt wird, in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

#### **Artikel 15** **Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsvergütungen**

Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsvergütungen und ähnliche Zahlungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Aufsichts- oder Verwaltungsrats einer Gesellschaft bezieht, die im anderen Vertragsstaat ansässig ist, dürfen im anderen Staat besteuert werden.

#### **Artikel 16** **Künstler und Sportler**

- (1) Ungeachtet der Artikel 7 und 14 dürfen Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person als Künstler, wie Bühnen-, Film-, Rundfunk- und Fernsehkünstler sowie Musiker, oder als

Sportler aus ihrer im anderen Vertragsstaat persönlich ausgeübten Tätigkeit bezieht, im anderen Staat besteuert werden.

- (2) Fließen Einkünfte aus einer von einem Künstler oder Sportler in dieser Eigenschaft persönlich ausgeübten Tätigkeit nicht dem Künstler oder Sportler selbst, sondern einer anderen Person zu, so dürfen diese Einkünfte ungeachtet der Artikel 7 und 14 in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem der Künstler oder Sportler seine Tätigkeit ausübt.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Einkünfte aus der von Künstlern oder Sportlern in einem Vertragsstaat ausgeübten Tätigkeit, wenn der Aufenthalt in diesem Staat ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln des anderen Staates oder einem seiner Länder oder einer seiner Gebietskörperschaften oder von einer von diesem anderen Staat als gemeinnützig anerkannten Einrichtung unterstützt wird. In diesem Fall dürfen die Einkünfte in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem die Person ansässig ist.

#### **Artikel 17 Ruhegehälter**

Vorbehaltlich des Artikels 18 Absatz 2 dürfen Ruhegehälter und ähnliche Vergütungen, die einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person für frühere unselbständige Arbeit gezahlt werden, nur in diesem Staat besteuert werden.

#### **Artikel 18 Öffentlicher Dienst**

- (1)
  - a) Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen, die von einem Vertragsstaat oder einer seiner Gebietskörperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts dieses Staates an eine natürliche Person für die diesen Staat oder der Gebietskörperschaft oder der Körperschaft des öffentlichen Rechts geleisteten Dienste gezahlt werden, dürfen nur in diesem Staat besteuert werden.
  - b) Diese Gehälter, Löhne und ähnlichen Vergütungen dürfen jedoch nur im anderen Vertragsstaat besteuert werden, wenn die Dienste in diesem Staat geleistet werden und die natürliche Person in diesem Staat ansässig ist und
    - (i) ein Staatsangehöriger dieses Staates ist oder
    - (ii) nicht ausschließlich deshalb in diesem Staat ansässig geworden ist, um die Dienste zu leisten.
- (2)
  - a) Ungeachtet des Absatzes 1 dürfen Ruhegehälter und ähnliche Vergütungen, die von einem Vertragsstaat oder einer seiner Gebietskörperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts oder aus einem von diesem Staat oder der Gebietskörperschaft oder der Körperschaft des öffentlichen Rechts errichteten Sondervermögen an eine natürliche Person für die diesem Staat oder der Gebietskörperschaft oder der Körperschaft des öffentlichen Rechts geleisteten Dienste gezahlt werden, nur in diesem Staat besteuert werden.
  - b) Diese Ruhegehälter und ähnliche Vergütungen dürfen jedoch nur im anderen Vertragsstaat besteuert werden, wenn die natürliche Person in diesem Staat ansässig ist und ein Staatsangehöriger dieses Staates ist.
- (3) Auf Gehälter, Löhne, Ruhegehälter und ähnliche Vergütungen und Ruhegehälter für Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit einer Geschäftstätigkeit eines Vertragsstaats oder

einer seiner Gebietskörperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts erbracht werden, sind die Artikel 14, 15, 16 oder 17 anzuwenden.

### **Artikel 19** **Professoren, Lehrer und Forscher**

- (1) Eine natürliche Person, die einen der Vertragsstaaten zu Unterrichts- oder Forschungszwecken an einer Universität, einem College, einer Schule oder einer anderen anerkannten Lehranstalt besucht und die unmittelbar vor diesem Besuch im anderen Vertragsstaat ansässig war, ist von der Besteuerung für Vergütungen für diese Unterrichts- oder Forschungstätigkeit für einen Zeitraum von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt ihrer ersten Ankunft in diesem anderen Vertragsstaat für diesen Zweck befreit.
- (2) Eine Befreiung nach Absatz 1 kommt nicht für Vergütungen für Forschungstätigkeiten zur Anwendung, die nicht im öffentlichen Interesse, sondern in erster Linie zum privaten Vorteil einer bestimmten Person oder von Personen ausgeübt werden.

### **Artikel 20** **Studenten**

Zahlungen, die ein Student, Praktikant oder Lehrling, der sich in einem Vertragsstaat ausschließlich zum Studium oder zur Ausbildung aufhält und der im anderen Vertragsstaat ansässig ist oder dort unmittelbar vor der Einreise in den erstgenannten Staat ansässig war, für seinen Unterhalt, sein Studium oder seine Ausbildung erhält, dürfen im erstgenannten Staat nicht besteuert werden, sofern diese Zahlungen aus Quellen außerhalb dieses Staates stammen.

### **Artikel 21** **Anderer Einkünfte**

- (1) Einkünfte einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person, die in den vorstehenden Artikeln nicht behandelt wurden, dürfen ohne Rücksicht auf ihre Herkunft nur in diesem Staat besteuert werden.
- (2) Absatz 1 ist auf andere Einkünfte als solche aus unbeweglichem Vermögen im Sinne des Artikels 6 Absatz 2 nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Nutzungsberechtigte dieser Einkünfte im anderen Vertragsstaat eine Geschäftstätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte ausübt und die Rechte oder Vermögenswerte, für die die Einkünfte gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte gehören. In diesem Fall ist Artikel 7 anzuwenden.
- (3) Einkünfte auf Grund gesetzlicher Versorgungsrechtsansprüche, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus dem anderen Vertragsstaat bezieht, dürfen im erstgenannten Staat nicht besteuert werden, wenn sie nach dem Recht des anderen Vertragsstaats von der Besteuerung ausgenommen wären.

### **Artikel 22** **Vermögen**

- (1) Unbewegliches Vermögen im Sinne des Artikels 6, das einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person gehört und im anderen Vertragsstaat liegt, darf im anderen Staat besteuert werden.
- (2) Bewegliches Vermögen, das Betriebsvermögen einer Betriebsstätte ist, die ein Unternehmen eines Vertragsstaates im anderen Vertragsstaat hat, darf im anderen Staat besteuert werden.
- (3) Seeschiffe und Luftfahrzeuge, die im internationalen Verkehr betrieben werden, sowie bewegliches Vermögen, das dem Betrieb dieser Schiffe oder Luftfahrzeuge dient, dürfen nur in

dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

- (4) Alle anderen Vermögensteile einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person dürfen nur in diesem Staat besteuert werden.

### **Artikel 23 Vermeidung der Doppelbesteuerung**

- (1) In Österreich wird die Doppelbesteuerung wie folgt vermieden:

- a) Bezieht eine in Österreich ansässige Person Einkünfte oder hat sie Vermögen und dürfen diese Einkünfte oder dieses Vermögen nach diesem Abkommen in Israel besteuert werden, so nimmt Österreich vorbehaltlich der lit. b bis d diese Einkünfte oder dieses Vermögen von der Besteuerung aus.
- b) Bezieht eine in Österreich ansässige Person Einkünfte, die nach den Artikeln 10 und 11 in Israel besteuert werden dürfen, so rechnet Österreich auf die vom Einkommen dieser Person zu erhebende Steuer den Betrag an, der der in Israel gezahlten Steuer entspricht. Der anzurechnende Betrag darf jedoch den Teil der vor der Anrechnung ermittelten Steuer nicht übersteigen, der auf die aus Israel bezogenen Einkünfte entfällt.
- c) Dividenden im Sinne des Artikels 10 Absatz 2 lit. a, die von einer in Israel ansässigen Gesellschaft an eine in Österreich ansässige Gesellschaft gezahlt werden, sind, vorbehaltlich der entsprechenden Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts Österreichs, aber ungeachtet allfälliger nach diesem Recht abweichender Mindestbeteiligungserfordernisse, in Österreich von der Besteuerung ausgenommen.
- d) Einkünfte oder Vermögen einer in Österreich ansässigen Person, die nach dem Abkommen von der Besteuerung in Österreich anzunehmen sind, dürfen gleichwohl in Österreich bei der Festsetzung der Steuer für das übrige Einkommen oder Vermögen der Person einbezogen werden.
- e) Lit. a gilt nicht für Einkünfte oder Vermögen einer in Österreich ansässigen Person, wenn Israel dieses Abkommen so anwendet, dass Israel diese Einkünfte oder dieses Vermögen von der Besteuerung ausnimmt oder Absatz 2 der Artikel 10 oder 11 auf diese Einkünfte anwendet.

- (2) In Israel wird die Doppelbesteuerung wie folgt vermieden:

- a) Bezieht eine in Israel ansässige Person Einkünfte und dürfen diese Einkünfte nach diesem Abkommen in Österreich besteuert werden, so rechnet Israel (vorbehaltlich der Gesetze von Israel betreffend die Gewährung einer Anrechnung von ausländischen Steuern, die den Grundsatz dieses Absatzes nicht beeinträchtigen sollen) auf die vom Einkommen dieser ansässigen Person zu erhebende Steuer den Betrag an, welcher der in der Österreich gezahlten Steuer entspricht.
- b) Der anzurechnende Betrag darf jedoch den Teil der vor Anrechnung ermittelten Steuer vom Einkommen nicht übersteigen, der auf die Einkünfte, die in Österreich besteuert werden können, entfällt.
- c) Gewinne, Einkünfte und Veräußerungsgewinne einer in Israel ansässigen Person, die nach diesem Abkommen in Österreich besteuert werden dürfen, gelten als aus österreichischen Quellen stammend.

## **Artikel 24** **Gleichbehandlung**

- (1) Staatsangehörige eines Vertragsstaats dürfen im anderen Vertragsstaat keiner Besteuerung oder damit zusammenhängenden Verpflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender ist als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen Staatsangehörige des anderen Staates unter gleichen Verhältnissen, insbesondere hinsichtlich der Ansässigkeit, unterworfen sind oder unterworfen werden dürfen.
- (2) Die Besteuerung einer Betriebsstätte, die ein Unternehmen eines Vertragsstaats im anderen Vertragsstaat hat, darf in dem anderen Staat nicht ungünstiger sein als die Besteuerung von Unternehmen des anderen Staates, die die gleiche Tätigkeit ausüben. Diese Bestimmung ist nicht so auszulegen, als verpflichte sie einen Vertragsstaat, den in dem anderen Vertragsstaat ansässigen Personen Steuerfreibeträge, -vergünstigungen und -ermäßigungen auf Grund des Personenstandes oder der Familienlasten zu gewähren, die er seinen ansässigen Personen gewährt.
- (3) Sofern nicht Artikel 9 Absatz 1, Artikel 11 Absatz 7 oder Artikel 12 Absatz 5 anzuwenden ist, sind Zinsen, Lizenzgebühren und andere Entgelte, die ein Unternehmen eines Vertragsstaats an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person zahlt, bei der Ermittlung der steuerpflichtigen Gewinne dieses Unternehmens unter den gleichen Bedingungen wie Zahlungen an eine im erstgenannten Staat ansässige Person zum Abzug zuzulassen.
- (4) Unternehmen eines Vertragsstaats, deren Kapital ganz oder teilweise unmittelbar oder mittelbar einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Person oder mehreren solchen Personen gehört oder ihrer Kontrolle unterliegt, dürfen im erstgenannten Staat keiner Besteuerung oder damit zusammenhängenden Verpflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender ist als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen andere ähnliche Unternehmen des erstgenannten Staates unterworfen sind oder unterworfen werden können.
- (5) Dieser Artikel gilt ungeachtet des Artikels 2 für Steuern jeder Art und Bezeichnung.

## **Artikel 25** **Verständigungsverfahren**

- (1) Ist eine Person der Auffassung, dass Maßnahmen eines Vertragsstaats oder beider Vertragsstaaten für sie zu einer Besteuerung führen oder führen werden, die diesem Abkommen nicht entspricht, so kann sie unbeschadet der nach dem innerstaatlichen Recht dieser Staaten vorgesehenen Rechtsmittel ihren Fall der zuständigen Behörde des Vertragsstaats, in dem sie ansässig ist, oder, sofern ihr Fall von Artikel 24 Absatz 1 erfasst wird, der zuständigen Behörde des Vertragsstaats unterbreiten, dessen Staatsangehöriger sie ist. Der Fall muss innerhalb von drei Jahren nach der ersten Mitteilung der Maßnahme unterbreitet werden, die zu einer dem Abkommen nicht entsprechenden Besteuerung führt.
- (2) Hält die zuständige Behörde die Einwendung für begründet und ist sie selbst nicht in der Lage, eine befriedigende Lösung herbeizuführen, so wird sie sich bemühen, den Fall durch Verständigung mit der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaats so zu regeln, dass eine dem Abkommen nicht entsprechende Besteuerung vermieden wird. Die Verständigungsregelung ist ungeachtet der Fristen des innerstaatlichen Rechts der Vertragsstaaten durchzuführen.
- (3) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten werden sich bemühen, Schwierigkeiten oder Zweifel, die bei der Auslegung oder Anwendung des Abkommens entstehen, in gegenseitigem Einvernehmen zu beseitigen. Sie können auch gemeinsam darüber beraten, wie eine Doppelbesteuerung in Fällen vermieden werden kann, die im Abkommen nicht behandelt sind.

- (4) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten können zur Herbeiführung einer Einigung im Sinne der vorstehenden Absätze unmittelbar miteinander verkehren.

## Artikel 26 Informationsaustausch

- (1) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten tauschen die Informationen aus, die zur Durchführung dieses Abkommens oder zur Verwaltung oder Anwendung des innerstaatlichen Rechts betreffend Steuern im Sinne dieses Abkommens, die für Rechnung der Vertragsstaaten oder ihrer Gebietskörperschaften erhoben werden, voraussichtlich erheblich sind, soweit die diesem Recht entsprechende Besteuerung nicht dem Abkommen widerspricht, im Besonderen zur Verhinderung von Betrug und zur Förderung der Anwendung gesetzlicher Bestimmungen gegen Steuerumgehung. Der Informationsaustausch ist durch Artikel 1 nicht eingeschränkt.
- (2) Alle Informationen, die ein Vertragsstaat nach Absatz 1 erhalten hat, sind ebenso geheim zu halten wie die auf Grund des innerstaatlichen Rechts dieses Staates beschafften Informationen und dürfen nur den Personen oder Behörden (einschließlich der Gerichte und Verwaltungsbehörden) zugänglich gemacht werden, die mit der Veranlagung oder Erhebung, der Vollstreckung oder Strafverfolgung, oder mit der Entscheidung von Rechtsmitteln hinsichtlich der Steuern im Sinne dieses Abkommens befasst sind. Diese Personen oder Behörden dürfen die Informationen nur für diese Zwecke verwenden. Sie dürfen die Informationen in einem öffentlichen Gerichtsverfahren oder in einer Gerichtsentscheidung offen legen. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen kann ein Vertragsstaat die erhaltenen Informationen für andere Zwecke verwenden, wenn solche Informationen nach dem Recht beider Staaten für solche andere Zwecke verwendet werden dürfen und die zuständige Behörde desjenigen Staates, der die Informationen erteilt hat, dieser anderen Verwendung zustimmt.
- (3) Absatz 1 und 2 sind nicht so auszulegen, als verpflichteten sie einen Vertragsstaat,
- a) Verwaltungsmaßnahmen durchzuführen, die von den Gesetzen und der Verwaltungspraxis dieses oder des anderen Vertragsstaats abweichen;
  - b) Informationen zu erteilen, die nach den Gesetzen oder im üblichen Verwaltungsverfahren dieses oder des anderen Vertragsstaats nicht beschafft werden können;
  - c) Informationen zu erteilen, die ein Handels-, Industrie-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnis oder ein Geschäftsverfahren preisgeben würden oder deren Erteilung dem Ordre Public widerspräche.
- (4) Ersucht ein Vertragsstaat gemäß diesem Artikel um Informationen, so nutzt der andere Vertragsstaat die ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Beschaffung der erbetenen Informationen, selbst wenn dieser andere Staat diese Informationen für seine eigenen steuerlichen Zwecke nicht benötigt. Die im vorhergehenden Satz enthaltene Verpflichtung unterliegt den Beschränkungen nach Absatz 3, wobei diese jedoch nicht so auszulegen sind, dass ein Vertragsstaat die Erteilung von Informationen nur deshalb ablehnen kann, weil er kein innerstaatliches Interesse an solchen Informationen hat.
- (5) Absatz 3 ist in keinem Fall so auszulegen, als könne ein Vertragsstaat die Erteilung von Informationen nur deshalb ablehnen, weil sich die Informationen bei einer Bank, einem sonstigen Kreditinstitut, einem Bevollmächtigten, Vertreter oder Treuhänder befinden oder weil sie sich auf das Eigentum an einer Person beziehen.

## **Artikel 27**

### **Diplomaten und Konsularbeamte**

Dieses Abkommen berührt nicht die steuerlichen Vorrechte, die den Mitgliedern diplomatischer Missionen und konsularischer Vertretungen nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts oder auf Grund besonderer Übereinkünfte zustehen.

## **Artikel 28**

### **Inkrafttreten**

- (1) Die Vertragsstaaten teilen einander schriftlich auf diplomatischem Weg mit, dass alle rechtlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten dieses Abkommens abgeschlossen sind. Das Abkommen tritt am ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der dem Tag des Erhalts der späteren dieser Mitteilungen unmittelbar folgt, und findet Anwendung auf:
- (i) in Bezug auf die an der Quelle erhobenen Steuern auf Beträge, die am oder nach dem 1. Jänner des Kalenderjahres gezahlt werden, das jenem unmittelbar folgt, in dem das Abkommen in Kraft getreten ist;
  - (ii) in Bezug auf andere Steuern auf Steuern, die für Zeiträume erhoben werden, die am oder nach dem 1. Jänner des Kalenderjahres beginnen, das jenem unmittelbar folgt, in dem das Abkommen in Kraft getreten ist.
- (2) Das am 29. Jänner 1970 unterzeichnete Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Staat Israel zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen<sup>1</sup> in der Fassung des Notenwechsels vom 20. März 2007 und vom 26. Juli 2007 findet ab dem Zeitpunkt in Bezug auf die Steuer nicht mehr Anwendung und tritt außer Kraft, ab dem dieses Abkommen gemäß Absatz 1 dieses Artikels in Bezug auf diese Steuer Anwendung findet.

## **Artikel 29**

### **Kündigung**

Dieses Abkommen bleibt in Kraft, solange es nicht von einem Vertragsstaat gekündigt wird. Jeder Vertragsstaat kann das Abkommen schriftlich auf diplomatischem Weg durch Mitteilung unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres nach Ablauf von fünf Jahren ab Inkrafttreten des Abkommens kündigen. In diesem Fall findet das Abkommen nicht mehr Anwendung.

- (i) in Bezug auf die an der Quelle erhobenen Steuern auf Beträge, die am oder nach dem 1. Jänner des Kalenderjahres gezahlt werden, das jenem unmittelbar folgt, in dem das Abkommen gekündigt wurde;
- (ii) in Bezug auf andere Steuern auf Steuern, die für Zeiträume erhoben werden, die am oder nach dem 1. Jänner des Kalenderjahres beginnen, das jenem unmittelbar folgt, in dem das Abkommen gekündigt wurde.

<sup>1</sup> Kundgemacht in BGBl. Nr. 85/1971 idF BGBl. III Nr. 31/2008.

GESCHEHEN zu Jerusalem, am 28. November 2016, der dem 27 Tag des Cheshvan 5777 des hebräischen Kalenders entspricht, in zweifacher Ausfertigung, jede in deutscher, hebräischer und englischer Sprache, wobei jeder Text gleichermaßen authentisch ist. Im Zweifel ist der englische Text maßgeblich.

Für die Regierung der  
Republik Österreich:

**Johann Georg Schelling**

Für die Regierung des  
Staates Israel:

**Moshe Kahlon**

Geändert durch BGBl.- III Nr. 93/2018 / Amended by Federal Law Gazette III No. 93/2018

## PROTOKOLL

Im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung des Staates Israel zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sind die Regierung der Republik Österreich und die Regierung des Staates Israel übereingekommen, dass die folgenden Bestimmungen einen integrierenden Bestandteil dieses Abkommens bilden.

### Im Allgemeinen

Es besteht Einvernehmen darüber, dass das Abkommen einen Vertragsstaat nicht daran hindert, Vorschriften des nationalen Rechts zur Verhinderung von Steuerhinterziehung oder Steuerumgehung anzuwenden, wenn diese Vorschriften dazu verwendet werden, Maßnahmen anzufechten, die einen Missbrauch des Abkommens darstellen.

### Zu Artikel 4 Absatz 1 (Ansässige Person):

Bei Einkünften, die von einer Personengesellschaft oder einem Trust bezogen oder gezahlt werden, gilt dieser Ausdruck nur insoweit, als die von der Personengesellschaft oder dem Trust bezogenen Einkünfte in diesem Staat als Einkünfte einer dort ansässigen Person besteuert werden, und zwar entweder bei der Personengesellschaft oder dem Trust selbst oder bei deren Gesellschaftern, den Begünstigten oder dem Besteller.

### Zu Artikel 4 Absatz 3 (Ansässige Person):

Im Falle eines Trusts werden sich die zuständigen Behörden bemühen, seine Ansässigkeit durch Verständigung zu determinieren. Sollte eine solche Verständigung nicht bestehen, sind die Bestimmungen dieses Abkommens [abgesehen von Artikel 23 (Vermeidung der Doppelbesteuerung), Artikel 24 (Gleichbehandlung), Artikel 25 (Verständigungsverfahren) und Artikel 26 (Informationsaustausch)] auf diese Person nicht anwendbar.

### Zu Artikel 5 Absatz 1 (Betriebsstätte)

Wird eine Betriebseinrichtung, ein Bohrturm oder ein Schiff für Aktivitäten im Zusammenhang mit der Erkundung von Rohstoffquellen verwendet, liegt eine Betriebsstätte in einem Vertragsstaat vor, sofern diese Aktivitäten in diesem Staat insgesamt mehr als 365 Tage innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren andauern.

### Zu Artikel 10 (Dividenden und Ausschüttungen eines Immobilieninvestmentfonds):

- a) Im Falle Israels bedeutet ein Immobilieninvestmentfonds einen Immobilieninvestmentfonds, der die in § 3A3 der israelischen Income Tax Ordinance genannten Voraussetzungen erfüllt.
- b) Im Falle Österreichs bedeutet ein Immobilieninvestmentfonds einen Immobilieninvestmentfonds, der die in § 1 Immobilien-Investmentfondsgesetz genannten Voraussetzungen erfüllt.

Im Falle Österreichs findet Artikel 10 auch auf Zuwendungen von Privatstiftungen Anwendung.

### Zu Artikel 11 (Zinsen):

Es besteht Einvernehmen, dass Absatz 3 lit. e Anwendung findet

- (i) in Österreich auf die Oesterreichische Kontrollbank AG (OeKB) und die Oesterreichische Entwicklungsbank AG (OeEB).
- (ii) in Israel auf Ashra – The Israel Export Insurance Corporation, Ltd.
- (iii) Jede andere Gesellschaft, über die die Vertragsstaaten im Wege des Austausches diplomatischer Noten Einvernehmen erzielen.

**Zu Artikel 13 Absatz 6 (Gewinne aus der Veräußerung von Vermögen):**

Es besteht Einvernehmen, dass die zuständigen Behörden, wenn sie versuchen, im Wege eines Verständigungsverfahrens die Frage nach dem einem Vertragsstaat zuzuordnenden Betrag des Veräußerungsgewinns im Hinblick auf eine erhobene Wegzugssteuer festzulegen, hierbei Faktoren wie den Verkehrswert des Vermögens am Tag, an dem das die Wegzugbesteuerung auslösende Ereignis stattfand, berücksichtigen.

**Zu Artikel 16 Absatz 3 (Künstler und Sportler):**

Es besteht Einvernehmen, dass Absatz 3 auch für die Trägerkörperschaften von Orchestern, Theatern, Balletten sowie für die Mitglieder solcher Kulturträger gilt, wenn diese Trägerkörperschaften auf Dauer im Wesentlichen ohne Gewinnerzielung tätig sind und dies durch die zuständige Behörde im Ansässigkeitsstaat bestätigt wird.

**Zu Artikel 26 (Informationsaustausch):**

1. Die zuständige Behörde des ersuchenden Staates stellt der zuständigen Behörde des ersuchten Staates zur Darstellung der voraussichtlichen Erheblichkeit der Auskünfte die folgenden Informationen zur Verfügung, wenn diese ein Auskunftersuchen gemäß dem Abkommen stellt:
  - a) die Bezeichnung der Person, der die Ermittlung oder Untersuchung gilt;
  - b) eine Stellungnahme betreffend die gesuchten Auskünfte einschließlich der Art und der Form, in der der ersuchende Staat die Auskünfte vorzugsweise vom ersuchten Staat erhalten möchte;
  - c) den steuerlichen Zweck, für den um die Auskünfte erachtet wird;
  - d) die Gründe für die Annahme, dass die erbetenen Auskünfte dem ersuchten Staat vorliegen oder sich im Besitz oder in der Verfügungsmacht einer Person im Hoheitsbereich des ersuchten Staates befinden;
  - e) den Namen und die Anschrift von Personen, soweit bekannt, in deren Besitz sich die erbetenen Auskünfte vermutlich befinden;
  - f) eine Erklärung, dass der ersuchende Staat alle ihm in seinem eigenen Gebiet zur Verfügung stehenden Maßnahmen zur Einholung der Auskünfte ausgeschöpft hat, ausgenommen solche, die unverhältnismäßig große Schwierigkeiten mit sich bringen würden.
2. Es besteht Einvernehmen darüber, dass die in Artikel 26 vorgesehene Amtshilfe nicht Maßnahmen einschließt, die lediglich der Beweisausforschung dienen ("fishing expeditions").
3. Es besteht Einvernehmen darüber, dass Artikel 26 Absatz 5 die Vertragsstaaten nicht dazu verpflichtet, Informationen auf automatischer oder spontaner Basis auszutauschen.

GESAMMEHEN zu Jerusalem, am 28. November 2016, der dem 27 Tag des Cheshvan 5777 des hebräischen Kalenders entspricht, in zweifacher Ausfertigung, jede in deutscher, hebräischer und englischer Sprache, wobei jeder Text gleichermaßen authentisch ist. Im Zweifel ist der englische Text maßgeblich.

Für die Regierung der  
Republik Österreich:

**Johann Georg Schelling**

Für die Regierung des  
Staates Israel:

**Moshe Kahlon**

**CONVENTION  
BETWEEN THE GOVERNMENT OF THE REPUBLIC OF AUSTRIA AND  
THE GOVERNMENT OF THE STATE OF ISRAEL  
FOR THE AVOIDANCE OF DOUBLE TAXATION  
AND THE PREVENTION OF FISCAL EVASION  
WITH RESPECT TO TAXES ON INCOME AND ON CAPITAL**

The Government of the Republic of Austria and the Government of the State of Israel

Desiring to conclude a Convention for the avoidance of double taxation and the prevention of fiscal evasion with respect to taxes on income and on capital;

Have agreed as follows:

**ARTICLE 1  
Persons covered**

This Convention shall apply to persons who are residents of one or both of the Contracting States.

**ARTICLE 2  
Taxes covered**

1. This Convention shall apply to taxes on income and on capital imposed on behalf of a Contracting State or of its political subdivisions or local authorities, irrespective of the manner in which they are levied.

2. There shall be regarded as taxes on income and on capital all taxes imposed on total income, on total capital, or on elements of income or of capital, including taxes on gains from the alienation of movable or immovable property, taxes on the total amounts of wages or salaries paid by enterprises, as well as taxes on capital appreciation.

3. The existing taxes to which the Convention shall apply are in particular:

- a) in Austria:
  - i. the income tax (die Einkommensteuer);
  - ii. the corporation tax (die Körperschaftsteuer);
  - iii. the land tax (die Grundsteuer);
  - iv. the tax on agricultural and forestry enterprises (die Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben);
  - v. the tax on the value of vacant plots (die Abgabe vom Bodenwert bei unbebauten Grundstücken);

(hereinafter referred to as “Austrian tax”);

- b) in Israel:
- i) the income tax and company tax (including tax on capital gains);
  - ii) the tax imposed on gains from the alienation of property according to the Real Estate Taxation Law; and
  - iii) the profit tax on financial institutions;

(hereinafter referred to as “Israeli tax”).

4. The Convention shall apply also to any identical or substantially similar taxes that are imposed after the date of signature of the Convention in addition to, or in place of, the existing taxes. The competent authorities of the Contracting States shall notify each other of any significant changes that have been made in their taxation laws.

### ARTICLE 3 General definitions

1. For the purposes of this Convention, unless the context otherwise requires:
- a) the term “Austria” means the Republic of Austria;
  - b) the term “Israel” means the State of Israel and when used in a geographical sense includes its territorial sea, as well as those maritime areas adjacent to the outer limit of the territorial sea, including seabed and subsoil thereof over which the State of Israel, in accordance with international law and the laws of the State of Israel, exercises its sovereign rights or jurisdiction;
  - c) the terms “a Contracting State” and “the other Contracting State” mean Israel or Austria, as the context requires;
  - d) the term “person” includes an individual, a company, a trust and any other body of persons;
  - e) the term “company” means any body corporate or any entity that is treated as a body corporate for tax purposes;
  - f) the term “enterprise” applies to the carrying on of any business;
  - g) the terms “enterprise of a Contracting State” and “enterprise of the other Contracting State” mean respectively an enterprise carried on by a resident of a Contracting State and an enterprise carried on by a resident of the other Contracting State;
  - h) the term “international traffic” means any transport by a ship or aircraft operated by an enterprise that has its place of effective management in a

Contracting State, except when the ship or aircraft is operated solely between places in the other Contracting State;

- i) the term “competent authority” means:
  - (i) in Austria, the Federal Minister of Finance or his authorised representative;
  - (ii) in Israel, the Minister of Finance or his authorised representative;
- j) the term “national”, in relation to a Contracting State, means:
  - (i) any individual possessing the nationality or citizenship of that Contracting State; and
  - (ii) any legal person, partnership or association deriving its status as such from the laws in force in that Contracting State;
- k) the term “business” includes the performance of professional services and of other activities of an independent character.

2. As regards the application of the Convention at any time by a Contracting State, any term not defined therein shall, unless the context otherwise requires, have the meaning that it has at that time under the law of that State for the purposes of the taxes to which this Convention applies, any meaning under the applicable tax laws of that State prevailing over a meaning given to the term under other laws of that State.

Geändert durch BGBl.- III Nr. 93/2018 / Amended by Federal Law Gazette No. 93/2018

## ARTICLE 4 Resident

1. For the purposes of this Convention, the term “resident of a Contracting State” means any person who, under the laws of that State, is liable to tax therein by reason of his domicile, residence, place of management, place of incorporation or any other criterion of a similar nature, and also includes that State and any political subdivision or local authority thereof. This term, however, does not include any person who is liable to tax in that State in respect only of income from sources in that State or capital situated therein.

2. Where by reason of the provisions of paragraph 1 an individual is a resident of both Contracting States, then his status shall be determined as follows:

- a) he shall be deemed to be a resident only of the State in which he has a permanent home available to him; if he has a permanent home available to him in both States, he shall be deemed to be a resident only of the State with which his personal and economic relations are closer (centre of vital interests);
- b) if the State in which he has his centre of vital interests cannot be determined, or if he does not have a permanent home available to him in either State, he shall be deemed to be a resident only of the State in which he has an habitual abode;
- c) if he has an habitual abode in both States or in neither of them, he shall be deemed to be a resident only of the State of which he is a national;
- d) if he is a national of both States or of neither of them, the competent authorities of the Contracting States shall endeavour to settle the question by mutual agreement.

3. Where by reason of the provisions of paragraph 1 a person other than an individual or a trust is a resident of both Contracting States, then it shall be deemed to be a resident only of the State in which its place of effective management is situated.

Geändert durch BGBl. III Nr. 93/2018 / Amended by Federal Law Gazette III No. 93/2018

## ARTICLE 5 Permanent establishment

1. For the purposes of this Convention, the term “permanent establishment” means a fixed place of business through which the business of an enterprise is wholly or partly carried on.

2. The term “permanent establishment” includes especially:

- a) a place of management;
- b) a branch;
- c) an office;
- d) a factory;
- e) a workshop; and
- f) a mine, an oil or gas well, a quarry or any other place of extraction of natural resources.

3. A building site or construction or installation project constitutes a permanent establishment only if it lasts more than twelve months.

4. Notwithstanding the preceding provisions of this Article, the term “permanent establishment” shall be deemed not to include:

- a) the use of facilities solely for the purpose of storage, display or delivery of goods or merchandise belonging to the enterprise;
- b) the maintenance of a stock of goods or merchandise belonging to the enterprise solely for the purpose of storage, display or delivery;
- c) the maintenance of a stock of goods or merchandise belonging to the enterprise solely for the purpose of processing by another enterprise;
- d) the maintenance of a fixed place of business solely for the purpose of purchasing goods or merchandise or of collecting information, for the enterprise;
- e) the maintenance of a fixed place of business solely for the purpose of carrying on, for the enterprise, any other activity of a preparatory or auxiliary character;
- f) the maintenance of a fixed place of business solely for any combination of activities mentioned in subparagraphs a) to e), provided that the overall activity of the fixed place of business resulting from this combination is of a preparatory or auxiliary character.

5. Notwithstanding the provisions of paragraphs 1 and 2, where a person - other than an agent of an independent status to whom paragraph 6 applies - is acting on behalf of an enterprise and has, and habitually exercises, in a Contracting State an authority to conclude contracts on behalf of the enterprise, that enterprise shall be deemed to have a permanent establishment in that State in respect of any activities which that person undertakes for the enterprise, unless the activities of such person are limited to those mentioned in paragraph 4 which, if exercised through a fixed place of business, would not make this fixed place of business a permanent establishment under the provisions of that paragraph.

6. An enterprise shall not be deemed to have a permanent establishment in a Contracting State merely because it carries on business in that State through a broker, general commission agent or any other agent of an independent status, provided that such persons are acting in the ordinary course of their business.

7. The fact that a company which is a resident of a Contracting State controls or is controlled by a company which is a resident of the other Contracting State, or which carries on business in that other State (whether through a permanent establishment or otherwise), shall not of itself constitute either company a permanent establishment of the other.

## ARTICLE 6

### Income from immovable property

1. Income derived by a resident of a Contracting State from immovable property (including income from agriculture or forestry) situated in the other Contracting State may be taxed in that other State.

2. The term "immovable property" shall have the meaning which it has under the law of the Contracting State in which the property in question is situated. The term shall in any case include property accessory to immovable property, livestock and equipment used in agriculture and forestry, rights to which the provisions of general law respecting landed property apply, any option or similar right to acquire immovable property, usufruct of immovable property and rights to variable or fixed payments as consideration for the working of, or the right to work, mineral deposits, sources and other natural resources; ships, boats and aircraft shall not be regarded as immovable property.

3. The provisions of paragraph 1 shall apply to income derived from the direct use, letting, or use in any other form of immovable property.

4. The provisions of paragraphs 1 and 3 shall also apply to the income from immovable property of an enterprise.

## ARTICLE 7

### Business profits

1. The profits of an enterprise of a Contracting State shall be taxable only in that State unless the enterprise carries on business in the other Contracting State through a permanent establishment situated therein. If the enterprise carries on business as aforesaid, the profits of the enterprise may be taxed in the other State but only so much of them as is attributable to that permanent establishment.

2. Subject to the provisions of paragraph 3, where an enterprise of a Contracting State carries on business in the other Contracting State through a permanent establishment situated therein, there shall in each Contracting State be attributed to that permanent establishment the profits which it might be expected to make if it were a distinct and separate enterprise engaged in the same or similar

activities under the same or similar conditions and dealing wholly independently with the enterprise of which it is a permanent establishment.

3. In determining the profits of a permanent establishment, there shall be allowed as deductions expenses which are incurred for the purposes of the permanent establishment, including executive and general administrative expenses so incurred, whether in the State in which the permanent establishment is situated or elsewhere.

4. Insofar as it has been customary in a Contracting State to determine the profits to be attributed to a permanent establishment on the basis of an apportionment of the total profits of the enterprise to its various parts, nothing in paragraph 2 shall preclude that Contracting State from determining the profits to be taxed by such an apportionment as may be customary; the method of apportionment adopted shall, however, be such that the result shall be in accordance with the principles contained in this Article.

5. No profits shall be attributed to a permanent establishment by reason of the mere purchase by that permanent establishment of goods or merchandise for the enterprise.

6. For the purposes of the preceding paragraph, the profits to be attributed to the permanent establishment shall be determined by the same method year by year unless there is good and sufficient reason to the contrary.

7. Where profits include items of income which are dealt with separately in other Articles of this Convention, then the provisions of those Articles shall not be affected by the provisions of this Article.

## ARTICLE 8

### Shipping and air transport

1. Profits from the operation of ships or aircraft in international traffic shall be taxable only in the Contracting State in which the place of effective management is situated.

2. For the purposes of this Article, profits from the operation of ships or aircraft in international traffic include:

- a) profits from the rental on a bareboat basis of ships or aircraft; and
- b) profits from the use, maintenance or rental of containers (including trailers and related equipment for the transport of containers) used for the transport of goods or merchandise;

where such rental or such use, maintenance or rental, as the case may be, is incidental to the operation of ships or aircraft in international traffic.

3. If the place of effective management of a shipping enterprise is aboard a ship, then it shall be deemed to be situated in the Contracting State in which the home

harbour of the ship is situated, or, if there is no such home harbour, in the Contracting State of which the operator of the ship is a resident.

4. The provisions of paragraph 1 shall also apply to profits from the participation in a pool, a joint business or an international operating agency.

## **ARTICLE 9**

### **Associated enterprises**

1. Where:
  - a) an enterprise of a Contracting State participates directly or indirectly in the management, control or capital of an enterprise of the other Contracting State; or
  - b) the same persons participate directly or indirectly in the management, control or capital of an enterprise of a Contracting State and an enterprise of the other Contracting State;

and in either case conditions are made or imposed between the two enterprises in their commercial or financial relations which differ from those which would be made between independent enterprises, then any profits which would, but for those conditions, have accrued to one of the enterprises, but, by reason of those conditions, have not so accrued, may be included in the profits of that enterprise and taxed accordingly.

2. Where a Contracting State includes in the profits of an enterprise of that State – and taxes accordingly – profits on which an enterprise of the other Contracting State has been charged to tax in that other State and the profits so included are profits which would have accrued to the enterprise of the first-mentioned State if the conditions made between the two enterprises had been those which would have been made between independent enterprises, then that other State shall make an appropriate adjustment to the amount of the tax charged therein on those profits. In determining such adjustment due regard shall be had to the other provisions of this Convention and the competent authorities of the Contracting States shall if necessary consult each other.

## **ARTICLE 10**

### **Dividends and Distributions by a real estate investment fund**

1. Dividends paid by a company which is a resident of a Contracting State to a resident of the other Contracting State may be taxed in that other State.

2. However, such dividends may also be taxed in the Contracting State of which the company paying the dividends is a resident and according to the laws of that State, but if the beneficial owner of the dividends is a resident of the other Contracting State, the tax so charged shall not exceed:

- a) 0 per cent of the gross amount of the dividends if the beneficial owner of the dividends is a company (other than a partnership) which holds directly at least 10 per cent of the capital of the company paying the dividends;
- b) 10 per cent of the gross amount of the dividends in all other cases.

This paragraph shall not affect the taxation of the company in respect of the profits out of which the dividends are paid.

3. Distributions made by a real estate investment fund which is a resident of a Contracting State to a resident of the other Contracting State may be taxed in the other State. However, such distributions may also be taxed in the Contracting State of which the real estate investment fund making the distributions is a resident and according to the laws of that State, but if the beneficial owner of these distributions is a resident of the other Contracting State and holds directly less than 10% of the capital of that real estate investment fund the tax so charged shall not exceed 15% of the gross amount of the distributions.

This paragraph shall not affect the taxation of the real estate investment fund in respect of the profits out of which the distributions are made.

4. The term "dividends" as used in this Article means income from shares, "jouissance" shares or "jouissance" rights, mining shares, founders' shares or other rights, not being debt-claims, participating in profits, as well as income from other corporate rights which is subjected to the same taxation treatment as income from shares by the laws of the State of which the company making the distribution is a resident.

5. The provisions of paragraphs 1, 2 and 3 shall not apply if the beneficial owner of the dividends or of the distributions by a real estate investment fund, being a resident of a Contracting State, carries on business in the other Contracting State of which the company paying the dividends or the real estate investment fund making the distributions is a resident through a permanent establishment situated therein and the holding in respect of which the dividends or distributions are paid is effectively connected with such permanent establishment. In such case the provisions of Article 7 shall apply.

6. Where a company which is a resident of a Contracting State derives profits or income from the other Contracting State, that other State may not impose any tax on the dividends paid by the company, except insofar as such dividends are paid to a resident of that other State or insofar as the holding in respect of which the dividends are paid is effectively connected with a permanent establishment situated in that other State, nor subject the company's undistributed profits to a tax on the company's undistributed profits, even if the dividends paid or the undistributed profits consist wholly or partly of profits or income arising in such other State. This paragraph shall apply also to distributions made by a real estate investment fund.

## ARTICLE 11

### Interest

1. Interest arising in a Contracting State and paid to a resident of the other Contracting State may be taxed in that other State.

2. However, such interest may also be taxed in the Contracting State in which it arises and according to the laws of that State, but if the beneficial owner of the interest is a resident of the other Contracting State, the tax so charged shall not exceed 5 per cent of the gross amount of the interest.

3. Notwithstanding the provisions of paragraphs 1 and 2, interest arising in a Contracting State shall be exempt from tax in that State if it is paid:

- a) to the Government of the other Contracting State, a political subdivision, a local authority or the Central Bank thereof;
- b) by the Government of that Contracting State, a political subdivision, a local authority or the Central Bank thereof;
- c) to a pension fund or similar arrangement which is a resident of the other Contracting State;
- d) to a resident of the other Contracting State on corporate bonds traded on a Stock Exchange in the first-mentioned State and which were issued by a company which is a resident of that State;
- e) in respect of a loan, debt-claim or credit that is owed to, or made provided, guaranteed or insured by, that State, political subdivision, local authority or export financing agency thereof.

4. The term "interest" as used in this Article means income from debt-claims of every kind, whether or not secured by mortgage and whether or not carrying a right to participate in the debtor's profits, and in particular, income from government securities and income from bonds or debentures, including premiums and prizes attaching to such securities, bonds or debentures. Penalty charges for late payment shall not be regarded as interest for the purpose of this Article.

5. The provisions of paragraphs 1, 2 and 3 shall not apply if the beneficial owner of the interest, being a resident of a Contracting State, carries on business in the other Contracting State in which the interest arises through a permanent establishment situated therein and the debt-claim in respect of which the interest is paid is effectively connected with such permanent establishment. In such case the provisions of Article 7 shall apply.

6. Interest shall be deemed to arise in a Contracting State when the payer is a resident of that State. Where, however, the person paying the interest, whether he is a resident of a Contracting State or not, has in a Contracting State a permanent establishment in connection with which the indebtedness on which the interest is paid

was incurred, and such interest is borne by such permanent establishment, then such interest shall be deemed to arise in the State in which the permanent establishment is situated.

7. Where, by reason of a special relationship between the payer and the beneficial owner or between both of them and some other person, the amount of the interest paid exceeds, for whatever reason, the amount which would have been agreed upon by the payer and the beneficial owner in the absence of such relationship, the provisions of this Article shall apply only to the last-mentioned amount. In such case, the excess part of the payments shall remain taxable according to the laws of each Contracting State, due regard being had to the other provisions of this Convention.

## ARTICLE 12 Royalties

1. Royalties arising in a Contracting State and beneficially owned by a resident of the other Contracting State shall be taxable only in that other State.

2. The term "royalties" as used in this Article means payments of any kind received as a consideration for the use of, or the right to use, any copyright of literary, artistic or scientific work including cinematograph films, any patent, trade mark, design or model, plan, secret formula or process, or for information concerning industrial, commercial or scientific experience.

3. The provisions of paragraph 1 shall not apply if the beneficial owner of the royalties, being a resident of a Contracting State, carries on business in the other Contracting State in which the royalties arise through a permanent establishment situated therein and the right or property in respect of which the royalties are paid is effectively connected with such permanent establishment. In such case the provisions of Article 7 shall apply.

4. Royalties shall be deemed to arise in a Contracting State when the payer is a resident of that State. Where, however, the person paying the royalties, whether he is a resident of a Contracting State or not, has in a Contracting State a permanent establishment in connection with which the liability to pay the royalties was incurred, and such royalties are borne by such permanent establishment, then such royalties shall be deemed to arise in the State in which the permanent establishment is situated.

5. Where, by reason of a special relationship between the payer and the beneficial owner or between both of them and some other person, the amount of the royalties paid exceeds, for whatever reason, the amount which would have been agreed upon by the payer and the beneficial owner in the absence of such relationship, the provisions of this Article shall apply only to the last-mentioned amount. In such case, the excess part of the payments shall remain taxable according to the laws of each Contracting State, due regard being had to the other provisions of this Convention.

## ARTICLE 13 Capital gains

1. Gains derived by a resident of a Contracting State from the alienation of immovable property referred to in Article 6 and situated in the other Contracting State may be taxed in that other State.

2. a) Subject to the provisions of sub-paragraph b), gains derived by a resident of a Contracting State from the alienation of shares or comparable interests, deriving more than 50 per cent of their value directly or indirectly from immovable property situated in the other Contracting State may be taxed in that other State.

b) Sub-paragraph a) shall not apply to gains from the alienation of shares in which there is regular trading on a Stock Exchange unless:

(i) the gains are from the alienation of shares in a real estate investment fund mentioned in Article 10 or

(ii) the shares were acquired at a time when the company was not listed on a Stock Exchange. In such case, only the gains computed by reference to a period before which there was regular trading in those shares on a Stock Exchange may be taxed in the other Contracting State.

3. Gains from the alienation of immovable property forming part of the business property of a permanent establishment which an enterprise of a Contracting State has in the other Contracting State, including such gains from the alienation of such a permanent establishment (alone or with the whole enterprise), may be taxed in that other State.

4. Gains derived from the alienation of ships or aircraft operated in international traffic or movable property pertaining to the operation of such ships or aircraft, shall be taxable only in the Contracting State in which the place of effective management of the enterprise is situated.

5. Gains from the alienation of any property, other than that referred to in paragraphs 1, 2, 3 and 4 shall be taxable only in the Contracting State of which the alienator is a resident.

6. Where a person, who was a resident of a Contracting State, has become a resident of the other Contracting State, paragraph 5 shall not prevent the first-mentioned State from taxing under its domestic law the capital gains on property of that person at the time of change of residence. In the case of subsequent alienation of such property capital gains on such property up to the time of change of residence shall not be taxed in the other State.

## **ARTICLE 14**

### **Income from employment**

1. Subject to the provisions of Articles 15, 17, 18 and 19, salaries, wages and other similar remuneration derived by a resident of a Contracting State in respect of an employment shall be taxable only in that State unless the employment is exercised in the other Contracting State. If the employment is so exercised, such remuneration as is derived therefrom may be taxed in that other State.

2. Notwithstanding the provisions of paragraph 1, remuneration derived by a resident of a Contracting State in respect of an employment exercised in the other Contracting State shall be taxable only in the first-mentioned State if:

- a) the recipient is present in the other State for a period or periods not exceeding in the aggregate 183 days in any twelve month period commencing or ending in the fiscal year concerned; and
- b) the remuneration is paid by, or on behalf of, an employer who is not a resident of the other State; and
- c) the remuneration is not borne by a permanent establishment which the employer has in the other State.

3. Notwithstanding the preceding provisions of this Article, remuneration derived in respect of an employment exercised aboard a ship or aircraft operated in international traffic may be taxed in the Contracting State in which the place of effective management of the enterprise is situated.

## **ARTICLE 15**

### **Directors' fees**

Directors' fees and other similar payments derived by a resident of a Contracting State in his capacity as a member of the board of directors of a company which is a resident of the other Contracting State may be taxed in that other State.

Geändert durch BGBl. - III Nr. 03/2018, Amended by Federal Law Gazette No. 93/2018

## ARTICLE 16 Artistes and sportsmen

1. Notwithstanding the provisions of Articles 7 and 14, income derived by a resident of a Contracting State as an entertainer, such as a theatre, motion picture, radio or television artiste, or a musician, or as a sportsman, from his personal activities as such exercised in the other Contracting State, may be taxed in that other State.

2. Where income in respect of personal activities exercised by an entertainer or a sportsman in his capacity as such accrues not to the entertainer or sportsman himself but to another person, that income may, notwithstanding the provisions of Articles 7 and 14, be taxed in the Contracting State in which the activities of the entertainer or sportsman are exercised.

3. The provisions of paragraphs 1 and 2 shall not apply to income derived from activities performed in a Contracting State by artistes or sportsmen if the visit to that State is wholly or mainly supported by public funds of the other Contracting State or political subdivisions or local authorities thereof or by an institution which is recognised by that other State as a not-for-profit institution. In such a case, the income shall be taxable in the Contracting State in which that person is a resident.

## ARTICLE Pensions

Subject to the provisions of paragraph 2 of Article 18, pensions and other similar remuneration paid to a resident of a Contracting State in consideration of past employment shall be taxable only in that State.

## ARTICLE 18 Government service

1. a) Salaries, wages and other similar remuneration paid by a Contracting State or a political subdivision, a local authority or a statutory body thereof to an individual in respect of services rendered to that State or subdivision or authority or body shall be taxable only in that State.
- b) However, such salaries, wages and other similar remuneration shall be taxable only in the other Contracting State if the services are rendered in that State and the individual is a resident of that State who:
  - (i) is a national of that State; or
  - (ii) did not become a resident of that State solely for the purpose of rendering the services.
2. a) Notwithstanding the provisions of paragraph 1, pensions and other similar remuneration paid by, or out of funds created by, a

Contracting State or a political subdivision, a local authority or a statutory body thereof to an individual in respect of services rendered to that State or subdivision or authority or body shall be taxable only in that State.

- b) However, such pensions and other similar remuneration shall be taxable only in the other Contracting State if the individual is a resident of, and a national of, that State.

3. The provisions of Articles 14, 15, 16 and 17 shall apply to salaries, wages, pensions, and other similar remuneration in respect of services rendered in connection with a business carried on by a Contracting State or a political subdivision or a local authority or body thereof.

#### **ARTICLE 19**

##### **Professors, teachers and researchers**

1. An individual who visits one of the Contracting States for the purpose of teaching or engaging in research at a university, college, school or other recognised educational institution in that Contracting State, and who immediately before that visit was a resident of the other Contracting State, shall, for a period not exceeding two years from the date of his first arrival in that first-mentioned State for that purpose, be exempt from tax in that Contracting State on the remuneration for such teaching or research.

2. No exemption shall be granted under paragraph 1 with respect to any remuneration for research if such research is undertaken not in the public interest but primarily for the private benefit of a specific person or persons.

#### **ARTICLE 20**

##### **Students**

Payments which a student or business apprentice who is or was immediately before visiting a Contracting State a resident of the other Contracting State and who is present in the first-mentioned State solely for the purpose of his education or training receives for the purpose of his maintenance, education or training shall not be taxed in that State, provided that such payments arise from sources outside that State.

#### **ARTICLE 21**

##### **Other income**

1. Items of income of a resident of a Contracting State, wherever arising, not dealt with in the foregoing Articles of this Convention shall be taxable only in that State.

2. The provisions of paragraph 1 shall not apply to income, other than income from immovable property as defined in paragraph 2 of Article 6, if the

beneficial owner of such income, being a resident of a Contracting State, carries on business in the other Contracting State through a permanent establishment situated therein, and the right or property in respect of which the income is paid is effectively connected with such permanent establishment. In such case the provisions of Article 7 shall apply.

3. Income derived by a resident of a Contracting State from the other Contracting State under a legal claim to alimony payments may not be taxed in the first-mentioned State if such income would be exempt from tax according to the laws of the other Contracting State.

## **ARTICLE 22**

### **Capital**

(1) Capital represented by immovable property referred to in Article 6, owned by a resident of a Contracting State and situated in the other Contracting State, may be taxed in that other State.

(2) Capital represented by movable property forming part of the business property of a permanent establishment which an enterprise of a Contracting State has in the other Contracting State may be taxed in that other State.

(3) Capital represented by ships and aircraft operated in international traffic, and by movable property pertaining to the operation of such ships and aircraft, shall be taxable only in the Contracting State in which the place of effective management of the enterprise is situated.

(4) All other elements of capital of a resident of a Contracting State shall be taxable only in that State.

## **ARTICLE 23**

### **Elimination of double taxation**

1. In the case of Austria double taxation shall be avoided as follows:

a) Where a resident of Austria derives income or owns capital which, in accordance with the provisions of this Convention, may be taxed in Israel, Austria shall, subject to the provisions of subparagraphs b) to d), exempt such income or capital from tax.

b) Where a resident of Austria derives items of income which, in accordance with the provisions of Articles 10 and 11, may be taxed in Israel, Austria shall allow as a deduction from the tax on the income of that resident an amount equal to the tax paid in Israel. Such deduction shall not, however, exceed that part of the tax, as computed before the deduction is given, which is attributable to such items of income derived from Israel.

- c) Dividends in the sense of subparagraph a) of paragraph 2 of Article 10 paid by a company which is a resident of Israel to a company which is a resident of Austria shall be exempt from tax in Austria, subject to the relevant provisions of the domestic law of Austria but irrespective of any deviating minimum holding requirements provided for by that law.
- d) Where in accordance with any provision of the Convention income derived or capital owned by a resident of Austria is exempt from tax in Austria, Austria may nevertheless, in calculating the amount of tax on the remaining income or capital of such resident, take into account the exempted income or capital.
- e) The provisions of subparagraph a) shall not apply to income derived or capital owned by a resident of Austria where Israel applies the provisions of this Convention to exempt such income or capital from tax or applies the provisions of paragraph 2 of Article 10 or 11 to such income.

2. In the case of Israel double taxation shall be avoided as follows:

- a) Where a resident of Israel derives income which, in accordance with the provisions of this Convention, may be taxed in Austria, Israel shall (subject to the laws of Israel regarding the allowance of a credit of foreign taxes, which shall not affect the general principle contained in this paragraph) allow as a deduction from the tax on the income of that resident, an amount equal to the tax paid in Austria.
- b) Such deductions shall not, however, exceed that part of the income tax as computed before the deduction is given, which is attributable to the income which may be taxed in Austria.
- c) Profits, income and gains owned by a resident of Israel which may be taxed in Austria in accordance with this Convention shall be deemed to arise from sources in Austria.

#### **ARTICLE 24** **Non-discrimination**

Nationals of a Contracting State shall not be subjected in the other Contracting State to any taxation or any requirement connected therewith which is other or more burdensome than the taxation and connected requirements to which nationals of that other State in the same circumstances, in particular with respect to residence, are or may be subjected.

2. The taxation on a permanent establishment which an enterprise of a Contracting State has in the other Contracting State shall not be less favourably levied in that other State than the taxation levied on enterprises of that other State carrying on the same activities. This provision shall not be construed as obliging a Contracting State to grant to residents of the other Contracting State any personal allowances,

reliefs and reductions for taxation purposes on account of civil status or family responsibilities which it grants to its own residents.

3. Except where the provisions of paragraph 1 of Article 9, paragraph 7 of Article 11 or paragraph 5 of Article 12 apply, interest, royalties and other disbursements paid by an enterprise of a Contracting State to a resident of the other Contracting State shall, for the purpose of determining the taxable profits of such enterprise, be deductible under the same conditions as if they had been paid to a resident of the first-mentioned State.

4. Enterprises of a Contracting State, the capital of which is wholly or partly owned or controlled, directly or indirectly, by one or more residents of the other Contracting State, shall not be subjected in the first-mentioned State to any taxation or any requirement connected therewith which is other or more burdensome than the taxation and connected requirements to which other similar enterprises of the first-mentioned State are or may be subjected.

5. The provisions of this Article shall notwithstanding the provisions of Article 2, apply to taxes of every kind and description.

#### **ARTICLE 25** **Mutual agreement procedure**

1. Where a person considers that the actions of one or both of the Contracting States result or will result for him in taxation not in accordance with the provisions of this Convention, he may, irrespective of the remedies provided by the domestic law of those States, present his case to the competent authority of the Contracting State of which he is a resident or, if his case comes under paragraph 1 of Article 24, to that of the Contracting State of which he is a national. The case must be presented within three years from the first notification of the action resulting in taxation not in accordance with the provisions of this Convention.

2. The competent authority shall endeavour, if the objection appears to it to be justified and if it is not itself able to arrive at a satisfactory solution, to resolve the case by mutual agreement with the competent authority of the other Contracting State, with a view to the avoidance of taxation which is not in accordance with this Convention. Any agreement reached shall be implemented notwithstanding any time limits or other procedural limitations in the domestic law of the Contracting States.

3. The competent authorities of the Contracting States shall endeavour to resolve by mutual agreement any difficulties or doubts arising as to the interpretation or application of this Convention. They may also consult together for the elimination of double taxation in cases not provided for in the Convention.

4. The competent authorities of the Contracting States may communicate with each other directly for the purpose of reaching an agreement in the sense of the preceding paragraphs.

## ARTICLE 26

### Exchange of information

1. The competent authorities of the Contracting States shall exchange such information as is foreseeably relevant for carrying out the provisions of this Convention or to the administration or enforcement of the domestic laws of the Contracting States concerning taxes covered by this Convention imposed on behalf of the Contracting States, or of their political subdivisions or local authorities, insofar as the taxation thereunder is not contrary to this Convention, in particular, to prevent fraud and to facilitate the administration of statutory provisions against tax avoidance. The exchange of information is not restricted by Article 1.

2. Any information received under paragraph 1 by a Contracting State shall be treated as secret in the same manner as information obtained under the domestic laws of that State and shall be disclosed only to persons or authorities (including courts and administrative bodies) concerned with the assessment or collection of, the enforcement or prosecution in respect of, the determination of appeals in relation to taxes covered by this Convention. Such persons or authorities shall use the information only for such purposes. They may disclose the information in public court proceedings or in judicial decisions. Notwithstanding the foregoing, information received by a Contracting State may be used for other purposes when such information may be used for such other purposes under the laws of both States and the competent authority of the supplying State authorises such use.

3. In no case shall the provisions of paragraphs 1 and 2 be construed so as to impose on a Contracting State the obligation:

- a) to carry out administrative measures at variance with the laws and administrative practice of that or of the other Contracting State;
- b) to supply information which is not obtainable under the laws or in the normal course of the administration of that or of the other Contracting State;
- c) to supply information which would disclose any trade, business, industrial, commercial or professional secret or trade process, or information the disclosure of which would be contrary to public policy.

4. If information is requested by a Contracting State in accordance with this Article, the other Contracting State shall use its information gathering measures to obtain the requested information, even though that other State may not need such information for its own tax purposes. The obligation contained in the preceding sentence is subject to the limitations of paragraph 3 but in no case shall such limitations be construed to permit a Contracting State to decline to supply information solely because it has no domestic interest in such information.

5. In no case shall the provisions of paragraph 3 be construed to permit a Contracting State to decline to supply information solely because the information is held by a bank, other financial institution, nominee or person acting in an agency or a fiduciary capacity or because it relates to ownership interests in a person.

**ARTICLE 27**  
**Members of diplomatic missions**  
**and consular posts**

Nothing in this Convention shall affect the fiscal privileges of members of diplomatic or permanent missions or consular posts under the general rules of international law or under the provisions of special agreements.

**ARTICLE 28**  
**Entry into force**

1. Each of the Contracting States shall notify the other in writing through diplomatic channels, of the completion of the procedures required by its law for the bringing into force of this Convention. This Convention shall enter into force on the first day of the third month following the date of the later of these notifications and shall thereupon have effect:

- (i) in respect of taxes withheld in source, on amounts paid on or after the first day of January of the calendar year following the year in which the Convention entered into force;
- (ii) in respect of other taxes on taxes levied for periods beginning on or after the first day of January of the calendar year following the year in which the Convention entered into force.

2. The Convention between the Republic of Austria and the State of Israel for the avoidance of double taxation with respect to taxes on income and capital, signed on 29 January 1970, as amended by the Exchange of Notes of 20 March 2007 and 26 July 2007, shall cease to have effect in respect of any tax with effect from the date upon which this Convention has effect in respect of that tax in accordance with the provisions of paragraph 1 of this Article and shall expire on that date.

**ARTICLE 29**  
**Termination**

This Convention shall remain in force until terminated by one of the Contracting States. Either Contracting State may terminate this Convention in writing, through diplomatic channels, by giving notice of termination at least six months before the end of any calendar year beginning after the expiry of five years from the date of entry into force of this Convention. In such event, this Convention shall cease to have effect:

- (i) in respect of taxes withheld in source, on amounts paid on or after the first day of January of the calendar year following the year in which the notice is given;

- (ii) in respect of other taxes, on taxes levied for periods beginning on or after the first day of January of the calendar year following the year in which the notice is given.

Done in duplicate at Jerusalem this 28<sup>th</sup> day of November 2016, which corresponds to the 27<sup>th</sup> day of Cheshvan, 5777, of the Hebrew Calendar, in the German, Hebrew and English languages, all texts being equally authoritative. In case of any divergence of the provisions of this Convention, the English text shall prevail.

For the Government of the  
Republic of Austria:

**Johann Georg Schelling**

For the Government of the  
State of Israel:

**Moshe Kahlon**

Geändert durch BGBl.- III Nr. 93/2018 / Amended by Federal Law Gazette III No. 93/2018

## PROTOCOL

At the signing of the Convention between the Government of the Republic of Austria and the Government of the State of Israel for the Avoidance of Double Taxation and the Prevention of Fiscal Evasion with respect to Taxes on Income and on Capital, the Government of the Republic of Austria and the Government of the State of Israel have agreed that the following provisions shall form an integral part of the Convention.

### **In general**

It is understood that the Convention shall not prevent a Contracting State from applying provisions in its domestic law on the prevention of tax evasion or tax avoidance where those provisions are used to challenge arrangements which constitute an abuse of the Convention.

### **Ad paragraph 1 of Article 4 (Resident):**

In the case of income derived or paid by a partnership or trust, this term applies only to the extent that the income derived by such partnership or trust is subject to tax in that State as the income of a resident, either in its hands or in the hands of its partners, beneficiaries or grantor.

### **Ad paragraph 3 of Article 4 (Resident):**

In the case of a trust, the competent authorities shall endeavour to determine its residence by mutual agreement. In the absence of such agreement, the provisions of this Convention [other than Articles 23 (elimination of double taxation), 24 (non-discrimination), 25 (mutual agreement procedure) and 26 (exchange of information)] shall not apply to that person.

### **Ad paragraph 1 of Article 5 (Permanent Establishment):**

An installation, drilling rig or ship used for activities connected with the exploration of natural resources shall be treated as constituting a permanent establishment in a Contracting State if those activities last in aggregate more than 365 days in that State in any two-year period.

### **Ad Article 10 (Dividends and Distributions by a real estate investment fund):**

a) In the case of Israel, a Real Estate Investment Fund means a real estate investment fund which meets the conditions in section 64A3 of the Israeli Income Tax Ordinance.

b) In the case of Austria, a Real Estate Investment Fund means a real estate investment fund which meets the conditions of Section 1 of the Austrian Act on Real Estate Investment Funds (“Immobilien-Investmentfondsgesetz”).

c) In the case of Austria Article 10 shall also apply to distributions made by Private Foundations (Privatstiftungen).

**Ad Article 11 (Interest):**

It is understood that paragraph 3(e) applies:

- i) In Austria, to Oesterreichische Kontrollbank AG (OeKB) and Oesterreichische Entwicklungsbank AG (OeEB).
- ii) in Israel, to Ashra – The Israel Export Insurance Corporation, Ltd.
- iii) Any other company agreed by the Contracting States through exchange of diplomatic notes.

**Ad paragraph 6 of Article 13 (Capital gains):**

It is understood that if the competent authorities try to settle by mutual agreement procedure the question of the amount of capital gain attributed to one of the Contracting States in relation to exit tax levied, they shall regard such factors as the fair market value of the assets on the day the exit tax event occurred.

**Ad paragraph 3 of Article 16 (Artistes and sportsmen):**

It is understood that paragraph 3 shall also apply to legal entities which carry on orchestras, theatres, ballet groups as well as to members of such cultural entities if such legal entities are substantially non-profit entities in the long term and if this is certified by the competent authority of the State of residence.

**Ad Article 26 (Exchange of information):**

1. The competent authority of the applicant State shall provide the following information to the competent authority of the requested State when making a request for information under the Convention to demonstrate the foreseeable relevance of the information to the request:

- a) the identity of the person under examination or investigation;
- b) a statement of the information sought including its nature and the form in which the applicant State wishes to receive the information from the requested State;
- c) the tax purpose for which the information is sought;
- d) grounds for believing that the information requested is held in the requested State or is in the possession or control of a person within the jurisdiction of the requested State;
- e) to the extent known, the name and address of any person believed to be in possession of the requested information;
- f) a statement that the applicant State has pursued all means available in its own territory to obtain the information, except those that would give rise to disproportionate difficulties.

2. It is understood that the exchange of information provided in Article 26 does not include measures which constitute “fishing expeditions”.

3. It is understood that paragraph 5 of Article 26 does not require the Contracting States to exchange information on a spontaneous or automatic basis.

Done in duplicate at Jerusalem this 28<sup>th</sup> day of November 2016, which corresponds to the 27<sup>th</sup> day of Cheshvan, 5777, of the Hebrew Calendar, in the German, Hebrew and English languages, all texts being equally authoritative. In case of any divergence of the provisions of this Convention, the English text shall prevail.

For the Government of the  
Republic of Austria:

**Johann Georg Schelling**

For the Government of the  
State of Israel:

**Moshe Kahan**

Geändert durch BGBl.- III Nr. 93/2018 / Amended by Federal Law Gazette II No. 93/2018

**אמנה**  
**בין ממשלת הרפובליקה של אוסטריה לבין ממשלת מדינת ישראל**  
**בדבר מניעת כפל מס ומניעת התחמקות ממסים**  
**בזיקה למסים על הכנסה ועל הון**

ממשלת הרפובליקה של אוסטריה וממשלת מדינת ישראל,

ברצותן לעשות אמנה למניעת כפל מס ולמניעת התחמקות ממסים על הכנסה ועל הון;

הסכימו לאמור:

**סעיף 1**  
**אדם נדון**

אמנה זו תחול על אדם שהוא תושב אחת המדינות המתקשרות או שתיהן.

**סעיף 2**  
**המסים הנדונים**

1. אמנה זו תחול על מסים על הכנסה ועל הון המוטלים מטעם מדינה מתקשרת או יחידות המשנה המדיניות או הרשויות המקומיות שלה, ללא התחשבות בדרכי הטלתם.

2. יראו כמסים על הכנסה ועל הון את כל המסים המוטלים על סך כל ההכנסה, על סך כל ההון, או על רכיבים מההכנסה או מההון, לרבות מסים על רווחים מהעברת מיטלטלין או מקרקעין, מסים על הסכומים הכוללים של השכר או המשכורות שמשלמים מיזמים, וכן מסים על עליית ערך של נכסים.

3. המסים הקיימים שעליהם תחול אמנה זו הם בעיקר:

(א) באוסטריה:

- i. מס ההכנסה (die Einkommensteuer);
- ii. מס חברות (die Körperschaftsteuer);
- iii. מיסי מקרקעין (die Grundsteuer);
- iv. מס על מיזמי יערנות וחקלאות (die Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben);
- v. מס על ערך מגרשים ריקים (die Abgabe vom Bodenwert bei unbebauten Grundstücken);

(להלן "מס אוסטרי");

(ב) בישראל:

- i. מס הכנסה ומס חברות (לרבות מס על רווחי הון);
- ii. המס המוטל על רווחים מהעברת נכס לפי חוק מיסוי מקרקעין; וכן
- iii. מס הרווח על מוסדות פיננסיים;

(להלן: "מס ישראלי").

4. האמנה תחול גם על מסים אחרים או דומים בעיקרם שיוטלו לאחר תאריך החתימה על האמנה, במסגרת מסים הקיימים או במקומם. הרשויות המוסמכות של המדינות המתקשרות יודיעו זו לזו על כל שינוי משמעותי שנושג בדיני המסים שלהן.

**סעיף 3**  
**הגדרות כלליות**

1. למטרות אמנה זו, אלא אם כן משתמע אחרת מן ההקשר:

(א) המונח "אוסטריה" פירושו הרפובליקה של אוסטריה;

(ב) המונח "ישראל" פירושו מדינת ישראל, ובמשמעותו הגיאוגרפית, הוא כולל את היס הטריטוריאלי שלה, וכן את האזורים הימיים הצמודים לגבול החיצוני של היס הטריטוריאלי, כולל קרקע היס ותת-הקרקע שעליהם מדינת ישראל, בהתאם למשפט הבינלאומי ולדיני מדינת ישראל, מממשת את זכויותיה הריבוניות או את סמכות השיפוט שלה;

(ג) המונחים "מדינה מתקשרת" ו"המדינה המתקשרת האחרת" פירושים ישראל או אוסטריה, לפי ההקשר;

- (ד) המונח "אדם" כולל יחיד, חברה, נאמנות וכל חבר בני אדם אחר ;
- (ה) המונח "חברה" פירושו כל תאגיד או כל גוף הנחשב כתאגיד לצרכי מס ;
- (ו) המונח "מיזם" חל על ניהול כל עסק ;
- (ז) המונחים "מיזם של מדינה מתקשרת" ו"מיזם של המדינה המתקשרת האחרת" פירושים, בהתאמה, מיזם המנוהל בידי תושב של מדינה מתקשרת ומיזם המנוהל בידי תושב של המדינה המתקשרת האחרת ;
- (ח) המונח "תעבורה בינלאומית" פירושו כל הובלה בספינה או בכלי טיס המופעלים בידי מיזם שמקום הניהול הממשי (effective management) שלו נמצא במדינה מתקשרת, למעט כאשר הספינה או כלי הטיס מופעלים אך ורק בין מקומות שבתוך המדינה המתקשרת האחרת ;
- (ט) המונח "רשות מוסמכת" פירושו :
- (i) בטרייה, שר האוצר הפדרלי או נציגו המוסמך ;
- (ii) בישראל, שר האוצר או נציגו המוסמך .
- (י) המונח "אזרח", כפי שהיא למדינה מתקשרת, פירושו :
- (i) כל יחיד שהוא בעל אזרחות או אזרחות של אותה מדינה מתקשרת ; וכן
- (ii) כל יישות משפטית, שהיא או התאגדות שמעמדם ככאלה נובע מהחוקים התקפים באותה מדינה מתקשרת ;
- (יא) המונח "עסק" כולל ביצוע שירותים מקצועיים ופעילויות אחרות בעלות אופי עצמאי ;

2. מבחינת יישום הוראות האמנה בכל עת ע"י מדינה מתקשרת, כל מונח שלא הוגדר בה, יפורש בהתאם למשמעות שניתנת לו באותה עת לפי חוקי אותה מדינה החלים על המסכים שעליהם חלה אמנה זו, אלא אם כן משתמע אחרת מן ההקשר, ותינתן עדיפות לפרשנות הניתנת לאותם מונחים בחוקי המס של אותה מדינה לעומת הפרשנות הניתנת להם לפי חוקים אחרים של אותה מדינה.

#### סעיף 4 תושב

1. למטרות אמנה זו, המונח "תושב מדינה מתקשרת" פירושו כל אדם אשר דיני אותה מדינה, נתון בה למס מכוח מקום מושבו, מקום מגוריו, מקום הניהול שלו, מקום התאגדותו או כל מבחן אחר מסוג דומה, וכולל גם את המדינה, וכל יחידת משנה מדינית או רשות מקומית שלה. אולם מונח זה אינו כולל אדם הנתון למס באותה מדינה רק לגבי הכנסה ממקורות שבאותה מדינה או לגבי הון הנמצא בה.

2. מקום שמכוח הוראות ס"ק 1 יחיד הינו תושב שתי המדינות המתקשרות, ייקבע מעמדו כלהלן :

- (א) יראוהו רק כתושב המדינה שבה עומד לרשותו בית קבע ; אם עומד לרשותו בית קבע בשתי המדינות, יראוהו רק כתושב המדינה שיחסיו האישיים והכלכליים עמה הדוקים יותר (מרכז האינטרסים החיוניים) ;
- (ב) אם לא ניתן לקבוע באיזו מדינה נמצא מרכז האינטרסים החיוניים שלו, או אם לא עומד לרשותו בית קבע אף לא באחת מהמדינות, יראוהו רק כתושב המדינה שבה הוא נוהג לגור ;
- (ג) אם הוא נוהג לגור בשתי המדינות או אף לא באחת מהן, יראוהו רק כתושב המדינה שהוא אזרח ;
- (ד) אם הוא אזרח של שתי המדינות או אף לא של אחת מהן, הרשויות המוסמכות של המדינות המתקשרות יישבו את השאלה בהסכמה הדדית.

3. מקום שמכוח הוראות ס"ק 1 אדם שאינו יחיד או נאמנות הינו תושב שתי המדינות המתקשרות, כי אז יראוהו כתושב המדינה שבה נמצא מקום הניהול הממשי שלו.

#### סעיף 5 מוסד קבע

1. למטרות אמנה זו, המונח "מוסד קבע" פירושו מקום עסקים קבוע שבאמצעותו מתנהלים עסקי מיזם, כולם או חלקם.

2. המונח "מוסד קבע" כולל במיוחד:

(א) מקום הנהלה;

(ב) סניף;

(ג) משרד;

(ד) בית חרושת;

(ה) בית מלאכה; וכן

מכרה, באר נפט או באר גז, מחצבה או כל מקום אחר להפקה של משאבים טבעיים.

3. אתר בנייה או פרויקט בנייה או התקנה מהווים מוסד קבע רק אם הם נמשכים לתקופה של יותר משנים עשר חודשים.

4. על אף ההוראות הקודמות של סעיף זה, המונח "מוסד קבע" יראוהו כאילו אינו כולל:

(א) שימוש במתקן אך ורק לצורכי אחסנה, תצוגה או מסירה של טובין או של סחורה השייכים למיזם;

(ב) החזקת מלאי של טובין או של סחורה השייכים למיזם, אך ורק לצורכי אחסון, תצוגה או מסירה;

(ג) החזקת מלאי של טובין או של סחורה השייכים למיזם, אך ורק לשם עיבודם על ידי מיזם אחר;

(ד) החזקת מקום עסקים קבוע אך ורק לשם רכישת טובין או סחורה, או לשם איסוף מידע, עבור המיזם;

(ה) החזקת מקום עסקים קבוע אך ורק למטרת ביצוע, עבור המיזם, כל פעילות אחרת שטיבה הכנה או עזר;

(ו) החזקת מקום עסקים קבוע אך ורק לצורך צילום כולשהו של פעילויות המאוזכרות בתת-ס"ק א' עד ה', ובלבד שהפעילות הכוללת של מקום העסקים הקבוע הנובע מצירוף זה טיבה הכנה או עזר.

5. על אף הוראות ס"ק 1 ו-2, מקום שאדם - שאינו סוכן בעל מעמד בלתי תלוי שס"ק 6 חל עליו - פועל בשם מיזם, ויש לו סמכות במדינה מתקשרת לחתום על חוזים בשם המיזם והוא משתמש בה בקביעות, יראו את המיזם כאילו יש לו מוסד קבע במדינה זו ביחס לכל הפעילויות שאותו אדם מקבל על עצמו מטעם המיזם, אלא אם כן פעילויות האדם האמור מוגבלות לאלה הנזכרות בס"ק 4, אשר אילו בוצעו ממקום עסקים קבוע לא היו הופכות את מקום העסקים הקבוע הזה למוסד קבע לפי הוראות אותו ס"ק.

6. מיזם לא ייראה כבעל מוסד קבע במדינה מתקשרת רק מפני שהוא מנהל עסקים באותה מדינה באמצעות מתווך, עמיל כללי או כל סוכן אחר בעל מעמד בלתי תלוי, ובלבד שאדם כאמור פועל במהלך הייצור של עסקיו.

7. העובדה שחברה שהיא תושבת מדינה מתקשרת שולטת בחברה שהיא תושבת המדינה המתקשרת האחרת או נשלטת על ידיה, או שהיא מנהלת עסקים באותה מדינה אחרת (אם באמצעות מוסד קבע ואם בלא אחרת), לא יהיה בה, כשלעצמה, כדי להקנות לחברה אחת מעמד של מוסד קבע של האחרת.

#### סעיף 6 הכנסה ממקרקעין

1. הכנסה שמפיק תושב מדינה מתקשרת ממקרקעין (לרבות הכנסה מחקלאות או ייעור) הנמצאים במדינה המתקשרת האחרת, ניתן לחייבה במס באותה מדינה אחרת.

2. למונח "מקרקעין" תהיה המשמעות שיש לו לפי דיני המדינה המתקשרת שבה נמצאים המקרקעין הנדונים. המונח יכול, בכל מקרה, נכסים הנלווים אל מקרקעין, משק חי וציד המשמשים בחקלאות ובייעור, זכויות שחלות עליהן הוראות החוק הכללי הדן במקרקעין, כל אופציה או זכות דומה לרכוש מקרקעין, זכות ההנאה מפירות מקרקעין וזכויות לתשלומים משתנים או קבועים כתמורה בעד עיבוד, או הזכות לעבד, מרבצי מחצבים, מקורות ואוצרות טבע אחרים; אוניות וכלי טיס לא ייראו כמקרקעין.

3. הוראות ס"ק 1 יחולו על הכנסה המופקת משימוש ישיר במקרקעין, מהשכרתם או משימוש במקרקעין בכל דרך אחרת.

4. הוראות ס"ק 1 ו-3 יחולו גם על הכנסה ממקרקעין של מיזם.

#### סעיף 7

### רווחי עסקים

1. רווחים של מיזם של מדינה מתקשרת יהיו חייבים במס רק באותה מדינה, אלא אם המיזם מנהל עסקים במדינה המתקשרת האחרת באמצעות מוסד קבע הנמצא שם. אם המיזם מנהל עסקים כאמור לעיל, ניתן לחייב במס במדינה האחרת את רווחי העסקים של המיזם, אולם רק אותו חלק מהם שניתן לייחסו לאותו מוסד קבע.
2. בכפוף להוראות ס"ק 3, מקום שמיזם של מדינה מתקשרת מנהל עסקים במדינה המתקשרת האחרת באמצעות מוסד קבע הנמצא שם, ייחסו בכל מדינה מתקשרת לאותו מוסד קבע את הרווחים שהיו צפויים לו אילו היה זה מיזם נבדל ונפרד העוסק בפעילויות זהות או דומות, בתנאים זהים או דומים, ומקיים קשרים באופן בלתי תלוי לחלוטין עם המיזם שהוא מוסד קבע שלו.
3. בקביעת רווחי מוסד קבע, יותר ניכיון של ההוצאות שהוצאו למטרות מוסד הקבע, לרבות הוצאות הנהלה ומינהל כללי שהוצאו כך, בין במדינה שבה נמצא מוסד הקבע ובין במקום אחר.
4. המיזם שהיה נהוג במדינה מתקשרת לקבוע את הרווחים שיש לייחס למוסד קבע על בסיס של ייחוס כלל רווחי המיזם לחלקיו השונים, לא ימנע האמור בס"ק 2 מאותה מדינה מתקשרת לקבוע את הרווחים החייבים במס לפי שיטת הייחוס שהוגה בה; ואולם שיטת הייחוס שתאומץ תהיה כזאת שהתוצאות תהיינה בהתאם לעקרונות הכלולים בסעיף זה.
5. לא ייחסו רווחים למוסד קבע מטעם זה בלבד שאותו מוסד קבע קנה טובין או סחורה בשביל המיזם.
6. לעניין הס"ק הקודם, ייחוס הרווחים למוסד הקבע ייקבע בהתאם לאותה שיטה מדי שנה בשנה, אלא אם כן ישנה סיבה טובה ומספקת לנהל אחרת.
7. מקום שנכללים ברווחים פוטנציאליים הכנסה הנידונים בנפרד בסעיפים אחרים של אמנה זו, כי אז לא יגרעו הוראות סעיף זה מהוראות אותם סעיפים.

### סעיף 8 ספנות והובלה אווירית

1. רווחים מהפעלת ספינות או כלי טיס בתעבורה בינלאומית, יהיו חייבים במס רק במדינה המתקשרת שבה נמצא מקום הניהול הממשי של המיזם.
2. למטרות סעיף זה, הרווחים מהפעלת ספינות או כלי טיס בתעבורה בינלאומית כוללים:
  - (א) רווחים מהשכרה על בסיס שלדי של ספינות או כלי טיס;
  - (ב) רווחים מהשימוש, התחזוקה או ההשכרה של מכולות (כולל תארים וציוד קשור להובלת מכולות) המשמשות בהובלת טובין או סחורה;
- מקום שהשכרה כאמור או שימוש, תחזוקה או השכרה כאמור, לפי המקרה, יהיו להפעלת הספינות או כלי הטיס בתעבורה בינלאומית.
3. אם מקום הניהול הממשי של מיזם ספנות הוא על ספינה, כי אז הוא ייחשב כאילו נמצא במדינה המתקשרת אשר בה נמצא נמל הבית של הספינה, או אם אין נמל בית כאמור, במדינה המתקשרת אשר מפעיל הספינה הוא תושבה.
4. הוראות ס"ק 1 יחולו גם על רווחים הנובעים מהשתתפות בקרן משותפת, בעסק משותף או בסוכנות הפעלה בינלאומית.

### סעיף 9 מיזמים משולבים

1. מקום:
  - (א) שמיזם של מדינה מתקשרת משתתף, במישרין או בעקיפין, בניהול, בשליטה או בהון של מיזם של המדינה המתקשרת האחרת, או
  - (ב) שאדם אחד או יותר משתתפים, במישרין או בעקיפין, בניהול, בשליטה או בהון של מיזם של מדינה מתקשרת ושל מיזם של המדינה המתקשרת האחרת;
- ובכל אחד מהמקרים נקבעו או הוטלו ביחסים המסחריים או הכספיים בין שני המיזמים, תנאים שונים מאלה שהיו נקבעים בין מיזמים בלתי תלויים, הרי כל הרווחים שאלמלא התנאים הללו היו נצמחים לאחד המיזמים ובשל אותם תנאים לא נצמחו, מותר לכלול אותם ברווחי אותו מיזם ולהטיל עליהם מס בהתאם.
2. מקום שמדינה מתקשרת כוללת ברווחי מיזם של אותה מדינה - ומטילה עליהם מס בהתאם - רווחים שעליהם חויב מיזם של המדינה המתקשרת האחרת במס באותה מדינה מתקשרת אחרת, והרווחים שנכללו כך הם רווחים שהיו

נצמחים למיזם של המדינה הנזכרת ראשונה לו היו התנאים בין שני המיזמים זהים לאלה שהיו נקבעים בין מיזמים בלתי תלויים, כי אז אותה מדינה אחרת תבצע התאמה נאותה בסכום המס שהוטל בה על רווחים אלה. בקביעת התאמה כאמור, תהיה התחשבות נאותה בהוראות האחרות של אמנה זו, והרשויות המוסמכות של המדינות המתקשרות תיוועצנה זו בזו לפי הצורך.

### סעיף 10

#### דיבידנדים וחלוקות ע"י קרן להשקעות במקרקעין

1. דיבידנדים ששילמה חברה שהיא תושבת מדינה מתקשרת לתושב המדינה המתקשרת האחרת, ניתן לחייבם במס באותה מדינה אחרת.

2. אף על פי כן, ניתן לחייב במס דיבידנדים כאלה גם במדינה המתקשרת שבה נמצא מקום מושב החברה המשלמת, לפי דיני אותה מדינה, אבל אם בעל הזכות שביושר לדיבידנדים הוא תושב המדינה המתקשרת האחרת, המס שיוטל כך לא יעלה על:

א) אחוזים מהסכום ברוטו של הדיבידנדים אם בעל הזכות שביושר הוא חברה (שאיננה שותפות) המחזיקה במישרין לפחות ב-10 אחוזים מהון החברה המשלמת את הדיבידנדים;

ב) 10 אחוזים מהסכום ברוטו של הדיבידנדים בכל המקרים האחרים.

ס"ק זה לא ישפיע על מיסוי החברה ביחס לרווחים מהם משתלמים הדיבידנדים.

3. חלוקות שמבצעת קרן להשקעות במקרקעין שהיא תושבת מדינה מתקשרת לתושב המדינה המתקשרת האחרת, ניתן לחייב במס באותה מדינה אחרת אף על פי כן, ניתן לחייב במס חלוקות כאמור גם במדינה המתקשרת שבה נמצא מקום מושב הקרן להשקעות במקרקעין המבצעת את החלוקות, ולפי דיני אותה מדינה, אבל אם בעל הזכות שביושר לחלוקה הוא תושב המדינה המתקשרת האחרת והוא מחזיק במישרין בפחות מ-10% מהון הקרן להשקעות במקרקעין, המס שיוטל כך לא יעלה על 15% מהסכום ברוטו של החלוקה.

ס"ק זה לא ישפיע על מיסוי הקרן להשקעות במקרקעין בזיקה לרווחים שמהם מתבצעת החלוקה.

4. המונח "דיבידנדים" בסעיף זה פירושו הכנסה ממניות, ממניות "הנאה" או מזכויות "הנאה", מניות במכרות, מניות מייסדים או זכויות אחרות, אשר אינן תביעות חוב, ופשתתפות ברווחים, או הכנסה מזכויות אחרות בחברה הכפופה לאותו דין לעניין מיסוי כהכנסה ממניות, לפי חוקי המדינה שבה נמצא מושבה של החברה המבצעת את החלוקה.

5. הוראות ס"ק 1, 2 ו-3 לא יחולו אם בעל הזכות שביושר דיבידנדים או לחלוקות של קרן להשקעות במקרקעין, בהיותו תושב מדינה מתקשרת, מנהל עסקים במדינה המתקשרת אחרת שבה נמצא מקום מושבה של החברה המשלמת את הדיבידנדים או של קרן להשקעות במקרקעין המבצעת את החלוקות, באמצעות מוסד קבע הנמצא שם, וההחזקה שבזיקה אליה משתלמים הדיבידנדים או החלוקות קשורה בפועל לאותו מוסד קבע. במקרה כזה יחולו הוראות סעיף 7.

6. מקום שחברה שהיא תושבת מדינה מתקשרת מפיקה רווחים או הכנסה מהמדינה המתקשרת האחרת, לא תטיל מדינה מתקשרת אחרת זו מס כלשהו על הדיבידנדים המשתלמים בידי החברה, אלא במידה שאותם דיבידנדים משתלמים לתושב של אותה מדינה אחרת או במידה שזכות החזקה שבזיקה אליה משתלמים הדיבידנדים קשורה בפועל למוסד קבע הנמצא באותה מדינה אחרת, ולא תחייב את רווחיה הבלתי מחולקים של החברה במס על רווחיה הבלתי מחולקים של החברה, גם אם הדיבידנדים המשתלמים או הרווחים הבלתי מחולקים מורכבים, כולם או חלקם, מרווחים או מהכנסה שמקורם במדינה אחרת כאמור. ס"ק זה יחול גם על חלוקות שמבצעת קרן להשקעות במקרקעין.

### סעיף 11

#### ריבית

1. ריבית הנצמחת במדינה מתקשרת והמשלמת לתושב המדינה המתקשרת האחרת, ניתן לחייבה במס באותה מדינה אחרת.

2. אולם, ניתן לחייב ריבית כאמור במס במדינה המתקשרת שבה היא נצמחת ובהתאם לדיני אותה מדינה, אך לא על הזכות שביושר לריבית הוא תושב המדינה המתקשרת האחרת, המס שיוטל כך לא יעלה על 5 אחוזים מהסכום ברוטו של הריבית.

3. על אף הוראות ס"ק 1 וס"ק 2, ריבית הנצמחת במדינה מתקשרת תהיה פטורה ממס באותה מדינה אם היא משתלמת:

א) לממשלת המדינה המתקשרת האחרת, ליחידת משנה מדינית, לרשות מקומית או לבנק המרכזי שלה;

ב) ע"י ממשלת אותה מדינה מתקשרת, ליחידת משנה מדינית, רשות מקומית או הבנק המרכזי שלה;

ג) לקרן פנסיה או הסדר דומה אחר שהם תושבי המדינה המתקשרת האחרת;

ד) לתושב המדינה האחרת על איגרות חוב תאגידיות הנסחרות בבורסה במדינה המתקשרת הנזכרת ראשונה ואשר הונפקו ע"י חברה שהיא תושבת אותה מדינה;

(ה) ביחס להלוואה, תביעת חוב או אשראי המגיעים, או ניתנו, הובטחו או בוטחו ע"י, אותה מדינה, יחידת משנה מדינית, רשות מקומית או סוכנות למימון ייצוא שלה;

4. המונח "ריבית" בסעיף זה פירושו הכנסה מתביעות חוב מכל סוג, בין שהן מובטחות במשכנתא ובין אם לאו, בין שהן נושאות זכות להשתתף ברווחי החייב ובין אם לאו, ובמיוחד הכנסה מבטוחות ממשלתיות והכנסה משטרי חוב או מאגרות חוב, לרבות פרמיות ופרסים הקשורים בבטוחות, שטרי חוב או איגרות חוב אלה. קנסות המוטלים בשל איחור בתשלום לא ייראו כריבית למטרות סעיף זה.

5. הוראות ס"ק 1, 2 ו-3 לא יחולו אם בעל הזכות שביושר לריבית, בהיותו תושב מדינה מתקשרת, מנהל עסקים במדינה המתקשרת האחרת שבה נצמחת הריבית, באמצעות מוסד קבע הנמצא שם, ותביעת החוב שבזיקה אליה משתלמת הריבית קשורה בפועל למוסד קבע כאמור. במקרה כאמור יחולו הוראות סעיף 7.

6. יראו ריבית כאילו מקורה במדינה מתקשרת, כאשר המשלם הוא תושב של אותה מדינה. אולם מקום שיש למשלם הריבית, בין אם הוא תושב מדינה מתקשרת ובין אם לאו, מוסד קבע במדינה מתקשרת אשר בקשר אליו נוצרה ההתחייבות בשלה משתלמת הריבית, ומוסד קבע זה נושא בנטל הריבית, יראו את הריבית כאילו מקורה במדינה שבה נמצא מוסד הקבע.

7. מקום שמשלמי יחסים מיוחדים בין המשלם לבין בעל הזכות שביושר, או בין שניהם לבין אדם אחר, עולה סכום הריבית ששולם, נציבה כלשהי, על הסכום שהמשלם ובעל הזכות שביושר היו מסכימים עליו אילולא יחסים אלה, יחולו הוראות סעיף זה רק על הסכום הנזכר לאחרונה. במקרה כזה יישאר החלק העודף של התשלומים נתון למס בהתאם לדינייה של כל אחת מהמדינות המתקשרות, תוך התחשבות נאותה בהוראות האחרות של אמנה זו.

#### סעיף 12 תמלוגים

1. תמלוגים שמקורם במדינה מתקשרת ובעל הזכות שביושר עליהם הוא תושב המדינה המתקשרת האחרת, יהיו חייבים במס רק באותה מדינה אחרת.

2. המונח "תמלוגים" בסעיף זה פירושו תשלומים מכל סוג המתקבלים בעד השימוש, או הזכות לשימוש, בכל זכות יוצרים של יצירה ספרותית, אמנותית או מדעית, לרבות סרטי קולנוע, כל פטנט, סימן מסחר, מדגם או מודל, תכנית, נוסחה או תהליך סודיים, או עבור מידע הנוגע לניסיון עשייתי, מסחרי או מדעי.

3. הוראות ס"ק 1 לא יחולו אם בעל הזכות שביושר לתמלוגים, בהיותו תושב מדינה מתקשרת, מנהל עסקים במדינה המתקשרת האחרת שבה נמצא מקורם של התמלוגים באמצעות מוסד קבע הנמצא שם, והזכות או הרכוש שבזיקה אליהם משתלמים תמלוגים קשורים בפועל לאותו מוסד קבע. במקרה כזה יחולו הוראות סעיף 7.

4. יראו תמלוגים כנצמחים במדינה מתקשרת כאשר המשלם הוא תושב אותה מדינה. אולם, מקום שיש למשלם התמלוגים, בין אם הוא תושב מדינה מתקשרת ובין אם לאו, מוסד קבע במדינה מתקשרת אשר בקשר אליהם נוצרה ההתחייבות בשלה משתלמים התמלוגים, ומוסד הקבע האמור נושא בנטל התמלוגים, כי אז יראו את התמלוגים האמורים כנצמחים במדינה שבה נמצא מוסד הקבע.

5. מקום שמחמת יחסים מיוחדים בין המשלם לבין בעל הזכות שביושר, או בין שניהם לבין אדם אחר, עולה סכום התמלוגים ששולם, מסיבה כלשהי, על הסכום שהמשלם ובעל הזכות שביושר היו מסכימים עליו אילולא יחסים אלה, יחולו הוראות סעיף זה רק על הסכום הנזכר לאחרונה. במקרה כזה יישאר החלק העודף של התשלומים נתון למס בהתאם לדינייה של כל אחת מן המדינות המתקשרות, תוך התחשבות נאותה בהוראות האחרות של אמנה זו.

#### סעיף 13 רווחי הון

1. רווחים שהפיק תושב של מדינה מתקשרת מהעברת מקרקעין הנזכרים בסעיף 6 והנמצאים במדינה מתקשרת האחרת, ניתן לחייבם במס באותה מדינה אחרת.

2. (א) בכפוף להוראות תת-ס"ק ב), רווחים שהפיק תושב מדינה מתקשרת מהעברת מניות וזכויות דומות שיותר מ-50 אחוזים מערך נובעים, במישרין או בעקיפין, ממקרקעין הנמצאים במדינה המתקשרת האחרת, ניתן למסותם באותה מדינה אחרת.

(ב) תת-ס"ק א) לא יחול על רווחים מהעברת מניות שמתנהל בהן סחר סדיר בבורסה אלא אם כן:

(i) הרווחים הם מהעברת מניות בקרן להשקעות במקרקעין הנזכרת בסעיף 10; או

(ii) המניות נרכשו בתקופה שבה החברה לא הייתה רשומה בבורסה. במקרה האמור, ניתן לחייב במס במדינה המתקשרת האחרת רק את הרווחים שחושבו בהתייחסות לתקופה שלפני שהיה סחר סדיר במניות אלה בבורסה.

3. רווחים מהעברת מיטלטלין המהווים חלק מנכסי העסק של מוסד קבע אשר יש למיזם של מדינה מתקשרת במדינה המתקשרת האחרת, כולל רווחים כאמור מהעברת מוסד קבע כאמור (לבדו או עם כל המיזם), ניתן לחייבם במס באותה מדינה אחרת.
4. רווחים מהעברת אוניות או כלי טיס המופעלים בתעבורה בינלאומית או מיטלטלין השייכים להפעלת אוניות או כלי טיס כאמור, יהיו חייבים במס רק במדינה המתקשרת שבה נמצא מקום הניהול הממשי של המיזם.
5. רווחים מהעברת כל נכס, זולת אלה הנוכרים בס"ק 1, 2, 3 ו-4, יהיו חייבים במס רק במדינה המתקשרת שהמעביר הוא תושבה.
6. מקום שאדם שהיה תושב מדינה מתקשרת, הפך לתושב המדינה המתקשרת האחרת, ס"ק 5 לא ימנע מהמדינה המתקשרת הנזכרת ראשונה למסות לפי הדין הפנימי שלה את רווחי ההון על רכוש של אותו אדם במועד החלפת מקום המושב. במקרה של העברה עתידית של רכוש כאמור, רווחי הון המצטברים המיוחסים לרכוש כאמור עד למועד החלפת מקום המושב לא יהיו חייבים במס במדינה המתקשרת האחרת.

#### סעיף 14 הכנסה מעבודה

1. בכפוף לאוראות סעיפים 15, 17, 18 ו-19, שכר עבודה וגמול דומה אחר שהופקו על ידי תושב מדינה מתקשרת תמורת מעבודה, יהיו חייבים במס רק באותה מדינה, אלא אם כן העבודה מבוצעת במדינה המתקשרת האחרת. בוצעה העבודה כאמור, ניתן לחייב במס באותה מדינה אחרת את הגמול שנצמח ממנה.
2. על אף הוראות ס"ק 1 ו-2, יחול המופק ע"י תושב מדינה מתקשרת תמורת עבודה המבוצעת במדינה המתקשרת האחרת, יהיה חייב במס רק במדינה הנזכרת ראשונה אם:
- (א) המקבל שוהה במדינה האחרת תקופה או תקופות שאינן עולות יחד על 183 ימים בכל תקופה של שנים עשר חודשים המתחילה או מסתיימת בשנת הכספים שבה מדובר; וכן
- (ב) הגמול משתלם על ידי מעביד שאינו תושב המדינה האחרת, או מטעמו; וכן
- (ג) הנושא בנטל תשלום הגמול אינו מוסד קבע למעביד במדינה האחרת.
3. על אף ההוראות הקודמות של סעיף זה, גמול המופק ביחס לעבודה שבוצעה על סיפון אונייה או כלי טיס המופעלים בתעבורה בינלאומית, ניתן לחייב במס במדינה המתקשרת שבה נמצא מקום הניהול הממשי של המיזם.

#### סעיף 15 שכר חברי הנהלה

- שכר חברי הנהלה ותשלומים דומים אחרים שהפיק תושב מדינה מתקשרת בתוקף תפקידו כחבר מועצת המנהלים של חברה שהיא תושבת המדינה המתקשרת האחרת, ניתן לחייבם במס באותה מדינה אחרת.

#### סעיף 16 אמנים וספורטאים

1. על אף הוראות סעיפים 7 ו-14, הכנסה שהפיק תושב מדינה מתקשרת כבדרן, כגון אמן תיאטרון, קולנוע, רדיו או טלוויזיה, או כמוסיקאי, או ספורטאי, מפעילויותיו האישיות בתור שכוה, שבוצעו במדינה המתקשרת האחרת, ניתן לחייבה במס באותה מדינה אחרת.
2. מקום שהכנסה ביחס לפעילויות אישיות שבוצעו בידי בדרן או ספורטאי בתור שכוה נצמחה לאותו בדרן או ספורטאי עצמו אלא לאדם אחר, ניתן לחייב הכנסה זו במס, על אף הוראות סעיפים 7 ו-14, במדינה המתקשרת שבה מבוצעות פעילויותיו של הברדרן או הספורטאי.
3. הוראות ס"ק 1 ו-2 לא יחולו על הכנסה הנצמחת מביצוע פעילויות ע"י אמנים או ספורטאים במדינה מתקשרת אם הביקור באותה מדינה ממומן כולו, או בחלקו העיקרי, ע"י קרנות ציבוריות של המדינה המתקשרת האחרת או יחידים משנה מדיניות או רשויות המקומיות שלה, או ע"י מוסד המוכר במדינה האחרת כמוסד שלא למטרת רווח. במקרה האמור ההכנסה תהיה חייבת במס במדינה המתקשרת שאותו אדם הוא תושבה.

#### סעיף 17 קצבאות

- בכפוף להוראות ס"ק 2 לסעיף 18, קצבאות וגמול דומה אחר ששולמו לתושב מדינה מתקשרת תמורת עבודה בעבר, יהיו חייבים במס רק באותה מדינה.

### סעיף 18 שירות ממשלתי

1. (א) משכורות, שכר עבודה וגמול דומה אחר ששילמו מדינה מתקשרת או יחידת משנה מדינית, רשות מקומית או גוף סטטוטורי שלה, ליחיד, בעד שירותים שניתנו לאותה מדינה או יחידת משנה או רשות או גוף, יהיו חייבים במס רק באותה מדינה.
- (ב) ואולם משכורות, שכר עבודה וגמול דומה אחר כאמור יהיו חייבים במס רק במדינה המתקשרת האחרת אם השירותים ניתנים באותה מדינה והיחיד הוא תושב אותה מדינה, והוא:
  - (i) אזרח של אותה מדינה; או
  - (ii) לא היה לתושב של אותה מדינה אך ורק לשם מתן השירותים.
2. (א) על אף הוראות ס"ק 1, קיצבאות וגמול דומה אחר המשולמים בידי מדינה מתקשרת, או יחידת משנה מדינית או רשות מקומית או גוף סטטוטורי שלה, או מתוך קרנות שנוצרו על ידם, ליחיד בעד שירותים שניתנו לאותה מדינה או יחידת משנה או רשות או גוף, יהיו חייבים במס רק באותה מדינה.
- (ב) ואולם קיצבאות וגמול דומה אחר כאמור יהיו חייבים במס רק במדינה המתקשרת האחרת אם היחיד הוא תושב ואזרח של אותה מדינה.
3. הוראות סעיפים 14, 15, 17 ו-18 יחולו על משכורות, שכר עבודה, קיצבאות וגמול דומה אחר בעד שירותים שניתנו בקשר עם עסק המתנהל בידי מדינה מתקשרת, יחידת משנה מדינית, רשות מקומית או גוף אחר שלה.

### סעיף 19 פרופסורים, מורים וחוקרים

1. יחיד המבקר באחת המדינות המתקשרות לפי חוק הוראה או עיסוק במחקר באוניברסיטה, במכללה, בבית ספר או במוסד חינוכי מוכר אחר באותה מדינה מתקשרת, ואשר היה מיד לפני ביקור זה, תושב של המדינה המתקשרת האחרת, יהיה פטור, לתקופה שאיננה עולה על שנתיים מתאריך הגעתו הראשונה למדינה הנוכרת ראשונה לאותה מדינה, ממס באותה מדינה מתקשרת על הגמול תמורת ההוראה או המחקר האמורים.
2. לא יוענק פטור לפי ס"ק 1 ביחס לגמול כלשהו תמורת מורה אם מחקר כאמור מתבצע לא לטובת הציבור אלא בעיקר לתועלתם הפרטית של אדם אחד או יותר מסוימים.

### סעיף 20 סטודנטים

- תשלומים שסטודנט או חניך בעסק, שהינו או היה מיד לפני ביקורו במדינה מתקשרת תושב של המדינה המתקשרת האחרת, והוא שוהה במדינה הנוכרת ראשונה רק למטרות חינוכו או הכשרתו, מקבל למטרות קיומו, חינוכו או הכשרתו לא יהיו חייבים במס באותה מדינה, בתנאי שהתשלומים האמורים נצמחו ממקורות שמוזכרים לאותה מדינה.

### סעיף 21 הכנסה אחרת

1. פריטי הכנסה של תושב מדינה מתקשרת, באשר הם נצמחים, אשר לא טופלו בסעיפים הקודמים של אמנה זו, יהיו חייבים במס רק באותה מדינה.
2. הוראות ס"ק 1 לא יחולו על הכנסה, שאינה הכנסה ממקרקעין כהגדרתה בס"ק 2 לסעיף 6, אם בעל הזכויות שביושר להכנסה האמורה בהיותו תושב מדינה מתקשרת, מנהל עסקים במדינה המתקשרת האחרת באמצעות מוסד קבוע הנמצא בה, והזכות או הנכס שביחס אליהם משולמת הכנסה קשורים בפועל לאותו מוסד קבע. במקרה זה יחולו הוראות סעיף 7.
3. הכנסה שמפיק תושב מדינה מתקשרת מהמדינה המתקשרת האחרת לפי תביעה משפטית לתשלומי מזונות לא ניתן לחייב במס במדינה הנוכרת ראשונה אם הכנסה כאמור תהיה פטורה ממס לפי דיני המדינה המתקשרת האחרת.

### סעיף 22 הון

1. הון המיוצג ע"י מקרקעין הנוכרים בסעיף 6, שהנם בבעלותו של תושב מדינה מתקשרת והנמצאים במדינה המתקשרת האחרת, ניתן לחייבו במס באותה מדינה אחרת.
2. הון המיוצג ע"י מיטלטלין המהווים חלק מנכסי העסק של מוסד קבע שיש למיזם של מדינה מתקשרת במדינה המתקשרת האחרת, ניתן לחייבו במס באותה מדינה אחרת.

3. הון המיוצג ע"י ספינות וכלי טיס המופעלים בתעבורה בין-לאומית, וע"י מיטלטלין השייכים להפעלת ספינות וכלי טיס כאמור, יהיה חייב במס רק במדינה המתקשרת שבה נמצא מקום הניהול הממשי של המיזם.
4. כל הרכיבים האחרים של הון של תושב מדינה מתקשרת יהיו חייבים במס רק באותה מדינה.

### סעיף 23 מניעת כפל מס

1. במקרה של אוסטריה יימנע כפל מס כלהלן:

(א) מקום שתושב אוסטריה מפיק הכנסה או בבעלותו הון אשר, בהתאם להוראות אמנה זו, ניתן לחייב במס בישראל, אוסטריה, בכפוף להוראות ס"ק ב' עד ד'), תפטור הכנסה או הון כאמור ממס.

מקום שתושב אוסטריה מפיק פריטי הכנסה אשר, בהתאם להוראות סעיפים 10 ו-11, ניתן לחייב במס בישראל, אוסטריה כניכוי מהמס על הכנסתו של אותו תושב סכום השווה למס ששולם בישראל. אולם הניכוי האמור לא יעלה על אותו חלק מהמס, כפי שחושב לפני מתן הניכוי, אשר ניתן לייחס לפריטי הכנסה הנצמחים מישור.

(ג) דיבידנדים כמובטחים בתת-ס"ק א' לס"ק 2 שבסעיף 10 שמשלמת חברה שהיא תושבת ישראל לחברה שהיא תושבת אוסטריה או פטורים ממס באוסטריה, בכפוף להוראות המתאימות של הדין הפנימי של אוסטריה אך ללא התחשבות בסטייה כלשהי מדישיות מינימום של אחזקה לפי הוראות אותו דין.

(ד) מקום שבהתאם להוראה כלשהי של האמנה, הכנסה שמפיק או הון שבבעלות תושב אוסטריה פטורים ממס באוסטריה, אוסטריה רשאית אף על פי כן, בחישוב המס על הכנסה או ההון הנוטרים של התושב האמור, להביא בחשבון את הכנסה או ההון הפטורים.

(ה) הוראות תת-ס"ק א' לא יחולו על הכנסה שמפיק או הון שבבעלות תושב אוסטריה מקום שישראל מחילה את הוראות אמנה זו כדי לפטור הכנסה או הון כאמור ממס או מחילה את הוראות ס"ק 2 לסעיף 10 או 11 על הכנסה כאמור.

2. במקרה של ישראל יימנע כפל מס כלהלן:

(א) מקום שתושב ישראל מפיק הכנסה אשר, בהתאם להוראות אמנה זו, ניתן לחייב במס באוסטריה, תתיר ישראל (בכפוף לדיני ישראל בנוגע להתרת זיכוי על מסי חוץ, אשר לא שולמו על העיקרון הכללי הכלול בס"ק זה) כניכוי מהמס על הכנסתו של אותו תושב, סכום השווה למס ששולם באוסטריה.

(ב) אולם ניכויים כאמור לא יעלו על אותו חלק ממס הכנסה, כפי שחושב לפני מתן הניכוי, אשר ניתן לייחס להכנסה שניתן לחייב במס באוסטריה.

(ג) רווחים והכנסה שבבעלות תושב ישראל אשר ניתן לחייב במס באוסטריה בהתאם לאמנה זו ייראו כצומחים ממקורות באוסטריה.

### סעיף 24 אי-אפליה

1. אזרחי מדינה מתקשרת לא יהיו כפופים במדינה המתקשרת האחרת לכל מס או לכל דרישה הקבועה במסים, השונים או מכבידים יותר מהמסים ומהדרישות הקשורות בהם, שאזרחי אותה מדינה אחרת כפופים להם, או עלולים להיות כפופים להם באותן נסיבות, בעיקר בזיקה לתושבות.

2. המיסוי של מוסד קבע שיש למיזם של מדינה מתקשרת במדינה המתקשרת האחרת לא יוטל באותה מדינה אחרת בצורה פחות נוחה מהמס המוטל על מיזמים של אותה מדינה אחרת העוסקים באותן פעילויות. הוראה זו לא תתפרש כמחייבת מדינה מתקשרת להעניק לתושבי המדינה המתקשרת האחרת הטבות אישיות, הקלות או הנחות כלשהן לצרכי מס, שהיא מעניקה לתושביה-שלה מסיבות של מעמד אזרחי או אחריות משפחתית.

3. למעט מקום שחלות הוראות ס"ק 1 לסעיף 9, ס"ק 7 לסעיף 11 או ס"ק 5 לסעיף 12, ריבית, תמלוגים, ותשלומים אחרים שמשלם מיזם של מדינה מתקשרת לתושב של המדינה המתקשרת האחרת, יהיו, לעניין קביעת הרווחים החייבים במס של מיזם כאמור, ניתנים לניכוי לפי אותם תנאים כאילו שולמו לתושב של המדינה הנזכרת ראשונה.

4. מיזמים של מדינה מתקשרת, שהבעלות או השליטה על הונם נתונה באופן מלא או חלקי, במישרין או בעקיפין, בידי תושב אחד או יותר של המדינה המתקשרת האחרת, לא יהיו כפופים במדינה הנזכרת ראשונה לכל מס או לכל דרישה הקשורה במיסים, השונים או מכבידים יותר מהמיסים ומהדרישות הקשורות בהם שמיזמים דומים אחרים של המדינה הנזכרת ראשונה כפופים או עשויים להיות כפופים להם.

5. על אף הוראות סעיף 2, הוראות סעיף זה יחולו על מסים מכל סוג ותיאור.

#### סעיף 25 נוהל הסכמה הדדית

1. מקום שאדם סבור שהפעולות של אחת המדינות המתקשרות, או שתיהן, גורמות או עתידות לגרום לו חיוב במס שלא בהתאם לאמנה זו, הוא רשאי, בלי שים לב לתרופות הנתונות לו לפי דיניהן הפנימיים של מדינות אלה, להביא את עניינו בפני הרשות המוסמכת של המדינה המתקשרת שהוא תושבה או, אם המקרה בא בגדר ס"ק 1 לסעיף 24, של המדינה המתקשרת שהוא אזרח. יש להביא את העניין בתוך שלוש שנים מההודעה הראשונה על הפעולה שהביאה לידי חיוב במס שלא בהתאם להוראות אמנה זו.

2. הרשות המוסמכת תשתדל, אם ההתנגדות נראית לה מוצדקת, ואם אין באפשרותה להגיע לפתרון משביע רצון בעצמה, ליישב את העניין בהסכמה הדדית עם הרשות המוסמכת של המדינה המתקשרת האחרת, במגמה למנוע חיוב מס שלא בהתאם לאמנה זו. כל הסכם שיושג ייושם על אף כל מגבלת זמן או מגבלת נוהל אחרת שבדין הפנימי של המדינות המתקשרות.

3. הרשויות המוסמכות של המדינות המתקשרות ישתדלו ליישב בהסכמה הדדית כל קושי או ספק בדבר פרשנותה או יישומה של אמנה זו. הן רשאיות גם להיוועץ יחדיו לשם מניעת כפל מס במקרים שלגביהם אין הוראה באמנה זו.

4. הרשויות המוסמכות של המדינות המתקשרות רשאיות לתקשר במישרין זו עם זו למטרות השגת הסכם כמשמעותו בס"ק הקודמים.

#### סעיף 26 חילופי מידע

1. הרשויות המוסמכות של המדינות המתקשרות יחליפו ביניהן מידע ככל שייראה נוגע לעניין ביצוע הוראותיה של אמנה זו או לניהול או לאכיפה של החוקים הפנימיים של המדינות המתקשרות שעניינם מסים המכוסים ע"י אמנה זו המוטלים ע"י המדינות המתקשרות, או יחידות המדינות או הרשויות המקומיות שלהן, במידה שהחיוב במס לפיהם אינו מנוגד לאמנה זו, בעיקר כדי למנוע הונאה ולהקל על ניהול הוראות חקיקה נגד התחמקות ממס. חילופי המידע אינם מוגבלים ע"י סעיף 1.

2. כל מידע שקיבלה מדינה מתקשרת לפי ס"ק 1 ייראו אותו כסודי, באותו אופן כמו מידע שהתקבל לפי הדינים הפנימיים של אותה מדינה, ויגלו אותו רק לאדם או לרשות (לרבות בתי משפט וגופים מינהליים) המעורבים בשומתם או בגבייתם של המסים המכוסים ע"י אמנה זו, או באמצעותם או בהעמדה לדין בגינם, או בהכרעה בערעורים בקשר אליהם. אדם אחד או יותר כאמור או רשויות כאמור יישמעו במידע רק למטרות האמורות. הם רשאים לגלות את המידע בהליכי בימ"ש ציבורי או בהחלטות שיפוטיות. על האמור לעיל, ניתן להשתמש במידע שקיבלה מדינה מתקשרת למטרות אחרות מקום שניתן להשתמש במידע כאמור למטרות אחרות כאמור לפי דיני שתי המדינות והרשות המוסמכת של המדינה המספקת מתירה שימוש כאמור.

3. בשום מקרה אין לפרש את הוראות ס"ק 1 ו-2 כמטילות על מדינה מתקשרת חובות:

(א) לנקוט באמצעים מינהליים המנוגדים לחוקים ולנוהג המינהלי של אותה מדינה מתקשרת או של המדינה המתקשרת האחרת;

(ב) לספק מידע שאינו בר השגה לפי הדינים או במהלך המינהל הרגיל באותה מדינה מתקשרת או במדינה המתקשרת האחרת;

(ג) לספק מידע העשוי לגלות סוד מסחרי, עסקי, תעשייתי או מקצועי, או תהליך מסחרי, או מידע, אשר גילויים עשוי לעמוד בסתירה לתקנת הציבור.

4. אם מדינה מתקשרת מבקשת מידע בהתאם לסעיף זה, המדינה המתקשרת האחרת תשתמש באמצעי איסור המידע שלה כדי להשיג את המידע המבוקש, גם אם אותה מדינה אחרת איננה זקוקה למידע האמור למטרות המס שלה. ההתחייבות הכלולה במשפט הקודם כפופה למגבלות ס"ק 3, אך בשום מקרה לא יתפרשו מגבלות כאמור כמגבלות למדינה מתקשרת לסרב לספק מידע אך ורק מפני שאין לה כל עניין פנימי במידע האמור.

5. בשום מקרה לא יתפרשו הוראות ס"ק 3 כמתירות למדינה מתקשרת לסרב לספק מידע אך ורק מפני שהמידע נמצא בידי בנק, מוסד פיננסי אחר, נציג או אדם המשמש בתפקיד של סוכן או נאמן או מפני שהוא מתייחס לאינטרסים של בעלות באדם.

#### סעיף 27 חברי משלחות דיפלומטיות ונציגויות קונסולריות

אין באמנה זו דבר שיפגע בזכויות הפיסקליות של חברי משלחות דיפלומטיות או קבועות או נציגויות קונסולריות לפי הכללים הכלליים של המשפט הבינלאומי או לפי הוראות שבהסכמים מיוחדים.

### סעיף 28 כניסה לתוקף

1. כל מדינה מתקשרת תודיע לאחרת בכתב, בצינורות הדיפלומטיים, על השלמת ההליכים הנדרשים על פי הדין שלה לכניסתה של אמנה זו לתוקף. אמנה זו תיכנס לתוקף ביום הראשון של החודש השלישי שאחרי תאריך המאוחרת מבין הודעות אלה ולאחר מכן יהיה לה תוקף:

(i) בזיקה למסים המנוכים במקור, על סכומים ששולמו ביום הראשון של חודש ינואר של שנת הלוח שאחרי השנה שבה נכנסה האמנה לתוקף, או אחרי יום זה;

(ii) בזיקה למסים אחרים, על מסים שהוטלו בתקופות המתחילות ביום הראשון של חודש ינואר של שנת הלוח שאחרי השנה שבה נכנסה האמנה לתוקף, או אחרי יום זה;

3. האמנה בין מדינת ישראל לבין הרפובליקה של אוסטריה בדבר מניעת כפל מס בזיקה למסים על הכנסה ועל הון, שנכנסה ב-29 בינואר 1970, כפי שתוקנה בחילופי איגרות ב-20 במאוס 2007 וב-26 ביולי 2007, תחדל להיות בתוקף בזיקה למס כלשהו בתוקף החל מהתאריך שבו יש לאמנה זו תוקף לגבי אותו מס, בהתאם להוראות ס"ק 1 לסעיף זה, ותוקפה יחול באותו תאריך.

### סעיף 29 סיום

אמנה זו תישאר בתוקף עד סגירת המדינות המתקשרות תביא אותה לידי סיום. כל מדינה מתקשרת רשאית להביא את האמנה לידי סיום ע"י מתן הודעה בכתב, בצינורות הדיפלומטיים, על הסיום לפחות שישה חודשים לפני תום כל שנת לוח המתחילה אחרי תום פרק זמן של חמש שנים מהשנה שבה נכנסה האמנה לתוקף. במקרה האמור, תחדל האמנה להיות בתוקף:

(i) בזיקה למסים המנוכים במקור על סכומים ששולמו ביום הראשון של חודש ינואר של שנת הלוח שאחרי השנה שבה נמסרה ההודעה, או אחרי יום זה;

(ii) בזיקה למסים אחרים, על מסים שהוטלו בתקופות המתחילות ביום הראשון של חודש ינואר של שנת הלוח שאחרי השנה שבה נמסרה ההודעה, או אחרי יום זה.

נעשה בשני עותקים ב ירושלים ביום 28 בנובמבר 2016 לפי הלוח העברי, שהוא יום כ"ז בחשוון התשע"ז בשפות עברית, גרמנית ואנגלית, ולכל הנוסחים דין מקור שווה. במקרה של הבדל כלשהו בהוראות אמנה זו, יכריע הנוסח באנגלית.

בשם ממשלת מדינת ישראל:

משה כחלון  
(Moshe Kahlon)

בשם ממשלת הרפובליקה של אוסטריה:

יוהאן גאורג שלינג  
(Johann Georg Schelling)

Geändert durch BGBl.- III Nr. 93/2018 / Amended by Federal Law Gazette III No. 93/2018

## פרוטוקול

בעת החתימה על האמנה בין ממשלת הרפובליקה של אוסטריה לבין ממשלת מדינת ישראל בדבר מניעת מסי כפל ומניעת התחמקות ממסים בויקה למסים על הכנסה ועל הון, ממשלת הרפובליקה של אוסטריה וממשלת מדינת ישראל הסכימו כי ההוראות הבאות יהיו חלק בלתי נפרד מהאמנה.

### כללי

מובן כי האמנה לא תמנע ממדינה מתקשרת להחיל הוראות שבדין הפנימי שלה בדבר מניעת השתמטות או התחמקות ממס מקום שהוראות אלה משמשות לקריאת תגר על הסדרים המהווים ניצול לרעה של האמנה.

### לס"ק 1 לסעיף 4 (תושב):

במקרה של הכנסה המופקת או משולמת ע"י שותפות או נאמנות, מונח זה חל רק במידה שההכנסה המופקת ע"י שותפות או נאמנות כאמור כפופה למס באותה מדינה כמו הכנסה של תושב, בידי או בידי שותפיו, מוטביו או המעניק.

### לס"ק 3 לסעיף 4 (תושב):

במקרה של נאמנות, הרשויות המוסמכות ישתדלו להחליט בעניין תושבותה בהסכמה הדדית. בהעדר הסכמה כאמור, הוראות אמנה זו יחולצו על סעיף 23 (ביטול כפל מס), 24 (אי אפליה), 25 (נוהל הסכמה הדדית) ו-26 (חילופי מידע) לא יחולו על אותו אדם.

### לס"ק 1 לסעיף 5 (מוסד קרני):

מתקן, אסדת קידוח או אננייה המשמשים לפעילויות הקשורות לחיפוש משאבי טבע ייראו כמוסד קבע במדינה מתקשרת אם פעילויות אלה נמשכות במצטבר יותר מ-365 ימים באותה מדינה בכל תקופה של שנתיים.

### לסעיף 10 (דיבידנדים וחלוקות ע"י קרנות להשקעות במקרקעין):

(א) במקרה של ישראל, קרן להשקעות במקרקעין פירושה קרן להשקעות במקרקעין העומדת בתנאים שבסעיף 3א64 לפקודת מס ההכנסה הישראלית.

(ב) במקרה של אוסטריה, קרן להשקעות במקרקעין פירושה קרן להשקעה במקרקעין העומדת בתנאים שבסעיף 1 לחוק האוסטרי בדבר קרנות להשקעה במקרקעין ("Immobilien-Investmentfonds-Gesetz").

(ג) במקרה של אוסטריה, סעיף 10 יחול גם על חלוקות של קרנות פרטיות (Privatstiftungen).

### לסעיף 11 (ריבית):

מובן כי ס"ק 3 (ה) חל:

(i) באוסטריה, על Oesterreichische Kontrollbank AG (OeKB) ועל Oesterreichische Entwicklungsbank AG (OeEB).

(ii) בישראל, על אשר"א, החברה הישראלית לביטוח ייצוא בע"מ.

(iii) על כל חברה אחרת שהמדינות המתקשרות מסכימות עליה בחילופי איגרות דיפלומטיות.

### לס"ק 6 לסעיף 13 (רווחי הון):

מובן כי אם הרשויות המוסמכות מנסות ליישב בנוהל הסכמה הדדית את שאלת סכום רווחי ההון המיוחס לאחת המדינות המתקשרות בזיקה למס היציאה שהוטל, הן יתייחסו לגורמים כמו ערך שוק הוגן של הנכסים ביום סגור התרחש אירוע מס היציאה.

### לס"ק 3 לסעיף 16 (אמנים וספורטאים):

מובן כי ס"ק 3 יחול גם על גופים משפטיים המקיימים תזמורות, תיאטרונים, להקות בלט, וכן על חברי גופים תרבותיים כאמור אם הגופים האמורים הם במהותם גופים שלא למטרות רווח לטווח הארוך והרשות המוסמכת של מדינת התושבות מאמתת זאת.

### לסעיף 26 (חילופי מידע):

1. הרשות המוסמכת של המדינה המבקשת תמסור את המידע הבא לרשות המוסמכת של המדינה המתבקשת בהגישה בקשה למידע לפי אמנה זו כדי להדגים את השייכות הצפויה של המידע לבקשה:

(א) זהות האדם הנבדק או הנחקר;

(ב) פירוט המידע המבוקש תוך ציון טיבו והצורה שבה המדינה המבקשת מבקשת לקבל את המידע מהמדינה

המתבקשת;

(ג) מטרת המס שלשמה מבוקש המידע;

(ד) הנימוק לאמונה שהמידע המבוקש מוחזק במדינה המתבקשת או נמצא בבעלות או בשליטה של אדם בתחום השיפוט של המדינה המתבקשת;

(ה) במידה וידוע, השם והמען של כל אדם שיש סברה כי המידע המבוקש נמצא ברשותו;

(ו) הצהרה שהמדינה המבקשת מיצתה את כל האמצעים הזמינים בשטחה להשגת המידע, להוציא אלה הגורמים לקשיים חריגים במידתם.

מובן כי חילופי המידע לפי הוראות סעיף 26 אינם כוללים אמצעים המהווים "מסעות דיג".

3. יבן כי ס"ק 5 לסעיף 26 אינו מחייב את המדינות המתקשרות להחליף מידע על בסיס ספונטני או אוטומטי.

נעשה בשני עותקים ב ירושלים ביום 28 בנובמבר 2016 לפי הלוח העברי, שהוא יום כ"ז בחשון התשע"ז. בשפות עברית, גרמנית ופולנית, ולכל הנוסחים דין מקור שווה. במקרה של הבדל כלשהו בהוראות אמנה זו, יכריע הנוסח באנגלית.

בשם ממשלת מדינת ישראל:

משה כחלון  
(Moshe Kahlon)

בשם ממשלת הרפובליקה של אוסטריה:

יוהאן גאורג שלינג  
(Johann Georg Schelling)

Geändert durch BGBl.- III Nr. 93/2018 / Amended by Federal Law Gazette III No. 93/2018